

39. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2014)

39. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2014)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

INNSBRUCK

39. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2014)



new academic press

Zitiervorschlag: *Institut für Föderalismus*, 39. Bericht über den Föderalismus
in Österreich (2014) [Seite]

Bibliographische Information der Deutschen Bibliothek

Die deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.dnb.de>> abrufbar.

Printed in Austria

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2015 by new academic press, Wien
www.newacademicpress.at

ISBN: 978-3-7003-1940-5

Herausgeber: Institut für Föderalismus, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38b
Für den Inhalt verantwortlich: Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger und Dr. Niklas Sonntag
Satz: Institut für Föderalismus
Druck: Fa. Novographic, Wien

Vorwort

Das Institut für Föderalismus, gegründet im Jahr 1975, ist eine Einrichtung der Länder Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg und hat folgende Ziele:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Weiterentwicklung des Föderalismus in Österreich und im europäischen Zusammenhang (Regionalisierung); insbesondere im Hinblick auf demokratische Leistungsfähigkeit, Effizienz und ökonomische Theorie des Föderalismus;
2. Vermittlung der Idee und der Vorzüge des Föderalismus gegenüber der Öffentlichkeit.

Zur Erreichung dieser Ziele betreibt das Institut eigene wissenschaftliche Forschung, organisiert Fachtagungen, unterhält eine laufende Dokumentation und Information über einzelne Bereiche der Föderalismusforschung und gibt eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Publikationen sowie ein periodisches Mitteilungsblatt über aktuelle Probleme des Föderalismus heraus.

Seit 1975 erstellt das Institut jährlich einen Bericht über den Föderalismus in Österreich, der dem Institutsvertrag entsprechend den Landesregierungen und Landtagen der Trägerländer Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg vorzulegen ist. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im Sinne des staatsrechtlichen Föderalismus, wie er von der Rechtswissenschaft vertreten wird und der österreichischen Bundesverfassung zugrunde liegt, vorwiegend die föderalistische Entwicklung zwischen Bund und Ländern darzustellen. Das von den Trägerländern bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismus hat den vorliegenden 39. Bericht über den Föderalismus in Österreich im September 2015 genehmigt.

Ziel des Föderalismusberichts ist es, einen möglichst konzisen Überblick über die einschlägigen Entwicklungen vorzulegen und den Leserinnen und Lesern die wichtigsten Ereignisse auf Bund-, Länder- und Gemeindeebene darzustellen. Die im Anhang abgedruckten Statistiken und Dokumente sollen einerseits den Vergleich mit den vorangegangenen Jahren ermöglichen, andererseits föderalistisch bedeutsame Unterlagen auf diesem Wege zugänglich machen. Auf die Dokumentation amtlich publizierter und im Vergleich zu früheren Jahren mittlerweile leicht zugänglicher Materialien aus dem Bereich der Legislative und Judikative wird bewusst verzichtet.

Für ihre Mithilfe bei der Erstellung dieses Berichtes wird den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und den zahlreichen gemeinsamen Kooperationseinrichtungen, allen voran der Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrem Leiter Herrn Dr. Rosner und seinen Mitarbeitern, Herrn MMag. Dr. Gmeiner und Herrn Mag. Teissl herzlich gedankt.

Innsbruck, im September 2015

Peter Bußjäger / Niklas Sonntag

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
A) Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich	5
1. Allgemeine Entwicklung	5
2. Wichtige politische Ereignisse im Überblick	6
3. Mediale Berichterstattung	7
4. Entwicklung auf europäischer Ebene	9
5. Stand der Verfassungs- und Verwaltungsreform in Österreich	16
5.1. Laufende Projekte und Arbeitsgruppen	16
5.2. Debatte um Abschaffung bzw Reform des Bundesrates	19
5.3. Reformvorschläge und -vorstöße	23
B) Entwicklung auf Bundesebene	27
1. Bundesverfassung	27
2. Bundesgesetzgebung	29
3. Die Rolle des Bundesrates	31
4. Zustimmungspraxis der Länder	34
C) Entwicklung auf Landesebene	36
1. Landesverfassungen	36
2. Landesgesetzgebung	41
2.1. Überblick	41
2.2. Umsetzung unions- und bundes(verfassungs)rechtlicher Vorgaben	41
2.3. Abgabenrecht	44
2.4. Landeskompetenzen	46
3. Zustimmungspraxis des Bundes	49
4. Landesverwaltungsgerichtsbarkeit	50

D)	Entwicklung auf Gemeindeebene	55
1.	Allgemeine Entwicklung	55
2.	Umsetzung der Gemeindestrukturreform in der Steiermark	56
E)	Finanzieller Föderalismus	59
1.	Allgemeine Entwicklung	59
2.	Konsultationsmechanismus	61
F)	Kooperativer Föderalismus.....	62
1.	Allgemeines.....	62
2.	Staatsrechtliche Vereinbarungen.....	64
3.	Kooperation auf europäischer und internationaler Ebene	62
4.	Kooperation auf politischer und administrativer Basis.....	69
5.	Beratungs- und Begutachtungsrechte.....	70
6.	Gemeinsame Kooperationseinrichtungen	72
7.	Transnationale Kooperation.....	74
7.1.	Allgemeines	74
7.2.	Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG	75
7.3.	Zusammenarbeit in Organisationen und Konferenzen	75
7.4.	Überblick über besondere Kooperationen in den Ländern.....	76
G)	Judikatur	83
1.	Verfassungsgerichtshof	83
2.	Oberster Gerichtshof	88
3.	Europäischer Gerichtshof.....	89
H)	Tätigkeit des Instituts für Föderalismus	91
1.	Allgemeines.....	91
2.	Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen	91
3.	Publikationen	96
4.	Nationale und internationale Zusammenarbeit des Instituts.....	99
5.	Föderalismusdokumentation und Bibliothek.....	100

Anhang: Statistiken und Dokumente zum Berichtsjahr 2014

1.	Zustimmungen des Bundesrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG.....	103
2.	Zustimmungspraxis von Bund und Ländern	105
3.	Zustimmungen der Bundesregierung zu Landesgesetzen	106
4.	Resolution an den Österreichischen Städtetag 2014.....	109
5.	Resolution des Österreichischen Gemeindebundes	116
6.	Konsultationsmechanismus	120
7.	Unterzeichnete Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG	121
8.	Einheitliche Stellungnahmen und gemeinsame Stellungnahmen der Länder.....	122
9.	Reform des Bundesrates: Überblick über diskutierte Änderungen	127
10.	Anfragebeantwortung zur Tätigkeit der Salzburger Bundesräte	129
11.	Gemeinsames Konzept der Länder und des Bundesministeriums für Inneres zur Aufnahme und Betreuung von Asylwerbern	131

Zusammenfassung

1. Wichtige politische Ereignisse waren aus föderalistischer Sicht 2014 die **Wahlen zum Vorarlberger Landtag** und zum **Europäischen Parlament** sowie die Tätigkeit der **neuen Landesverwaltungsgerichte**. Durch die Etablierung einer Gerichtsbarkeit auf Stufe der Länder war es möglich, zahlreiche Sonderbehörden – sowohl des Bundes wie auch der Länder – aufzulassen und damit nachhaltig den Verwaltungsrechtsschutz in Österreich zu reformieren. Auch wird die bisherige Praxis der neuen Gerichte durchaus positiv bewertet.

Betreffend die Verfassungs- und Verwaltungsreform gab es im Berichtsjahr 2014 einige Initiativen, so die von der Bundesregierung eingesetzte **Aufgabenreform- und Deregulierungskommission** unter der Leitung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, die bis Jänner 2015 ihre Berichte vorgelegt hat. Neben punktuellen, durchaus begrüßenswerten Vorschlägen werden jedoch tiefgreifende Reformen der Verwaltungsstrukturen nach wie vor nicht angedacht. Erwähnenswert ist ferner die Fortsetzung der 2013 begonnenen Reformbemühungen um eine **Stärkung der direkten Demokratie**, wofür im Dezember 2014 eine Enquete-Kommission im Parlament eingerichtet wurde.

2. Die **Bundesverfassung** wurde im Berichtsjahr 2014 erneut vielfach novelliert, unter anderem erfolgte auch eine Reform der Untersuchungsausschüsse des Nationalrates, als diese künftig ein Recht der parlamentarischen Minderheit sind. In der Bundesgesetzgebung kann nach wie vor die Tendenz beobachtet werden, dass vereinzelt **Bundeszuständigkeiten außerhalb der Kompetenzbestimmungen** des Bundes-Verfassungsgesetzes normiert werden, so 2014 etwa beim Energieeffizienzpaket des Bundes.
3. Die 2014 erfolgten **Änderungen in den österreichischen Landesverfassungen** betrafen hauptsächlich laufende Reformvorhaben, die teilweise bereits im Jahr 2013 begonnen wurden. Dabei können die Länder auf einige erfolgreich umgesetzte Projekte blicken, so etwa die weitere Umstellung der **Kundmachung der Landesgesetzblätter in elektronischer Form**, die **Abschaffung des Proporzsystems**, sowie die Ausweitung der Gebarungskontrolle von Landesrechnungshöfen auf Gemeinden unter 10.000 Einwohnern. Hinzu kommen **Änderungen im Wahlrecht**, die **Stärkung direkt-demokratischer Elemente** sowie die Verankerung von Staatszielbestimmungen. Abgeschlossen wurde ferner die bereits im Jahre 2013 begonnene Umsetzung des Spekulationsverbots in den Ländern.

Bund und Länder gleichermaßen betreffend war die **Umsetzung des Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetzes 2013**. Die auf das Jahr 1962 zurückgehende Behördenstruktur, gegliedert in eine Bezirksebene (Bezirksschulräte), eine Landesebene (Landesschulräte) und eine Bundesebene (zuständiger Bundesminister) wurde mit August 2014 auf zwei Ebenen reduziert und die Bezirksschulräte aufgelöst. In den Ländern wurden dementsprechend Anpassungen in den einschlägigen organisations- und dienstrechtlichen Vorschriften notwendig.

4. Die **Gemeindeebene** war im Jahr 2014 vor allem mit Gemeindefusionen und der Einführung der Landesverwaltungsgerichte beschäftigt, wobei Tirol als einziges Bundesland den gemeindeinternen Instanzenzug abgeschafft hat und bisher auf gute Erfahrungen verweisen kann. Im Zuge der Gemeindestruktureform in der Steiermark wurde mit 1. Jänner 2015 unter dem Schlagwort „Stärkere Gemeinden – Größere Chancen“ die Anzahl der steirischen Gemeinden von 539 auf 287 reduziert, womit im Berichtsjahr auch zahlreiche landesrechtliche Anpassungen verbunden waren.
5. Für den Fiskalföderalismus 2014 in Österreich erwähnenswert ist die **Verlängerung des geltenden Finanzausgleichs** bis 2016. Mit dieser, bereits zweiten Verlängerung und einer Geltungsdauer von insgesamt neun Jahren ist das FAG 2008 das bislang am längsten geltende österreichische Finanzausgleichsgesetz. Im Besonderen erwähnenswert ist für 2014 eine **Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zum Konsultationsmechanismus**. So entschied das Höchstgericht im März 2014 erstmals, dass in Zusammenhang mit der Eisenbahnkreuzungsverordnung, die den Gemeinden als Straßenerhalter für Gemeindestraßen bauliche Maßnahmen zur Sicherung von Eisenbahnkreuzungen vorschreibt, gegen den Konsultationsmechanismus verstoßen wurde.
6. Hinsichtlich der **Zusammenarbeit von Bund und Ländern** kann für das Berichtsjahr 2014 festgestellt werden, dass vor allem das Instrument der Art 15a B-VG-Vereinbarung mit insgesamt vier neuen Verträgen zwischen Bund und Ländern ein praktikables Instrument der Kooperation im Rahmen bestehender Kompetenzen darstellt. Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit ergeben sich jedoch nach wie vor im Begutachtungsverfahren von Bundesgesetzen, wobei ein vermeidbares Hauptproblem dabei in den oft sehr knapp bemessenen Begutachtungsfristen liegt. Als verbesserungsbedürftig hat sich im Jahr 2014 auch die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im **Asylwesen** gezeigt. Angesichts steigender Flüchtlingszahlen bedingt durch internationale Konflikte gelang es beiderseitig nur bedingt, die jeweiligen Aufgaben kooperativ zu erfüllen.

Betreffend die wechselseitigen Zustimmungsrechte zwischen den Gebietskörperschaften wurden diese – wie auch in den vorangegangenen Jahren – im Regelfall erteilt, nur vereinzelt ließ man die Frist verstreichen. Erwähnenswert ist allerdings die **Abweichung von einer einheitlichen Länderstellungnahme** im Rahmen der EU-Mitwirkungsrechte durch den Bund in einem Fall. Insgesamt kann jedoch für die bundesstaatliche Praxis auch für das Jahr 2014 konstatiert werden, dass der österreichische Föderalismus von einem primär kooperativen Vorgehen sowohl seitens des Bundes wie der Länder geprägt ist. Auch was die **grenzüberschreitende Kooperation** der österreichischen Länder betrifft, sind diese neben ihrer Tätigkeit in den zahlreichen Organisationen und Konferenzen auf europäischer Ebene, vor allem mit den Regionen benachbarter Staaten in regem Kontakt und verfügen – neben den zahllosen informellen Kontakten – über die Europäischen Verbünde territorialer Zusammenarbeit nunmehr auch über eine europarechtliche Grundlage, die sich bislang bestens bewährt hat.

7. Die **mediale Performance** des Föderalismus war auch 2014 allgemein vergleichsweise ausgeglichener als früher, wenngleich die Bundesländer bzw das föderale System in Einzelfällen, so vor allem etwa in Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylwerbern medial heftig kritisiert wurden. Neben vereinzelt artikulierten Wünschen nach Abschaffung der Bundesländer und Problemen in Zusammenhang mit Haftungsübernahmen des Landes Kärnten, konnten sich die Länder aber auch durchaus positiv positionieren, so etwa als Vorbild für die im Regierungsprogramm vorgesehene Schaffung des Amtes der Bundesregierung oder auch in ihren eigenen Reformbemühungen etwa in der Abschaffung des Proporz.

Die **Debatte um eine mögliche Abschaffung des Bundesrates** war zu Beginn des Berichtsjahres 2014 medial sehr dominant. Von der Nationalratspräsidentin wurde dabei eine – im internationalen Vergleich untypische – Befassung der Landtage mit den Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates vorgeschlagen. Eine Reform des Bundesrates kam auch 2014 nicht zustande, auch wenn bereits zahlreiche Vorschläge artikuliert wurden. Auch die bereits 2012 unter den Ländern konsentierten Reformentwürfe wurden in der Debatte nicht berücksichtigt.

A. Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich

1. Allgemeine Entwicklung

- 1.1. Auch das Jahr 2014 war durch die Nachwirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise und die prekäre haushaltspolitische Lage einiger EU-Mitgliedstaaten der Eurozone geprägt. Was die **Wirtschaftsdaten** für Österreich betrifft, so stieg das Bruttoinlandsprodukt (BIP) um 2,0% (nominell) bzw. 0,3% (real), die Arbeitslosenquote auf 8,4%. Die Arbeitslosenquote laut EUROSTAT (internationale Definition) stieg von 4,3% auf 5,6%.

Der **öffentliche Schuldenstand** im Jahr 2014 betrug 278,089 Mrd Euro (2013: 260,977 Mrd Euro und 2012: 227,431 Mrd Euro) und damit 84,5% des BIP. Laut Bundesrechnungsabschluss entfielen im Jahr 2014 74,0% des BIP der Staatsschulden auf den Bundessektor, 6,1% des BIP auf die Landesebene (ohne Wien), 6,1% des BIP auf die Gemeindeebene und 0,4% des BIP auf die Sozialversicherungsträger. Im Vergleich der Jahre 2010 und 2014 reduzierte sich die Verschuldung der Landesebene und der Sozialversicherungsträger sowohl gemessen am BIP als auch in nominellen Werten. Demgegenüber stieg die Verschuldung des Bundessektors und der Gemeindeebene an. Die prozentuelle Steigerung der nominellen Verschuldung war auf Gemeindeebene am höchsten, während gemessen am BIP der Bundessektor den höchsten prozentuellen Anstieg aufwies. Der sprunghafte Anstieg der Verschuldung des Bundessektors im Jahr 2014 war vor allem auf die Hypo Alpe Adria Bank International AG zurückzuführen, die im November 2014 auf HETA Asset Resolution AG umfirmiert wurde.¹

- 1.2. Wichtige Ereignisse des Jahres 2014 waren der **Start der Tätigkeit der neuen Landesverwaltungsgerichte** sowie Bemühungen um eine umfassende **Demokratie- und Wahlrechtsreform**, die vor allem im Bereich der direkten Demokratie einige konkrete Entwürfe nach sich zog, jedoch auch 2014 nicht beschlossen wurde. Die österreichischen Bundesländer setzten ihre Bemühungen im Bereich der Verwaltungsreform fort, zudem gab es zahlreiche **Ansätze, die Landesverfassungen zu novellieren** und vor allem den landesverfassungsrechtlichen Spielraum in den Bereichen **Bürgerbeteiligung** und direkte Demokratie verstärkt zu nützen. Darüber hinaus gab es Landtagswahlen in Vorarlberg sowie Wahlen zum Europäischen Parlament.

1 Zahlen aus dem Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2014.

2. **Wichtige politische Ereignisse im Überblick**

- 2.1. Im Berichtsjahr 2014 fanden neben Landtagswahlen in Vorarlberg auch die Wahlen zum Europäischen Parlament (dazu unten Punkt A.4.1) statt. Im Gegensatz zum Vorjahr fanden jedoch keine österreichweiten Volksbegehren oder -befragungen statt, auch die Fortsetzung der 2013 lancierten Demokratiereform wurde vertagt.
- 2.2. Die **Landtagswahlen in Vorarlberg** fanden am 21. September 2014 statt. Die Österreichische Volkspartei (ÖVP) musste deutliche Verluste hinnehmen, kam auf 41,8% der Stimmen (-9%) und verlor ihre absolute Mehrheit. Die Freiheitliche Partei (FPÖ) erhielt 23,5% (-1,7%), die Grünen 17,1% (+6,5%) und die Sozialdemokratische Partei (SPÖ) erhielt 8,8% (-1,2%) der Stimmen. Die erstmals angetretenen NEOS erreichten 6,9%. Die Wahlbeteiligung lag bei 63,8% (2009: 68,4%). Die Mandatsverteilung im Vorarlberger Landtag lautet nunmehr: ÖVP 16 (-4), FPÖ 9 (wie bisher), Grüne 6 (+2), SPÖ 3 (wie bisher) und die NEOS 2. Nach der Wahl formierte sich eine Regierungskoalition zwischen ÖVP und Grünen, der bisherige Landeshauptmann *Markus Wallner* (ÖVP) wurde in der konstituierenden Sitzung des Landtags am 15. Oktober 2014 wiedergewählt und vom Bundespräsidenten angelobt.²
- 2.3. Im Herbst des Berichtsjahres 2014 gab es intensive Debatten um **Schließungen von Kasernen in den Bundesländern**. Hintergrund ist ein Sparprogramm, das vom Verteidigungsministerium umgesetzt werden soll und unter anderem die Schließung von Kasernen, Einsparungen bei Personal und Standorten sowie die Veräußerung von Liegenschaften vorsieht. Von den Kasernenschließungen wären Standorte in allen Bundesländern mit Ausnahme von Vorarlberg betroffen, auch soll bis 2018 die Militärmusik an zahlreichen Standorten aufgelöst werden.³
- 2.4. In Umsetzung des Regierungsprogramms⁴ der gegenwärtigen Bundesregierung wurden auch einige Reformen im Berichtsjahr 2014 angegangen, teilweise auch schon verfassungsrechtlich umgesetzt.

2 Vorarlberg: Wallner erneut zu Landeshauptmann gewählt, in: Der Standard vom 15.10.2014; VlbG: Wallner als Landeshauptmann bestätigt, in: Kurier vom 15.10.2014; Vorarlberg wird schwarz-grün regiert, in: Salzburger Nachrichten vom 16.10.2014.

3 Vgl. Wo welche Kasernen schließen, <orf.at> 3.10.2014; Kaiser akzeptiert Kasernenschließung, in: Kleine Zeitung vom 3.10.2014; Bürgermeister bangen um Zukunft der Kaserne, in: Tiroler Tageszeitung vom 1.10.2014.

4 Siehe dazu im 38. Bericht über den Föderalismus in Österreich 2013 (2014) 26 ff.

Bei einigen Themen dienten die Landesrechtsordnungen dabei als Vorbild – zu nennen wären in diesem Zusammenhang etwa die **Einrichtung von Untersuchungsausschüssen des Nationalrates als Minderheitenrecht** oder das geplante „**Amt der Bundesregierung**“, das nach Vorbild der Ämter der Landesregierungen die Bündelung und Koordinierung von Personal-, IT- und Supportaufgaben sowie durch die Ausübung von Controllingaufgaben für die ausgegliederten Rechtsträger und sonstigen Tochtereinrichtungen des Bundes Effizienz- und Effektivitätssteigerungen ermöglichen soll.

3. *Mediale Berichterstattung*

- 3.1. Die mediale Performance des Föderalismus war auch im Jahre 2014 allgemein **vergleichsweise ausgeglichener** als früher, wenngleich die Bundesländer bzw das föderale System in Einzelfällen, so vor allem etwa in Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylwerbern medial heftig kritisiert wurden. Neben den vereinzelt artikulierten Wünschen nach Abschaffung der Bundesländer und Problemen in Zusammenhang mit Haftungsübernahmen des Landes Kärnten, konnten sich die Länder aber auch durchaus positiv positionieren, so etwa als Vorbild für die im Regierungsprogramm **vorgesehene Schaffung des Amtes der Bundesregierung**⁵ oder auch in ihren eigenen Reformbemühungen etwa in der Abschaffung des Proporz.⁶ Eine Auswahl der 2014 dominierenden Themen folgt im Überblick.
- 3.2. Ein beherrschendes föderalistisches Thema in den Medien im Berichtsjahr 2014 waren wie erwähnt vor allem die Probleme in Zusammenhang mit der **Unterbringung von Flüchtlingen**⁷ in den Bundesländern, da diese nicht die vereinbarten Quoten erfüllen konnten. Ungeachtet der dahinterstehenden Problematik wurden die Bundesländer besonders kritisiert, auch von einem „Armutszeugnis“ für die Länder war die Rede.⁸
- 3.3. Im Berichtsjahr 2014 wurde das große Ausmaß der Übernahme von **Haftungen des Landes Kärnten** für die Hypo Alpe Adria Bank be-

5 Vgl Der Bund nimmt sich die Länder als Vorbild, in: Salzburger Nachrichten vom 14.5.2014.

6 Vgl Burgenland schafft den Proporz ab, in: Die Presse vom 19.9.2014; Burgenland schafft Proporz im Landtag ab, in: Wiener Zeitung vom 19.9.2014; Verfassungsreform im Burgenland: Proporz wird abgeschafft, in: Der Standard vom 16.9.2014. Siehe dazu eingehend unten Punkt C.1.2.

7 Eingehend dazu unten Punkt F.1.2.

8 Armutszeugnis der Länder, in: Die Presse vom 29.7.2014; Druck auf Länder für Asylplätze, in: Tiroler Tageszeitung vom 29.9.2014.

kannt, was medial zu einiger Kritik am gegenwärtigen System der Landeshaftungen, aber auch im Gesamtbild der Bundes-, Länder- und Gemeindehaftungen führte. Angeregt wurde etwa eine **Aufsicht des Bundes über die Länder** vergleichbar mit der Landesaufsicht über die Gemeinden, wie auch die **Macht der Länder** aus Sicht des Bundes beklagt wurde.⁹ Verschiedentlich gab es auch Kritik an der Sinnhaftigkeit bestimmter Landesgesetze und der damit verbundenen Befassung der Bundesregierung.¹⁰

- 3.4. Im Berichtsjahr 2014 jährte sich auch die aus bundesstaatlicher Sicht durchaus interessante „**Fußach-Affäre**“ zum fünfzigsten Mal. Am 21. November 1964 wollte der seinerzeitige Verkehrsminister *Otto Probst* in Fußach am Bodensee eine Schiffstaufe vornehmen, das Schiff sollte entgegen früherer Ersuchen und Landtagsbeschlüsse für den Namen „Vorarlberg“ nun den Namen „Karl Renner“ erhalten. Dies empfand man als Provokation und es sammelten sich rund 20.000 Demonstranten in Fußach, dem Ort der Schiffstaufe und veranlassten den Minister das Gelände gar nicht erst zu betreten. Das Schiff wurde schließlich von Demonstranten mit Bodenseewasser auf den Namen „Vorarlberg“ getauft. Die Ereignisse rund um die Schiffstaufe wurden so auch 2014 in den Medien nicht zuletzt ob ihrer föderalistischen Bedeutung rekapituliert. Neben dem damit generierten Potential des Bürgerprotests in Österreich entdeckten die Länder auch ein Gefühl für ihre Bedeutung gegenüber dem Bund, vor allem auch in der neuen Rollendefinition für das Amt des Landeshauptmanns, die damals ihren Ausgang nahm. Heute sind die Länderchefs und die Landeshauptleutekonferenz wichtige Akteure, im Land wie im Bund.¹¹

9 Vgl. „Egozentrik der Föderalisten“, in: Kurier vom 23.1.2014; Industrie: Bund soll die Länder beaufsichtigen, in: Die Presse vom 21.3.2014; Mlinar hält Länder für verzichtbar, in: Vorarlberger Nachrichten vom 12.5.2014; Länder abschaffen? Stolz korrigiert Mlinar, in: Vorarlberger Nachrichten vom 13.5.2014; Genial föderal, in: Kleine Zeitung vom 25.6.2014; Föderalismus – 5: Stadt, Land, Bund: Ein Spiel ohne Logik, in: Die Presse vom 27.6.2014; Der Irrwitz des österreichischen Föderalismus, in: Die Presse vom 12.9.2014.

10 Vgl. Motorboot, Motorboot! Rudern tun wir nur zur Not, in: Format vom 6.6.2014. Dazu ist freilich anzumerken, dass die hier relevante Abgabenkompetenz der Länder bekanntlich sehr klein und die Befassung der Bundesregierung bundesverfassungsrechtlich vorgegeben ist.

11 Vgl. eingehend Volkszorn, Kampagne, Lappalie, in: Wiener Zeitung vom 22.11.2014; Fußach 1964: Aufstand gegen Wiener Zentralisten, in: Die Presse vom 24.11.2014; Fußach: Als das Volk die „Vorarlberg“ erzwang, in: Vorarlberger Nachrichten vom 29.5.2014. Eingehend dazu auch *Bußjäger*, Starke Westachse

- 3.5. Erwähnenswert erscheint die Berichterstattung über eine Anfragebeantwortung durch die Landtagspräsidentin *Brigitta Pallauf* im Salzburger Landtag am 1. Oktober 2014, als es um die Tätigkeit der Salzburger Bundesräte ging, die als „**poetische Analyse der Arbeit der Bundesräte**“ in den Medien Beachtung fand. Dabei zeigen die Ausführungen der Frau Landtagspräsidentin, dass es zuweilen auch für die Landtage schwer nachvollziehbar ist, welche Wirkung die Arbeit der Bundesräte hat.

4. **Entwicklung auf europäischer Ebene**

- 4.1. Am 25. Mai 2014 fanden **Wahlen zum Europäischen Parlament** statt.¹² Bedingt durch den Beitritt Kroatiens im Juli 2013 und entsprechend den vertraglichen Vorgaben wird dabei eine geänderte Sitzverteilung wirksam, derzufolge Österreich statt bisher 19 nun 18 Mandate von insgesamt 751 zustehen.¹³ Die Österreichische Volkspartei (ÖVP) wurde in Österreich stimmenstärkste Partei und erhielt 27,3% der Stimmen (-2,4%), die Sozialdemokratische Partei (SPÖ) 23,8% (+0,1%), die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) erhielt 19,5% der Stimmen (+6,8%) und die Grünen 15,1% (+5,2%). Erstmals für Österreich im Europäischen Parlament sind die NEOS (7,9% der Stimmen). Die Mandatsverteilung für die 18 österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments lautet nunmehr: ÖVP 5 (-1), SPÖ 5, FPÖ 4 (+2), Grüne 3 (+1) und NEOS 1. Das bislang im Nationalrat vertretene Bündnis Zukunft Österreich (BZÖ) und die nicht mehr angetretene Liste Hans Peter Martin sind nicht mehr im Europäischen Parlament vertreten. Erwartungsgemäß bilden im neuen EU-Parlament erneut die Christdemokraten mit 221 Abgeordneten sowie die Sozialdemokraten mit 191 Abgeordneten die zwei stärksten Fraktionen. Die Wahlbeteiligung lag in Österreich bei 45,39% (2009: 45,97%).
- 4.2. Zum neuen Präsidenten der **Europäischen Kommission** wurde nach langen Verhandlungen schließlich *Jean-Claude Juncker* bestellt. Der Kommission gehört auch weiterhin der Österreicher *Johannes Hahn* an, welcher künftig für den Bereich Nachbarschaftspolitik inklusive der Erweiterung zuständig ist. Dem Kommissionskollegium gehören ferner neun Frauen an, drei davon als Vize-Präsidentinnen der

gegen Wien?, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2014 (2014) 333 (339 ff).

12 Vgl. dazu auch *Niedermayer*, Immer noch eine „nationale Nebenwahl“? Die Wahl zum Europäischen Parlament vom 25. Mai 2014, ZParl 2014, 523.

13 Beschluss des Europäischen Rates vom 28.6.2013 über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments (2013/312/EU), ABl 2013 L 181/57.

Europäischen Kommission, konkret die Slowenin *Alenka Bratusek* (Energieunion), die Bulgarin *Kristalina Georgiewa* (Haushalt) und die ehemalige italienische Außenministerin *Federica Mogherini* als Hohe Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik. Insgesamt gibt es sieben Vize-Präsidenten, welche auch als Koordinatoren große Projekte leiten, für die mehrere Kommissare zuständig sind. Der bisherige niederländische Außenminister *Frans Timmermans* wird in der neu geschaffenen Funktion des Ersten Vize-Präsidenten arbeiten und ist neben dem Bereich Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte, auch für Regulierung und Bürokratieabbau zuständig. Justizkommissarin *Vera Jourová*, war in der Tschechischen Republik als Ministerin für regionale Entwicklung tätig. Die EU-Kommission wurde am 22. Oktober vom Europäischen Parlament bestätigt und ist seit 1. November für fünf Jahre im Amt.¹⁴

- 4.3. Auch im Berichtjahr 2014 wurde das Projekt der Einrichtung einer **EU-Strategie für den Alpenraum (EUS ALP)** fortgesetzt. Konkret fand am 17. September 2014 in Innsbruck eine Konferenz zum Thema „Auf dem Weg zur EU-Alpenstrategie“ statt, an der Außenminister *Sebastian Kurz* und EU-Kommissar *Johannes Hahn* sowie die politischen Vertreter der unter der EUS ALP kooperierenden Staaten teilnahmen. Die wichtigsten Ergebnisse der Konferenz waren unter anderem die Einigung über die Entwicklung einer eigenen, den Besonderheiten des Alpenraums entsprechenden Organisationsstruktur für die Umsetzung der Makroregionalen Strategie und des Aktionsplans, die Einbindung der Europäischen Kommission, um die Evaluierung der Fortschritte zu erleichtern, Mängel aufzuzeigen und Lösungen in festgefahrenen Situationen vorzuschlagen, ferner die Verankerung des EUS ALP-Prozesses im Europäischen Parlament und im Ausschuss der Regionen, sowie die Einbeziehung der Alpenkonvention und des EU-Alpenraumprogramms sowie der Zivilgesellschaft in den EUS ALP-Prozess.¹⁵

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Konferenz hochrangiger Vertreter der EU sowie der an der Alpenraumstrategie beteiligten Staaten und Länder am 1. und 2. Dezember 2014 in Mailand die Weichen für die weitere Ausgestaltung des EUS ALP-Prozess gestellt. Die Konferenz markierte gleichzeitig den Abschluss des öffentlichen Konsultationsverfahrens zur EU-Alpenraumstrategie, zu dem interessierte Bürger aller sieben Mitgliedstaaten der Makroregion einge-

14 Siehe dazu auch *Steinbrecher*, Die Würfel sind gefallen: Die wichtigsten EU-Posten nach den Wahlen zum Europäischen Parlament, AnwBl 2014, 614.

15 Neue Wege im Alpenraum beschreiten, in: EU-Info 4/2014, 6. Vgl dazu auch Vom Gipfelsieg noch weit entfernt, in: Tiroler Tageszeitung vom 18.9.2014.

laden waren. Themenschwerpunkte waren die Förderung innovativen Wachstums, die Schaffung nachhaltiger Verkehrsinfrastrukturen, der Schutz der Umwelt und die nachhaltige Nutzung von Energie sowie der natürlichen und kulturellen Ressourcen.¹⁶

- 4.4. Im Dezember des Berichtsjahres 2014 wurde das **neue Kooperationsprogramm Alpenraum** von der Europäischen Kommission genehmigt. Im Zeitraum 2014 bis 2020 stehen dem Programm aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Fördergelder der EU in Höhe von rund 117 Mio Euro für die Umsetzung regionsüberschreitender Projekte im Alpenraum zur Verfügung. Am Alpenraumprogramm nehmen Österreich, Deutschland, Frankreich, Italien, Slowenien, die Schweiz und Liechtenstein teil, koordiniert wird es vom Land Salzburg. Das neue Alpenraumprogramm wird Kooperationsprojekte von mindestens vier Partnern aus drei Staaten fördern. Künftig wird das Programm vor allem solche Kooperationsprojekte fördern, die dazu beitragen, regionale Innovationen anzustoßen, den CO₂-Ausstoß zu verringern, die Umwelt zu schonen bzw die natürlichen und kulturellen Ressourcen behutsam in Wert zu setzen sowie die Fach- und Verwaltungsebenen übergreifende Kooperation im Alpenraum zu stärken.¹⁷
- 4.5. Ebenso im Dezember des Berichtsjahres 2014 genehmigte die Europäische Kommission das **österreichische Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (LE 2020) für den Zeitraum 2014-2020**. Das Gesamtbudget des Programms beträgt 7,7 Mrd Euro, wobei 3,94 Mrd Euro aus dem EU-Haushalt stammen, die um 3,76 Mrd Euro aus nationaler Ko-Finanzierung sowie weiteren nationalen Fördermitteln zu 111 Mio Euro ergänzt werden. 71% der Finanzmittel sollen für bessere Naturpflege und eine umweltfreundliche Landwirtschaft eingesetzt werden. Dies beinhaltet, dass 80% der Ackerflächen für Agrarumweltmaßnahmen und ökologischen Landbau genutzt werden sollen, und in die strukturelle Modernisierung von 20.000 Betrieben investiert wird. Zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Landwirtschaft setzt das Programm vor allem auf Investitionen, die Umwelt- und Klimaschutzziele dienen. Daher sind Wissenstransfer und Innovation zentrale Bestandteile des Programms und sollen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrar- und

16 Siehe dazu Auf dem Weg zur EU-Alpenraumstrategie, in: Tirol in Europa – Newsletter 41/2014.

17 Vgl 117 Millionen Euro für Zusammenarbeit im Alpenraum, in: Land und Europa Nr 71/Februar 2015.

Lebensmittelsektors sowie zu einer ausgewogenen Entwicklung der Regionen beitragen.

- 4.6. Was die **Praxis der Subsidiaritätsprüfung**¹⁸ durch die nationalen Parlamente im Jahr 2013 angeht, so legte die Europäische Kommission im August 2014 dazu ihren Bericht vor.¹⁹ Diesem zufolge erhielt die Kommission insgesamt 88 mit Gründen versehene Stellungnahmen (zu 36 verschiedenen Kommissionsvorschlägen), die zu dem Ergebnis kamen, dass ein Vorschlag ganz oder teilweise gegen das Subsidiaritätsprinzip verstieß, hauptsächlich aus den Bereichen Binnenmarkt und Dienstleistungen, Justiz, Landwirtschaft, Inneres und Besteuerung. Die Vorschläge, zu denen die meisten begründeten Stellungnahmen eingingen, betrafen eine Verordnung zur Einrichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (13 begründete Stellungnahmen), den Vorschlag für eine Richtlinie zur Schaffung eines Rahmens für maritime Raumordnung und integriertes Küstenmanagement (neun begründete Stellungnahmen), sowie den Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen (sieben begründete Stellungnahmen). Am aktivsten bei der Erstattung von begründeten Stellungnahmen im Jahre 2013 waren wiederum der schwedische Riksdag (neun Stellungnahmen), gefolgt vom österreichischen Bundesrat und dem litauischen Seimas (jeweils sechs). Der österreichische Bundesrat beschloss im Berichtsjahr 2014 drei begründete Stellungnahmen gemäß Art 23g B-VG („Subsidiaritätsrügen“).²⁰
- 4.7. In diesem Zusammenhang erwähnenswert ist ein **Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz** vom 20. Oktober 2014.²¹ In diesem wird auf die von den 29 Vorsitzenden der Europa-Ausschüsse angeregte **Arbeitsgruppe der Kommission unter Beteiligung der nationalen Parlamente** verwiesen und ersucht, diese um die regionalen

18 Vgl Art 5 EUV sowie das Protokoll (Nr 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union und das Protokoll (Nr 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Siehe dazu jüngst *Bickenbach*, Das Subsidiaritätsprinzip in Art. 5 EUV und seine Kontrolle, EuR 2013, 523. Zur Rolle der nationalen und regionalen Parlamente siehe *Committee of the Regions* (Hg), *Strengthening the role of regional parliaments in EU affairs* (2014), abrufbar unter <cor.europa.eu>.

19 Jahresbericht 2013 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, KOM(2014) 506 endg.

20 Siehe dazu unten Punkt B.3.6.

21 VSt-7559/7 vom 3.11.2014.

Parlamente zu erweitern um eine adäquate Einbindung sicherzustellen. Dabei werden auch das österreichische Parlament, das Europäische Parlament sowie CALRE und der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas ersucht, den Vorschlag zu unterstützen.

- 4.8. Das aus Sicht der Länder und Gemeinden wichtigste Gremium auf EU-Ebene, der **Ausschuss der Regionen**, konnte im Berichtsjahr 2014 sein **20-jähriges Bestehen** feiern. Der Ausschuss der Regionen wurde 1994 mit dem Vertrag von Maastricht als beratende Institution eingerichtet, die gemeinsam mit dem Wirtschafts- und Sozialausschuss das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission berät.²² Gleichzeitig erfolgte in Straßburg im Rahmen des Europarates die Etablierung des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas. Zweck ist es, den Interessen der Regionen und Gemeinden auf der europäischen Ebene sowie innerhalb der Mitgliedstaaten eine stärkere Stimme zu verleihen. Auch für die österreichischen Länder sind die beiden Institutionen von besonderem Interesse. Schließlich sind sie als mit Gesetzgebungshoheit ausgestattete, historisch gewachsene Regionen, von der Europäisierung besonders betroffen und verfügen zudem über starke innerstaatliche Mitwirkungsrechte. Im Laufe der Jahre und im Zuge der jüngsten Vertragsänderungen bekam der Ausschuss der Regionen einige neue Kompetenzen, vor allem im Zusammenhang mit der Subsidiaritätsprüfung, wobei vor allem die Möglichkeit der Erhebung der Nichtigkeitsklage beim EuGH erwähnenswert ist. 2012 wurde in diesem Zusammenhang auch ein eigener „Lenkungsausschuss Subsidiarität“ eingerichtet.²³ Gegenwärtig besteht das Gremium aus 353 Mitgliedern, die ein auf Wahlen beruhendes Mandat auf regionaler oder lokaler Ebene aufweisen. Im Rahmen künftiger Vertragsreformen strebt der Ausschuss Organstatus sowie Zustimmungsrechte in Zusammenhang vor allem mit der Kohäsionspolitik an.²⁴
- 4.9. Das 2007 eingerichtete **Netz für Subsidiaritätskontrolle** ist das wichtigste Kontrollinstrument des Ausschusses der Regionen. Ende 2014 waren 149 Partner daran beteiligt und fanden drei Konsultationen statt. Im Februar 2012 startete zudem der „Regional Parliament Exchange“ (REGPEX) als Teilbereich des Netzes für Subsidiaritätskontrolle, der regionalen Parlamenten und Regierungen mit Legislativbefugnissen offensteht. Es unterstützt diese bei ihrer Subsidiari-

22 Zur gegenwärtigen Rechtslage vgl. Rosner, Art 305 AEUV, in: Mayer/Stöger (Hg), EUV/AEUV (2010).

23 Siehe dazu auch im 38. Bericht 2013, 16 f.

24 Vgl. dazu auch Bürger, 20 Jahre AdR – Quo Vadis?, ÖGZ 9/2014, 22.

tätskontrolle der EU-Gesetzgebung, insbesondere im Rahmen des durch den Vertrag von Lissabon eingeführten Frühwarnsystems, und bei ihrer möglichen Konsultation durch die nationalen Parlamente. Österreich brachte in REGPEX im Berichtsjahr 2014 immerhin sieben Stellungnahmen über die Landeshauptleutekonferenz und weitere sieben über den Bundesrat ein.

- 4.10. Am 18. September 2014 fand in **Schottland** eine **Abstimmung über die Unabhängigkeit** des Landes statt, wobei sich die Mehrheit der Bevölkerung für den Verbleib im Vereinigten Königreich entschied.²⁵ Das Ergebnis der schottischen Volksabstimmung könnte dabei auch erhebliche Auswirkungen für Föderalismus und Dezentralisierung in ganz Europa haben. Voraussichtlich wird im vorliegenden Fall nicht nur die Autonomie Schottlands erheblich gestärkt werden, sondern auch jene von Wales und Nordirland, unter Umständen kommt es in England selbst zum Aufbau regionaler Strukturen und so zu einem großen Umbau des Gesamtstaates. Mittelfristig vorgesehen sind mehr Zuständigkeiten für Schottland im Rahmen des „Devolution“-Prozesses, die im Herbst des Berichtsjahres erarbeitet wurden und mit dem Zusammentreten des neuen Parlaments in Großbritannien 2015 in Kraft treten sollen. Im Mai 2016 wählt Schottland schließlich ein neues Regionalparlament. Für 2017 wurde von Premierminister *David Cameron* ein Referendum über den Verbleib Großbritanniens in der EU in Aussicht gestellt.
- 4.11. Abgesehen von der Abstimmung in Schottland, sind **europaweit** weitere **Unabhängigkeitsbewegungen** (insgesamt etwa 80) zu beobachten, wobei sich die wichtigsten mit Stand Berichtsjahr 2014 wie folgt ergeben:²⁶
- *Schottland*: ein Referendum im Berichtsjahr 2014 endete mit einer Entscheidung zugunsten des Verbleibs beim Vereinigten Königreich.

25 Vgl. „No“ zur Unabhängigkeit: Schottland bleibt britisch, in: Die Presse vom 19.9.2014. Eingehend dazu auch *Sully*, Scotland's Decision – the implications for Europe, ÖGfE Policy Brief 16/2014; *dieselbe*, Scotland Post-Referendum: the paradoxical model, Föderalismus-Blog vom 26.3.2015, abrufbar unter <foederalismus.at/blog>; *Jeffery*, Scottish Independence: The Terms of the Debate, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2014 (2014) 379; *Gamper*, After the Referendum: „Rule, Britannia“ or „Scotland the Brave“?, Bulletin of Peoples' Friendship University of Russia/Series Political Science 2015/1, 23.

26 Siehe dazu Viele in Europa rufen nach Unabhängigkeit, in: Kurier vom 19.9.2014; *Bußjäger*, Drei Wege, in: *Vorarlberger Nachrichten* vom 19.9.2014.

- *Nordirland*: Die katholische IRA kämpfte von 1969 bis 1998 mit Waffengewalt und Anschlägen für eine Vereinigung mit Irland. Einige Parteien, allen voran der politische Arm der IRA, die Sinn Féin, tritt weiter für dieses Anliegen ein. London und die unionistischen Protestanten sind strikt dagegen.
- *Flandern*: Viele im wirtschaftlich starken flämischen Norden fordern die Abspaltung vom finanziell viel schwächeren französisch sprechenden Süden (Wallonien), teilweise ist auch eine Konföderation denkbar.
- *Baskenland*: Nachdem die ETA ihren bewaffneten Unabhängigkeitskampf 2011 eingestellt hatte, bleibt nach wie vor der Ruf nach der Unabhängigkeit des Baskenlandes stark. Für 2015 wird ein Referendum angestrebt, doch die Verfassung Spaniens sieht vor, dass in einer solchen Frage das ganze Land abstimmen müsste.
- *Katalonien*: Trotz der Unterdrückung während der *Franco*-Diktatur bewahrten sich die Katalanen ihre Sprache und Kultur. Die Region im Nordosten Spaniens muss Transferzahlungen für den ärmeren Rest des Landes leisten, was die Abspaltungstendenzen fördert. Im November 2014 fand dazu eine Befragung der Bevölkerung statt, die eine klare Mehrheit für die Unabhängigkeit ergeben hatte.²⁷
- *Südtirol*: Seit 1972 gibt es einen weitreichenden Autonomiestatus, allerdings kämpften viele deutschsprachige Bewohner weiter für die Unabhängigkeit. Die Wirtschaftskrise in Italien hat diesen Kampf beflügelt, wobei für viele Aktivisten zum Teil aber auch die Varianten Freistaat oder Anschluss an Österreich denkbar sind.
- *Padanien*: Vor allem die Lega Nord forderte schon in den 1990er-Jahren die Abspaltung. Der Ruf nach einem eigenständigen Padanien, zu dem die Lega Nord auch Südtirol zählt, wurde zuletzt leiser, findet bei manchen aber immer noch Gehör.
- *Venetien*: In der Region mit der Hauptstadt Venedig fand vor kurzem eine inoffizielle Abstimmung statt, bei der die Mehrheit eine Sezession unterstützte.
- *Triest*: Viele Menschen fordern jüngst wieder die Wiedererrichtung eines Freistaates Triest. Der Staat war von den Alliierten 1947 wegen italienisch-slowenischer Volksgruppenkonflikte gegründet worden. 1954 wurde er wieder aufgelöst und zwischen Italien und Jugoslawien aufgeteilt.

27 Vgl. auch Nagel, Gibt es ein Referendum über die Unabhängigkeit Kataloniens?, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2014 (2014) 362; Bußjäger, Katalonien. Ein neuer Staat in Europa?, Europa Ethnica 2015, 12.

- *Sardinien*: Die Insel genießt einen Sonderstatus als autonome Region Italiens, dennoch wollen viele eine umfassende Unabhängigkeit. In einer 2012 durchgeführten Studie der Universität Cagliari sprachen sich 40% der Befragten dafür aus.
- *Korsika*: Der Unabhängigkeitskampf ist seit den 1950er-Jahren im Gang, teilweise auch mit Waffengewalt werden der französischen Regierung immer neue Kompetenzen abgetrotzt. Die Nationalistenparteien erhielten zuletzt fast 30% der Stimmen.

5. **Stand der Verfassungs- und Verwaltungsreform in Österreich**

5.1. *Laufende Projekte und Arbeitsgruppen*

- 5.1.1. Im Februar 2009 wurde unter Einbindung der Länder eine **Arbeitsgruppe Konsolidierung** eingerichtet. Ihr gehörten neben Vertretern der Bundesregierung die Landeshauptleute von Wien und Niederösterreich (vertreten jeweils durch die Landtagspräsidenten) als politische Entscheidungsträger sowie der Präsident des Rechnungshofes und die Leiter des IHS und WIFO als Experten an. Von der Arbeitsgruppe wurden bis 2011 auf Basis der Arbeiten des Rechnungshofes und des Staatsschuldenausschusses Problemanalysen durchgeführt und Lösungsvorschläge erarbeitet. Nach Beschluss auf politischer Ebene erfolgten entsprechende Maßnahmen, wie sie auch die Bundesregierung in ihrem Arbeitsprogramm 2013-2018 verankert hat.²⁸ Die Schwerpunkte der Arbeitsgruppe umfassten einerseits den gesamten öffentlichen Sektor, wie etwa die Zusammenführung der Ausgaben-, Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung, Strategieplanung und Steuerung im Gesundheitswesen oder die Harmonisierung der Pensionssysteme von Bund, Ländern und Gemeinden, andererseits aber auch spezifische Maßnahmen des Bundes, wie zB die weitere Konsolidierung des Personalstandes.
- 5.1.2. Die Bundesregierung hat mit Beschluss vom 20. Mai 2014 eine unabhängige **Aufgabenreform- und Deregulierungskommission** unter Leitung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, *Rudolf Thienel*, und des ehemaligen Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, *Clemens Jabloner*, eingesetzt.²⁹ Die Kommission besteht aus insgesamt 14 Mitgliedern, ihr gehören neben den beiden Vorsitzenden Unternehmer, Sektionschefs, sowie die Landesamtsdirektoren

28 Siehe dazu im 38. Bericht 2013, 26 ff.

29 Vgl Vizes, Attachés und Wetterdienste: Wo konkret gespart werden kann, in: OÖ Nachrichten vom 12.9.2014; Knochenarbeit für Reformer: „Gescheite Ideen haben kein Urheberrecht“, in: OÖ Nachrichten vom 14.11.2014.

des Burgenlands, von Niederösterreich, Salzburg und Wien an. Es wurden vier Untergruppen zu den Themen „Bürokratieabbau“, „Aufgabenreform“, „Wirtschaft“ und „Förderungen“ unter Mitwirkung von Länderexperten eingerichtet, die sie bei ihrer Arbeit unterstützten. Die Kommission hat ihre Arbeit mit der ersten konstituierenden Sitzung vom 13. Juni 2014 aufgenommen. Bis Mitte Dezember 2014 wurden drei Zwischenberichte veröffentlicht, ein vierter über das Förderungswesen folgte Ende Jänner 2015.³⁰

Die einzelnen Vorschläge stammen von der Kommission selbst, vom Rechnungshof, von der Landeshauptleutekonferenz, von Ministerien oder von den Sozialpartnern und werden zum Großteil nur äußerst knapp beschrieben; erfreulich ist jedoch, dass vor allem von Seiten der Länder vergleichsweise konkrete Ideen eingebracht wurden. Einige der Vorschläge seien aus föderalistischer Sicht besonders erwähnt:³¹

- *Einheitliche Öffnungszeiten von Ämtern*: Es handelt es sich um eine auf den ersten Blick im Interesse der Bürgerfreundlichkeit gelegene Maßnahme, die jedoch kaum Einsparungen bringt. Das Ziel kann außerdem nur für Behörden der Bundes- und Landesverwaltung gelten, da nicht jede Kleingemeinde ihr Amt ganztägig offen halten können wird. Zudem müsste auch bei Bundes- und Landesbehörden differenziert werden – die Öffnungszeiten einer Bezirkshauptmannschaft stehen vor anderen Notwendigkeiten als etwa beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.
- *Reduktion der derzeit etwa 6.000 Rechtsträger*: Der Vorschlag, die Zahl der ausgegliederten Rechtsträger zu reduzieren und ihre Aufgaben zusammenzufassen, ist zweifellos sinnvoll, obgleich in dem Bericht keine Umsetzungsvorteile erwähnt sind.
- *Die vorgeschlagene Vereinheitlichung des Jugendschutzrechts* allein schafft weder bei der Verwaltung noch bei den Bürgerinnen und Bürgern eine Kostenersparnis, gleiches gilt auch für den Vorschlag der *Harmonisierung der Rechtsgrundlagen für die Kinderbetreuung*. Diese Forderungen sind unter föderalen Gesichtspunkten jedenfalls kritisch zu sehen, wenngleich eine freiwillige Harmonisierung zwischen den Ländern in bestimmten Bereichen zweifellos sinnvoll sein kann.
- *Vorgeschlagen werden ferner Harmonisierungen im Bau- und Raumordnungsrecht*, was aus föderalistischer Sicht auch kritisch

30 Abrufbar unter <aufgabenreform.at>.

31 Vgl dazu Erste Vorschläge der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission vorgestellt, in: Föderalismus-Info Nr 1/2015.

ist. Aus Sicht des Instituts für Föderalismus wäre eine Harmonisierung wenn überhaupt dann nur im Wege einer Art 15a B-VG-Vereinbarung sinnvoll, wenn die Länder selbst darüber bestimmen können, wie weit harmonisiert wird.

- In der Unterarbeitsgruppe *Bürokratieabbau* wurden zahlreiche Vorschläge der Länderexperten eingebracht, so etwa die Prüfung bestehender Verwaltungsstrukturen des Bundes, vor allem vor dem Hintergrund der nunmehr geltenden erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Möglichkeit der Verlagerung erstinstanzlicher Ministerialzuständigkeiten der mittelbaren Bundesverwaltung in die allgemeine staatliche Verwaltung in den Ländern, sowie die Frage der Sinnhaftigkeit zahlreicher bestehender Amtsbeschwerde- und Amtsrevisionsrechte von Bundesministern und Berichts-, Übermittlungs- und Vorlagepflichten der Landesverwaltungsbehörden an oberste Bundesorgane.

Insgesamt ist festzustellen, dass auch im Zuge der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission eine tiefgreifende Reform der Verwaltungsstrukturen wie sie vom Institut für Föderalismus schon lange vorgeschlagen wird (mit einer Eingliederung der unmittelbaren Bundesverwaltung in den Ländern in die Landesverwaltung nach Maßgabe der sachlichen Zusammenhänge) nach wie vor nicht angedacht wird. Es besteht die Gefahr, dass die Verwaltungsreform lediglich punktuell und konzeptlos erfolgt. Auch lange geforderte und durchaus naheliegende Verländerungen von Zuständigkeiten – etwa im Denkmalschutz – werden nicht aufgegriffen.

- 5.1.3. Die im Jahre 2013 begonnenen Arbeiten an der Reform der direkten Demokratie wurden im Berichtsjahr 2014 wieder aufgenommen. Am 18. Dezember 2014 nahm im Nationalrat die **Enquete-Kommission zur Stärkung der Demokratie in Österreich** ihre Arbeit auf, darin vertreten sind unter anderem auch acht Bürger, die aus insgesamt 1.200 Bewerbern ausgelost wurden und die ihrerseits Vorschläge einbringen können. Bei der Auswahl wurde nach Alter und Geschlecht unterschieden, um Ausgewogenheit zu erzielen, sie verfügen in der Kommission über ein Rederecht, nicht jedoch über ein Stimmrecht. Ziel war es, eine verstärkte Einbindung der Bürgerinnen und Bürger sowie eine Modernisierung der parlamentarischen Arbeit zu erarbeiten. Diskutiert wurde dabei unter anderem die Möglichkeit öffentlicher Ausschusssitzungen, eine alternative Zusammensetzung des Nationalrates, Prüfung elektronischer Bürgerinitiativen oder auch

die bereits 2013 artikulierte Forderung von verpflichtenden Volksabstimmungen für erfolgreiche Volksbegehren.³²

- 5.1.4. Anfang Dezember beschloss der Ministerrat einen Begutachtungsentwurf betreffend die **Abschaffung des Amtsgeheimnisses**. Ein neues Informationsfreiheitsgesetz wird vorbereitet und soll 2016 in Kraft treten. Das Gesetz soll Verfassungsrang erhalten, die Einhaltung wird vom Verfassungsgerichtshof kontrolliert. Demnach soll künftig Geheimhaltung eine Ausnahme werden. Alle Staatsorgane auf Bundes- und auf Landesebene sowie die Organe der Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit, Rechnungshof sowie Volksanwaltschaft und entsprechende Landeseinrichtungen haben die Pflicht, Informationen von öffentlichem Interesse zugänglich zu machen. Neben einer allgemeinen Pflicht zur aktiven Information über Inhalte von allgemeinem Interesse können Bürger bei den Behörden ein Informationsbegehren stellen, bei Nichteinhaltung geht es an den Verwaltungsgerichtshof weiter und wird vom Verfassungsgerichtshof kontrolliert. Landesverteidigung, nationale Sicherheit oder außen- und europapolitische Inhalte sind von der Regelung ausgenommen.³³

5.2. *Debatte um Abschaffung bzw Reform des Bundesrates*

- 5.2.1 Was die **Reform des Bundesrates** betrifft, so enthält das Programm der gegenwärtigen Bundesregierung die Formulierung, dass dieser in seinen Aufgaben gestärkt, in seiner Zusammensetzung verschlankt und wirksamer sowie kostengünstiger gestaltet wird – damit soll offenkundig eine Beschickung des Bundesrates mit Landtagsabge-

32 Vgl Mehr Demokratie wagen, in: Salzburger Nachrichten vom 18.12.2014; Bürger sollen mehr mitreden: Parlament sammelt Vorschläge, in: OÖ Nachrichten vom 18.12.2014; Die Bürger ziehen ins Parlament, in: Der Standard vom 18.12.2014; Hoffnung auf Bürgerpartizipation, in: Neues Volksblatt vom 18.12.2014; „Gebot der Stunde“, in: Wiener Zeitung vom 18.12.2014; Parteien wollen mehr Demokratie wagen, in: Tiroler Tageszeitung vom 18.12.2014; Damit das Volk nicht umsonst begehrt, in: Tiroler Tageszeitung vom 19.12.2014.

33 Vgl dazu Bürger können Infos einklagen, in: Tiroler Tageszeitung vom 3.12.2014; Transparenzgesetz: Geheimhaltung soll Ausnahme werden, in: Der Standard vom 2.12.2014. Aus der dazu erschienen Literatur Bertel, Informationsfreiheit statt Amtsgeheimnis?, JRP 2014, 203; Bußjäger/Sonntag, Föderale Schnittstellen im Informationsrecht, in: FS Josef Souhrada (2015) 31; Gartner-Müller, Informationsfreiheit, Transparenz und Open Government Data versus Geheimhaltungspflichten in der österreichischen Rechtsordnung, JRP 2015, 169; Lenzbauer, Das neue Amtsgeheimnis, JRP 2015, 108; Posch, B-VG-Novelle zur Informationsfreiheit – staatliches Handeln wird transparenter, in: Baumgartner (Hg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2015 (2015) 121.

ordneten angesprochen werden. Die bereits im Jahr 2012 unter den Ländern konsentierten Vorschläge³⁴ wurden in der Debatte jedoch nicht berücksichtigt. Eine Übersicht der in den vergangenen drei Jahren artikulierten Vorschläge findet sich in Anhang 9.

- 5.2.2. Im Jänner des Berichtsjahres 2014 wurde vorgeschlagen, den **Bundesrat abzuschaffen** und stattdessen die **Landtage** in die Bundesgesetzgebung zu integrieren. Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates sollten demnach zur weiteren Beratung nicht mehr in die zweite Kammer sondern in die Landtage gelangen, die diesen zustimmen oder diese ablehnen könnten. Ab einem bestimmten Quorum würde das betreffende Bundesgesetz als zurückgewiesen gelten und neuerlich verhandelt werden. Man erhoffte sich durch diesen Vorschlag vor allem eine Aufwertung der Landtage, die damit entsprechende Bedenken direkt äußern können würden. Unterstützung für den Vorschlag gab es bei einigen Nationalratsabgeordneten sowie durch den steirischen Landeshauptmann *Franz Voves*.³⁵ Parallel dazu gab es aus Oberösterreich und Salzburg den alternativen Vorschlag, die **Landeshauptleutekonferenz** mit den Agenden des Bundesrates zu befassen bzw Landtagsabgeordnete in die zweite Kammer zu entsenden.³⁶ In der darauffolgenden Debatte konnte sich keine der beiden Varianten durchsetzen, Bedenken gab es dabei unter anderem hinsichtlich des bundesstaatlichen Prinzips, das einer einfachen Verfassungsänderung entgegenstünde, ferner gab es Kritik seitens der Landeshauptleute, von denen auf das bereits erwähnte Reformpapier aus 2012 hingewiesen wurde. Kritik gab es auch am verwaltungstechnischen

34 Siehe dazu im 37. Bericht über den Föderalismus in Österreich 2012 (2013) 131 f.

35 Prammer für Abschaffung des Bundesrates, in: Salzburger Nachrichten vom 17.1.2014; Neue Debatte über Abschaffung des Bundesrates, in: Der Standard vom 19.1.2014; Zuspruch für Prammer-Vorstoß, in: Tiroler Tageszeitung vom 19.1.2014; Prammer: Landtages statt des Bundesrates, in: Vorarlberger Nachrichten 20.1.2014; Bundesrat: Abwerten? Aufwerten? Abschaffen?, in: Die Presse vom 20.1.2014; Auflösung des Bundesrates: Länder sind gegen Prammers Vorschlag, in: Kärntner Tageszeitung vom 21.1.2014; Länder für Reform des Bundesrates, in: Vorarlberger Nachrichten vom 21.1.2014; ÖVP: Bundesrat reformieren statt abschaffen, in: Neue Vorarlberger Tageszeitung vom 21.1.2014; Van Staa würde Bundesrat entrümpeln, Grüne offen, in: Tiroler Tageszeitung vom 21.1.2014; Bundesrat: Voves für Auflösung, in: Falter vom 22.1.2014; ÖVP-Kleinkrieg um den Bundesrat, in: Vorarlberger Nachrichten vom 31.1.2014; Kneifel-Kritik an Andreas Khol für dessen Kritik am Bundesrat, in: Neues Volksblatt vom 31.1.2014.

36 ÖVP bastelt an Bundesrat mit Landtagsmandataren, in: Österreich vom 22.1.2014; Neos: „Landesfürsten sind schon mächtig genug“, in: Neue Vorarlberger Tageszeitung vom 23.1.2014.

Aufwand der Befassung der neun Landtage mit den Gesetzesbeschlüssen des Nationalrats.

Institutsdirektor *Peter Bußjäger* verwies bei der Reformdebatte im Jänner 2014 auf das Problem der Machtbalance zwischen National- und Bundesrat, wobei eine Stärkung des einen letztlich zu einer Schwächung des anderen Gremiums führt und so eine Reformdebatte erschwert. Am ehesten möglich sei eine Änderung der Zusammensetzung des Bundesrates, wobei bereits nach geltender Rechtslage nicht nur Landtagsabgeordnete, sondern auch Landeshauptleute entsendet werden können, wie dies in der Ersten und Zweiten Republik auch schon vorgekommen sei. Was die Zusammensetzung angeht, so würde sich etwa das deutsche System anbieten: Jedes Land stellt drei Mitglieder, darunter den Landeshauptmann und den Landtagspräsidenten. Die Landeshauptleutekonferenz allein den Bundesrat bilden zu lassen, würde zu weit gehen – die Landeshauptleute wären dann nicht nur Vollzugsorgan, sondern auch Gesetzgeber; die Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Legislative würde damit aufgehoben werden.³⁷

5.2.3. Das **Institut für Föderalismus** begrüßt grundsätzlich eine Reform des Bundesrates, unter anderem eine frühzeitige Einbindung in den Gesetzgebungsprozess sowie ein echtes Vetorecht, vergleichbar mit den Zweiten Kammern in anderen Staaten. Im Übrigen wird dazu folgender **Standpunkt** vertreten: Die oben skizzierten Überlegungen waren – abgesehen vom Bekenntnis zur Stärkung des Bundesrates im Regierungsprogramm – nicht konsequent zu Ende gedacht:

- Wenn Bundesgesetze durch neun Landtage geschleust werden, erzeugt dies einen erheblichen Mehraufwand, als wenn sich lediglich der Bundesrat damit befasst.
- Der Bundesrat kann innerhalb kurzer Zeit zu Sitzungen zusammentreten und bei entsprechender Dringlichkeit Bundesgesetzen kurzfristig die Zustimmung erteilen. Das ist bei neun Landtagen bei weitem nicht so leicht möglich.
- Die bloße Befassung der Landtage mit Gesetzesbeschlüssen des Nationalrats, ohne dass dagegen ein wirksames Einspruchsrecht zusteht und andere Unzukömmlichkeiten, werden in der Tendenz dazu führen, diese sog „Aufwertung der Landtage“ zu hinterfragen. Es könnte die Gefahr provoziert werden, dass

37 Vgl Machtkampf zwischen Bund und Ländern, in: Vorarlberger Nachrichten vom 23.1. 2014. Vgl ferner „Europapolitik wäre ein Feld für den Bundesrat“ in der Kärntner Tageszeitung vom 22.1.2014; Bundesrat-Debatte, in: Kronen Zeitung vom 22.1.2014; Bundesrat: Prammer blitzt ab, in: Die Presse vom 23.1.2014.

schließlich aus Praktikabilitätsgründen auf die Ländermitwirkung überhaupt verzichtet wird.

- Genau aus diesen Gründen gibt es in praktisch allen Bundesstaaten eine zweite Kammer. Es gibt keinen Bundesstaat, in der die Gesetzesbeschlüsse der nationalen Parlamentskammer durch die Regionalparlamente geschleust werden.
- Die Mitwirkung im Verfahren der Subsidiaritätskontrolle gegenüber EU-Rechtsakten kann aus europarechtlichen Gründen nicht über die Landtage, sondern nur über eine Kammer eines nationalen Parlaments erfolgen. Der Bundesrat ist für die Landtage sicher der bessere Ansprechpartner als der Nationalrat.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass zunächst eine Diskussion darüber geführt werden sollte, **welche Mitwirkungsrechte** die Länder an der Bundesgesetzgebung überhaupt haben. Dazu gibt es auch eine klare Positionierung der Landeshauptleute und der Landtagspräsidenten mit entsprechenden Textvorschlägen zur Aufwertung des Bundesrates.³⁸ Leider konnte sich die Bundesregierung bislang nicht darauf verständigen, eine Diskussion darüber zu führen.

5.2.4. Wenn eine Diskussion über die **Zusammensetzung** des Bundesrates geführt wird, kann ebenfalls an bereits bekannte Vorschläge erinnert werden (Beschickung des Bundesrates durch Landtagsabgeordnete oder durch jeweils drei Vertreter der einzelnen Länder, insbesondere durch Landeshauptmann und Landtagspräsident). Das Institut für Föderalismus erachtet die bestehende bundesverfassungsrechtliche Regelung, die den Landtagen bereits jetzt die Möglichkeit gibt, Landtagsabgeordnete oder auch Regierungsmitglieder in den Bundesrat zu entsenden, als völlig ausreichende Rechtsgrundlage. Gerade jene Parteien, die eine Beschickung des Bundesrates durch Landtagsabgeordnete verlangen, könnten schon jetzt von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Davon abgesehen könnten auch die **Abläufe** im Bundesrat selbst **effizienter** gestaltet werden.

5.2.5. Ebenso mit den möglichen Reformoptionen für die zweite Kammer befasste sich im Berichtsjahr 2014 eine **Enquete** im Bundesrat mit dem Titel „**Der Bundesrat – Status und Entwicklungspotentiale**“ am 25. Juni unter Beteiligung zahlreicher Vertreter aus Politik und Wissenschaft. Institutsdirektor *Peter Bußjäger* ortete eine allgemeine Unzufriedenheit mit dem real existierenden österreichischen Bundesrat. Niemand werde die Tatsache bestreiten, dass der österreichische Bundesrat nur in einem bescheidenen Maße in der Lage ist, an der Bundesgesetzgebung mitzuwirken und die vorhandenen

38 Siehe dazu im 37. Bericht 2012, 21 f.

Rechte in der Praxis zudem so gut wie nicht ausübt; dies sei nicht optimal. Die primären Funktionsdefizite lägen einerseits in der schwachen Rechtsstellung und andererseits in dem Umstand, dass die Bundesräte ihr Abstimmungsverhalten an jenem ihrer Parteikollegen im Nationalrat ausrichten. Generell müsse eine Reform des Bundesrates sowohl an der Rechtsstellung als auch am faktischen Abstimmungsverhalten seiner Mitglieder ansetzen. Außerdem müsse es die Bereitschaft geben, bisherige Entscheidungsmuster zu überdenken und tief eingegrabene Gleise der politischen Abläufe in diesem Land zu verlassen, resümierte *Bußjäger*.

Wie eine Reform des Bundesrats ausschauen könnte, veranschaulichte ein vom Oberösterreichischen Landtagspräsidenten *Viktor Sigl* präsenterter Gesetzentwurf, der im Wesentlichen auf einer gemeinsamen Position der Bundesländer beruht. Demnach soll sich der Bundesrat künftig nur noch mit **Gesetzesbeschlüssen** des Nationalrats befassen, die die **Interessen der Länder** berühren bzw **finanzielle Auswirkungen** haben. In diesen Fällen soll er dann allerdings ein ausdrückliches **Zustimmungsrecht** haben. Im Entwurf vorgesehen sind außerdem die **frühzeitige Einbindung** des Bundesrats in den Gesetzgebungsprozess in Form eines Stimmrechts, die Einrichtung eines **Vermittlungsausschusses** als gemeinsames Organ von Nationalrat und Bundesrat für Streitfälle sowie die Mitwirkung des Bundesrats bei der Wahl der Volksanwälte und des Rechnungshofpräsidenten.³⁹

5.3. *Reformvorschläge und -vorstöße*

- 5.3.1. Vom burgenländischen Landeshauptmann *Hans Niessl* wurde im Sommer 2014 der Vorschlag artikuliert, **Bundesministerien zusammenzulegen** und die **beiden Kammern des Bundesparlaments zu verkleinern**. Seinen Vorstellungen nach wären 200 Abgeordnete in National- und Bundesrat gemeinsam ausreichend. Der Bundesrat solle ein Vetorecht in Angelegenheiten, die Länderinteressen betreffen, erhalten.⁴⁰

39 Siehe dazu eingehend die Parlamentskorrespondenz Nr 606 vom 25.6.2014, ferner Bundesrats-Enquete – Ein Blick in die Zukunft, in: Parlamentsdirektion (Hg), Tätigkeitsbericht des Bundesrates 2013/2014 (2014) 39; Länder-Papier für die Reform des Bundesrates, in: Neues Volksblatt vom 26.6.2014; Bundesrat kämpft um seine Aufwertung, in: Vorarlberger Nachrichten vom 26.6.2014; Bundesrat will ein Vetorecht, in: Der Standard vom 26.6.2014.

40 Hans Niessl: „Wir haben zu viele Minister“, in: Die Presse vom 1.8.2014; Hans Niessl: „Wir haben zu viele Minister!“, in: Heute vom 1.8.2014.

- 5.3.2. Die Politologin *Kathrin Stainer-Hämmerle* kritisierte im Jänner des Berichtsjahres 2014 die oben skizzierten Bestrebungen die Aufgaben des Bundesrates den Landeshauptleuten zu übertragen, aus Sicht der Gewaltenteilung als unsauber und schlug eine **inhaltliche Reform des Bundesrates** vor, als dieser vor allem in der **Europapolitik**, konkret in der **Vorbegutachtung von Richtlinien und Vorschlägen**, die in der Europäischen Union diskutiert werden, befasst werden könne.⁴¹ In diesem Zusammenhang forderte Bundesrat *Gottfried Kneifel* einen **Legistikdienst für das Parlament**, auch der Bundesrat als Länderkammer brauche ausreichende Arbeitsmittel nicht zuletzt auf Grund der Mitwirkung am europäischen Gesetzwerdungsprozess. Hier seien pro Jahr ungefähr 20.000 Seiten Richtlinienentwürfe der EU zu verarbeiten. Angeregt wurde konkret eine Legistikabteilung des Parlaments analog zu jener des Deutschen Bundestags mit den besten mit dem Verfassen von Gesetzen vertrauten Juristen aus den Ministerien.⁴²
- 5.3.3. Im Juli des Berichtsjahres wurde seitens des Vorsitzenden der NEOS, *Matthias Strolz* die **Einführung einer Richtlinienkompetenz für den Bundeskanzler** vorgeschlagen. Davon erhoffe man sich eine einfachere Lösung von Blockaden innerhalb einer Regierungskoalition. Hintergrund ist die Rechtslage in Deutschland, wonach die Bundeskanzlerin die Richtlinien der Politik – wenn auch im Einvernehmen mit den übrigen Regierungsmitgliedern – bestimme. Nach Art 69 B-VG hebt sich die Funktion des Bundeskanzlers von den übrigen Regierungsmitgliedern, abgesehen vom Vorschlagsrecht, lediglich durch seine Vorsitzführung ab. Zwar gab es vereinzelt Zustimmung für den Vorschlag, so auch vom amtierenden Bundeskanzler *Werner Faymann*, doch wurde die Idee im Übrigen vor allem aus Sicht von Verfassungsrechtlern weitgehend als realpolitisch überflüssig bewertet.⁴³

41 Vgl. „Europapolitik wäre ein Feld für den Bundesrat“, in: Kärntner Tageszeitung vom 22.1.2014.

42 Bundesrat fordert Legistikdienst fürs Parlament, in: Der Standard vom 24.9.2014.

43 Mehr Kompetenzen für den Bundeskanzler, in: Vorarlberger Nachrichten vom 14.7.2014; Mehr Macht für den Kanzler?, in: Salzburger Nachrichten vom 15.7.2014; Der „Superkanzler“ und seine Grenzen, in: Die Presse vom 15.7.2014; Mehr Merkel löst Blockaden nicht, in: Kurier vom 15.7.2014; Wie mächtig soll der Kanzler sein?, in: Kleine Zeitung vom 15.7.2014. Vgl. dazu auch die kritische Würdigung von *Wineriother*, Österreich braucht keinen Machtpol im Kanzleramt, in: Der Standard vom 26.7.2014.

- 5.3.4. In Zusammenhang mit der Überprüfung der Wahlkampfkosten nach dem 2012 erlassenen Parteiengesetz⁴⁴ schlug der **Rechnungshof ein Prüfrecht betreffend die Finanzen der politischen Parteien** vor. Nach den Wahlen zum Nationalrat 2013 mussten im Berichtsjahr 2014 die Parteien zum ersten Mal ihre Wahlkampfausgaben an den Rechnungshof melden. Nach dem Parteiengesetz muss der Rechnungshof die Rechenschaftsberichte der Parteien inklusive Abrechnung der Wahlkampfkosten überprüfen und veröffentlichen. Eine inhaltliche Prüfung ist dem Rechnungshof jedoch nicht möglich, weil er keinen Einblick in die Finanzen der Parteien erhält. Die Prüfer können lediglich in den Parteien rückfragen und im Zweifelsfall weitere Wirtschaftsprüfer mit der Einschau befragen. Unter den politischen Parteien gab es darüber keine Einigkeit – ÖVP und Grüne waren grundsätzlich dafür, während die SPÖ gegen eine erweiterte Prüfbefugnis war. Streitfragen müssen nun vom Parteien-Transparenz-Senat im Kanzleramt geklärt werden, der auch die Sanktionen gegen jene Parteien verhängt, die die Wahlkampfkosten-Grenze (in Höhe von 7 Mio Euro) seinerzeit überschritten haben.⁴⁵
- 5.3.5. In Zusammenhang mit der Einführung der neuen doppelten Buchführung schlug der oberösterreichische Landeshauptmann *Josef Pühringer* ein **regelmäßiges Benchmarking zwischen den Bundesländern** vor. Die vorhandenen Kenndaten wären jeweils einige Jahre alt, so habe etwa ein Benchmarking im Verwaltungsbereich ergeben, dass Oberösterreich gemeinsam mit Tirol mit 324 Euro die niedrigsten Verwaltungsausgaben pro Kopf habe. Allerdings seien dafür Zahlen aus den Jahren 2010 und 2011 herangezogen worden, so dass Effekte der aktuellen Verwaltungsreform in Oberösterreich sich darin noch nicht abbilden ließen.⁴⁶
- 5.3.6. Betreffend die Bundesgesetzgebung wurde von Seiten der Österreichischen Rechtsanwaltskammer die **Einführung einer verbindlichen Begutachtungsfrist für Gesetzesvorhaben** angeregt. Im Tätigkeitsbericht der Rechtsanwaltskammer wird dazu ausgeführt, dass gegenwärtig die empfohlene Frist für die Begutachtung von Gesetzesentwürfen von sechs Wochen oft unterschritten wird, im Fall

44 Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl I Nr 56/2012; eingehend dazu *Bußjäger*, Rechtsfragen zum neuen Parteienrecht, ÖJZ 2013, 643.

45 Rechnungshof will Prüfrecht für Parteifinanzen, in: Wiener Zeitung vom 29.10.2014; Wahlkampfkosten: Mehr Kontrolle, in: OÖ Nachrichten vom 29.10.2014.

46 Vgl Landesbudgets: Oberösterreich für Länder-Benchmarking, in: Die Presse vom 9.9.2014; LH Pühringer: 2018 wird Buchhaltung umgestellt, in: Neues Volksblatt vom 10.9.2014.

einer StPO-Novelle im Berichtsjahr 2014 betrug sie beispielsweise lediglich zwei Wochen.⁴⁷

47 Vgl Anwälte fordern fixe Begutachtungsfrist, in: Der Standard vom 26.9.2014.

B. Entwicklung auf Bundesebene

1. Bundesverfassung

- 1.1. Im Berichtsjahr 2014 wurde das Bundesverfassungsrecht in viele Richtungen hin abgeändert. Konkret ergingen **zwei Novellen** zum **Bundes-Verfassungsgesetz**, eine **Änderung** in einem **Bundesverfassungsgesetz** sowie insgesamt **zehn neue bzw geänderte Verfassungsbestimmungen** in einfachen Bundesgesetzen. Letztere sahen neben Bestimmungen über das Inkrafttreten oder der Einrichtung spezieller Organe⁴⁸ auch in einem Fall eine **Kompetenzdeckungsklausel** zwecks Implementierung einer Bundeskompetenz zur Gesetzgebung vor.⁴⁹
- 1.2. Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden, BGBl I Nr 92/2014 wurden die **ausführenden einfachgesetzlichen Regelungen** zu der im Jahr 2013 eingeführten **Gesetzesbeschwerde**⁵⁰ an den VfGH erlassen. Das Instrument ermöglicht die Einbringung eines Parteiantrags auf Normenkontrolle aus Anlass eines Rechtsmittels gegen die erstinstanzliche Entscheidung eines ordentlichen Gerichts. Die Ausführungsbestimmungen, die die entsprechenden verfahrensgesetzlichen Änderungen vorsehen, erweisen sich jedoch teilweise als inkonsequent, zudem gibt es zahlreiche Verfahren in denen die Stellung eines Parteiantrags auf Normenkontrolle generell unzulässig ist.⁵¹
- 1.3. Eine lange diskutierte **Reform des Rechts der Untersuchungsausschüsse** erfolgte im Berichtsjahr durch das Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz

48 So etwa die Einrichtung der Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik in § 27a Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 242/1962 idF BGBl I Nr 48/2014 oder die zahlreichen einschlägigen Verfassungsbestimmungen im Energieeffizienzpaket des Bundes, BGBl I Nr 72/2014.

49 § 1 Bundesgesetz über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen und dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG), BGBl I Nr 46/2014.

50 Siehe dazu im 38. Bericht 2013, 33 f.

51 Vgl dazu aus der Literatur eingehend *Bußjäger*, „Aus Anlass eines Rechtsmittels“. Ausgewählte Rechtsfragen zur „Gesetzesbeschwerde“, JBl 2015, 149; *Fichtenbauer/Hauer*, Parteiantrag auf Normenkontrolle (2015); *Frank*, Gesetzesbeschwerde (2015); *Harnoncourt*, Der Parteiantrag auf Normenkontrolle – die Gesetzesbeschwerde, ZfV 2015, 263; *Khakzadeh-Leiler*, Der Parteiantrag auf Normenkontrolle, ÖJZ 2015, 543; *Rohregger*, Der Parteiantrag auf Normenkontrolle („Gesetzesbeschwerde“), AnwBl 2015, 188. Vgl ferner Die Gesetzesbeschwerde – keine zu Ende gedachte Lösung, in: Föderalismus-Info 4/2013.

1953, das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundesbezügegesetz und das Mediengesetz geändert werden, BGBl I Nr 101/2014. Kern des Reformhabens ist die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen als Minderheitenrecht, wie dies in zahlreichen Landtagen bereits der Fall ist.⁵² Mit der Neufassung von Art 53 B-VG werden die entsprechenden bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses auch auf Grund eines Verlangens einer parlamentarischen Minderheit geschaffen. Zweites Anliegen der Novelle waren genauere Bestimmungen für den Gegenstand eines Untersuchungsausschusses und dessen Verfahren. Seit der Stammfassung des B-VG ist der Untersuchungsausschuss im Abschnitt E. „Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Vollziehung des Bundes“ im zweiten Hauptstück des B-VG geregelt. Nähere Kriterien für die Bestimmung des Umfangs und die Überprüfung der Zulässigkeit eines Untersuchungsgegenstandes sowie Anforderungen an das Verfahren wurden seinerzeit jedoch nicht normiert. Nunmehr kann ein Untersuchungsausschuss des Nationalrates nur einen Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes überprüfen, ferner muss es sich um einen bestimmten und abgeschlossenen Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes handeln.

- 1.4. Mit der **Änderung des Übergangsgesetzes** aus dem Jahr 1920 legte der Nationalrat Ende Oktober 2014 die verfassungsrechtliche Basis für die **Zusammenlegung von Bezirksgerichten**. Damit entfällt nun die Bestimmung, derzufolge sich die Grenzen der politischen Bezirke und der Gerichtsbezirke nicht überschneiden dürfen. Das „Überschneidungsverbot“ war auch der Grund, warum Zusammenlegungen von Bezirksgerichten vom Verfassungsgerichtshof zuletzt als verfassungswidrig beurteilt wurden (siehe dazu unten Punkt G.1.2). Der historische Hintergrund der Bestimmung, konkret die Erreichbarkeit eines Bezirksgerichts mit der Postkutsche in einem Tag sei

52 Vgl etwa Untersuchungsausschuss als Minderheitenrecht: Rechtslage in den Ländern, in Föderalismus-Info Nr 3/2014. Siehe dazu ferner: Fünf-Parteien-Einigung für die U-Ausschuss-Reform, in: Vorarlberger Nachrichten vom 21.10.2014; U-Ausschuss: Reform ist fix, in: Neues Volksblatt vom 21.10.2014; Opposition kann U-Ausschüsse ab 2015 erzwingen, in: OÖ Nachrichten vom 21.10.2014; U-Ausschuss-neu: Premiere mit der Causa Hypo ab März 2015, in: Die Presse vom 21.10.2014; Nicht nur die Politik lobt die Reform des U-Ausschusses, in: Salzburger Nachrichten vom 22.10.2014; U-Ausschuss-Reform: Kaum Kritik am Entwurf, in: Der Standard vom 18.11.2014. Aus der Literatur dazu *Zögmertitz*, Der parlamentarische Untersuchungsausschuss als Kontroll- und Minderheitenrecht, in: Baumgartner (Hg), *Jahrbuch Öffentliches Recht* 2015 (2015) 53.

längst obsolet, im Sinne einer modernen Justiz müsse man heute über Bezirks- und Landesgrenzen hinweg denken, so der Tenor in der Debatte im Nationalrat. Das Zustimmungsrecht der Länder bei Änderungen der Gerichtssprengel bleibt durch die Novelle unberührt. Die Änderung wurde als Bundesverfassungsgesetz beschlossen und in BGBl I Nr 77/2014 kundgemacht.⁵³

2. **Bundesgesetzgebung**

- 2.1. In föderalistischer Hinsicht bedeutsam war im Berichtsjahr 2014 das **Energieeffizienzpaket des Bundes**.⁵⁴ Hintergrund der Novelle waren neben Bestrebungen zum sparsamen Umgang mit Energie auch die Umsetzung von EU-Vorgaben, die innerstaatlich jedoch nur teilweise Bundeszuständigkeiten tangieren.⁵⁵ Grundsätzlich fallen Angelegenheiten der Energieeffizienz bzw die Senkung des Energieverbrauchs im Allgemeinen nach Art 15 Abs 1 B-VG, soweit kein Sonderkompetenztatbestand im Einzelfall herangezogen werden kann, in die Zuständigkeit der Länder, jedoch enthält das Paket unter anderem eine **Kompetenzdeckungsklausel in § 1 des Bundes-Energieeffizienzgesetzes**, wo eine neue Bundeszuständigkeit begründet wird. Konkret wurde eine dynamische Kompetenzdeckungsklausel vorgesehen, die den Bund neben der Erlassung und Aufhebung auch zur künftigen Änderung von Vorschriften, wie sie im betreffenden

53 Vgl Verfassungsrechtliche Grundlage für Zusammenlegung von Bezirksgerichten geschaffen, in: Föderalismus-Info 1/2015.

54 Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Energieeffizienzgesetz, das Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird, und das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für Energieeffizienz bereitgestellt werden, erlassen sowie das Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz und das KWK-Gesetz geändert werden, BGBl I Nr 72/2014. Siehe dazu auch *Raschauer/Riesz*, Grundsätzliches und Spezielles zum neuen Energieeffizienzgesetz des Bundes, ZÖR 2014, 365, ferner *Knauff*, Energieeffizienz als Verwaltungsaufgabe, Die Verwaltung 2014, 407.

55 In Frage kämen etwa Art 10 Abs 1 B-VG: „Zivilrechtswesen“ (Z 6), „Verkehrswesen“ (Z 9), „Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet (Elektrotechnikrecht)“ (Z 10), „Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen“, „Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“, „Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist“ (Z 12); Art 11 Abs 1: „Volkswohnungswesen mit Ausnahme der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung“ (Z 3); Art 12 Abs 1: „Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt“ (Z 5); Art 17 (Privatwirtschaftsverwaltung).

Bundesgesetz enthalten sind, ermächtigt. Die vorgesehene Klausel bildet somit für die Erlassung, Änderung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften des Bundes-Energieeffizienzgesetzes eine Bundeszuständigkeit. Den Erläuterungen⁵⁶ zufolge kann ein Eingriff in nicht berührte Kompetenztatbestände, wie Baurecht oder Raumordnung, damit nicht erfolgen. Ebenso werde bereits bestehenden Energieeffizienzgesetzen der Länder nicht derogiert.

- 2.2. Eine bundesgesetzliche Änderung mit großen Auswirkungen auf die österreichischen Länder war vor allem die Änderung des **Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes, BGBl I Nr 76/2014**. Dieses entsprach nicht der Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (Arbeitszeit-RL) im Sinne der ständigen Rechtsprechung des EuGH. Die Europäische Kommission hat Österreich aufgefordert, die Unionsrechtskonformität unter anderem betreffend die durchschnittliche Wochenarbeitszeit herzustellen, wobei diese nach Art 6 und Art 2 der Arbeitszeit-RL 48 Stunden durchschnittliche Wochenarbeitszeit nicht überschreiten darf. Die Verkürzung der zulässigen Arbeitszeit der Spitalsärzte hat massive finanzielle Folgen für die Länder sowohl als Spitalsträger als auch als Abgangsbeitragszahler für Fondskrankenanstalten fremder Rechtsträger. Spitalsärzte dürfen ab 2015 nur noch mit ihrer schriftlichen Zustimmung länger als durchschnittlich 48 Stunden pro Woche arbeiten, darüber hinaus wird jedoch bis 2021 die maximale wöchentliche Arbeitszeit von derzeit 72 Stunden schrittweise reduziert. In zahlreichen Bundesländern wurde im Berichtsjahr sowie im Laufe des Jahres 2015 die Verringerung bisheriger Überstundenleistungen und damit verbundener Einkommensverluste mit einem entsprechenden Gehaltsausgleich junktimiert.
- 2.3. Mit dem **Informationsordnungsgesetz – InfOG, BGBl I Nr 102/2014**, wurde den Intentionen des Bundes(verfassungs)gesetzgebers zufolge ein einheitliches und klares Regelwerk über den Umgang mit dem Parlament zugeleiteten und im Parlament entstandenen klassifizierten und nicht-öffentlichen Informationen geschaffen. Ziel war es, ein auch im Verhältnis zu anderen öffentlichen Organen einheitliches Schutzniveau sowie entsprechende Rechtssicherheit sicherzustellen. Die Bestimmungen sollen sowohl für dem Parlament zugeleitete als auch im Parlament entstandene Informationen gelten und auch EU- und ESM-Verschlussachen erfassen. Das Informationsordnungsgesetz orientiert sich daher in seinem Inhalt und seiner Struktur an der Geheimschutzordnung des Bundes sowie an den

einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen und innerstaatlichen Vorschriften betreffend EU-Verschlussachen und nach völkerrechtlichen Regelungen erhaltenen Verschlussachen. Die bisherigen Vorschriften über die Verteilung von und den Umgang mit EU-Verschlussachen (Verteilungsordnungen-EU samt EU-Verschlussachen-Verordnung der Präsidentin des Nationalrates und Beschluss des Präsidenten des Bundesrates) gehen nunmehr in dem Informationsordnungsgesetz (bzw der auf seiner Grundlage zu erlassenden Verordnung) auf. Inhaltlich erfahren diese Regelungen jedoch keine wesentliche Änderung.

3. **Die Rolle des Bundesrates**

- 3.1. An der **Bundesgesetzgebung** wirken die österreichischen Länder durch den **Bundesrat** mit. Die österreichische Länderkammer trat im Jahr 2014 zu **zwölf Sitzungen** zusammen und behandelte dabei 97 Gesetzesbeschlüsse des Nationalrats. Wie schon in den vergangenen Jahren wurde vom Bundesrat **kein Einspruch** gemäß Art 42 Abs 2 B-VG erhoben. Der Bundesrat stimmte weiters dem Abschluss von insgesamt **acht Staatsverträgen** und **fünf Vereinbarungen** gemäß **Art 15a B-VG** zu und nahm **34 Berichte** der **Bundesregierung** bzw ihrer Mitglieder sowie einen Bericht der Volksanwaltschaft zur Kenntnis. Das **Rederecht der Landeshauptleute** gemäß Art 36 Abs 4 B-VG bzw § 38 der Geschäftsordnung des Bundesrates wurde im Berichtsjahr 2014 **zweimal** genutzt: Der Burgenländische Landeshauptmann *Hans Niessl* referierte in der **828.** Sitzung des Bundesrates am 10. April 2014 zum Thema „Starke Regionen – Unsere Zukunft!“⁵⁷ und in der **832.** Sitzung des Bundesrates am 24. Juli 2014 gab der Kärntner Landeshauptmann *Peter Kaiser* eine Erklärung zum Thema „Starke Länder für ein soziales Österreich in einem gemeinsamen Europa“ ab.⁵⁸
- 3.2. Eine **Zustimmung** des **Bundesrates** zu Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates ist gemäß Art 44 Abs 2 B-VG dann notwendig, wenn in die Zuständigkeiten der Länder eingegriffen wird oder diese berührt werden. Im Jahr 2014 erteilte der Bundesrat in **vier Fällen** diese Zustimmung.⁵⁹ Die Zahl der vom Bundesrat seit der Einführung des Zustimmungsrechtes im Jahr 1985 erteilten Zustimmungen erhöhte sich damit auf nunmehr insgesamt **257 Fälle**.

57 Siehe dazu auch Parlamentskorrespondenz Nr 314 vom 10.4.2014.

58 Siehe dazu auch Parlamentskorrespondenz Nr 714 vom 24.7.2014.

59 Siehe dazu die Aufstellung im Anhang 1.

- 3.3. Für das Berichtsjahr 2014 erwähnenswert ist die **Korrektur einer Bestimmung im Versicherungsaufsichtsgesetz durch den Bundesrat**. Mit einem Antrag⁶⁰, der in die Tagesordnung der 837. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 2014 aufgenommen wurde, wurde ein Fehler im Gesetz über die Versicherungsaufsicht korrigiert. Mit BGBl I Nr 13/2014 wurde das Verwertungsverbot von Geldwäscheverdachtsmeldungen für die Finanzverwaltung aufgehoben, auf Grund eines redaktionellen Versehens wurde die Bestimmung im VAG 2016 bei der Gesetzesreparatur im Nationalrat aber irrtümlich wieder aufgenommen. Durch den Gesetzesantrag des Bundesrates wurde dies nun wieder korrigiert. Der Bundesrat wurde hier zumindest indirekt als **Kontrollinstanz gegenüber der ersten Kammer** im Bundesparlament aktiv, eine Rolle, die jedenfalls nicht nur aus föderalistischer Sicht begrüßenswert erscheint.⁶¹
- 3.4. In den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg ist es mittlerweile Übung, dass die von den jeweiligen Landtagen entsandten **Mitglieder des Bundesrates** einen **Tätigkeitsbericht** vorlegen. Wiewohl die Mitglieder des Bundesrates an keinerlei Weisungen des Landtags gebunden sind (Art 56 B-VG), wurde diesen Ersuchen der Landtage in den genannten Ländern nachgekommen, so auch gegenüber dem Salzburger Landtag, wo die Praxis zudem in einer Anfragebeantwortung durch die Landtagspräsidentin erörtert wurde.⁶²
- 3.5. Seit mehreren Jahren hat der Bundesrat seine Tätigkeit in **europäischen Angelegenheiten** intensiviert.⁶³ Es ist ihm dabei auch gelungen, eine eigenständige Rolle zu spielen und sich bei der Prüfung von Gesetzgebungsvorhaben der Europäischen Union vom Nationalrat zu emanzipieren. Mit der Lissabon-Begleit-Novelle, BGBl I Nr 57/2010, waren die Mitwirkungsrechte des Bundesrates in europäischen Angelegenheiten beträchtlich erweitert worden. Neben der erweiterten Möglichkeit bindender Stellungnahmen an die österreichischen Mitglieder im Rat gibt es die Möglichkeit präventiver Subsidiaritätsrügen und eine entsprechende Anfechtungsbefugnis

60 Antrag der Bundesräte Gottfried Kneifel, Reinhard Todt, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 geändert wird (209/A-BR/2014).

61 Vgl Bundesrat verhindert Gesetzesblamage, in: Die Presse vom 19.12.2014. Eingehend zu diesem Potenzial *Sonntag*, Der Bundesrat als Organ präventiver Normenkontrolle, in: Gierlinger et al (Hg), Subsidiarität, Föderalismus, Selbstverwaltung (2012) 1.

62 Siehe dazu die Anfragebeantwortung auszugsweise abgedruckt in Anhang 10.

63 Vgl dazu jüngst im Überblick *Öhlinger/Konrath*, Die neue Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union, in: FS Bernhard Raschauer (2013) 399.

vor dem EuGH.⁶⁴ Der **EU-Ausschuss** des Bundesrates hielt im Berichtsjahr 2014 insgesamt **elf Sitzungen** ab.

- 3.6. Im Rahmen des Verfahrens nach Art 23g B-VG ist der Bundesrat verpflichtet, die **Stellungnahmen von Landtagen** in Fragen der Subsidiaritätsprüfung zu erwägen. Dem Bundesrat wurden im Jahre 2014 insgesamt fünf Stellungnahmen der Landtage gemäß Art 23g Abs 3 B-VG übermittelt. Konkret ergingen zwei Stellungnahmen vom Vorarlberger Landtag, eine weitere jeweils seitens des Salzburger, des Niederösterreichischen und den Wiener Landtags. Hinzu kommt noch eine Stellungnahme des Amtes der Wiener Landesregierung. Im Wesentlichen lässt sich festhalten, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesrat und den Ländern in diesem Bereich jedenfalls gut funktioniert.

Im Berichtszeitraum wurden vom Bundesrat **drei begründete Stellungnahmen gemäß Art 23g B-VG** verabschiedet, in denen Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit von Entwürfen von Gesetzgebungsakten im Rahmen der Europäischen Union mit dem Subsidiaritätsprinzip artikuliert wurden:

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung über amtliche Kontrollen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr 834/2007 des Rates (KOM[2014] 180 endg): Begründete Stellungnahme des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 14. Mai 2014
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter (KOM [2014] 212 endg): Begründete Stellungnahme des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 27. Mai 2014
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, 1999/31/EG über Abfalldeponien, 2000/53/EG über Altfahrzeuge, 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren sowie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (KOM[2014] 397 endg): Begründete Stellungnahme des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 18. September 2014

64 Vgl dazu den 35. Bericht über den Föderalismus in Österreich 2010 (2011) 13 ff.

Die „Gelbe Karte“ im Subsidiaritätsprüfungsverfahren wurde im Berichtsjahr 2014 nicht ausgelöst. Damit beläuft sich die Zahl der bislang erfolgreichen Subsidiaritätsrügen in Fällen mit Zweifeln hinsichtlich der Vereinbarkeit eines Legislativvorschlags mit dem Grundsatz der Subsidiarität durch die nationalen Parlamente seit Einführung des Systems mit dem Vertrags von Lissabon im Jahre 2009 nach wie vor auf zwei (2012 und 2013).

- 3.7. Gemäß Art 23f Abs 4 B-VG kann der Bundesrat seinen Wünschen über Vorhaben der Europäischen Union in **Mitteilungen an die Organe der Europäischen Union** Ausdruck verleihen. Von dieser Möglichkeit wurde im Berichtsjahr 2014 insgesamt **vier Mal** Gebrauch gemacht – die Mitteilungen richteten sich hauptsächlich an die Europäische Kommission und das Europäische Parlament, teilweise auch an den Rat, den Ausschuss der Regionen und die Konferenz der Europaausschüsse (COSAC) und vereinzelt auch an das zuständige Mitglied der Bundesregierung. In der Vergangenheit wurden in Mitteilungen gemäß Art 23f Abs 4 B-VG, teilweise flankierend zu Subsidiaritätsrügen, zum Teil aber auch ausschließlich Bedenken hinsichtlich der Subsidiarität geltend gemacht.⁶⁵

4. *Zustimmungspraxis der Länder*

- 4.1. Unabhängig von der Mitwirkung des Bundesrates haben die Bundesländer in sieben Fällen ein direktes Zustimmungsrecht zu Bundesgesetzen. Es handelt sich dabei um die Fälle der Art 14b Abs 4 B-VG (betreffend Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens nach Art 14b Abs 1 B-VG, die in Vollziehung Landessache sind), Art 94 Abs 2 B-VG (betreffend die Übertragung von Rechtsmittelbefugnissen auf die ordentlichen Gerichte in Verwaltungsangelegenheiten), Art 102 Abs 1 B-VG (betreffend die Betrauung von Bundesbehörden mit Akten der Vollziehung mittelbarer Bundesverwaltung), Art 102 Abs 4 B-VG (betreffend die Einrichtung von eigenen Bundesbehörden für andere als in Art 102 Abs 2 B-VG angeführte Angelegenheiten), Art 130 Abs 2 B-VG (betreffend die Übertragung von Zuständigkeiten auf die Verwaltungsgerichte in Angelegenheiten der Bundesvollziehung, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden), Art 131 Abs 4 B-VG (Übertragung von Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte des Bundes auf die Landesverwaltungsgerichte und umgekehrt) und Art 135 Abs 1 B-VG (betreffend einer Senatszuständigkeit von Landesverwaltungsgerichten). Die Zustim-

65 Siehe dazu etwa im 38. Bericht 2013, 41.

mung ist Erzeugungsbedingung und die betreffenden Bundesgesetze dürfen ohne Vorliegen der Zustimmungen nicht kundgemacht werden. Das Verfahren ist in Art 42a B-VG geregelt. Demzufolge ist ein entsprechender Gesetzesbeschluss des Nationalrates den Ämtern der Landesregierungen zu übermitteln. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Landeshauptmann nicht innerhalb von acht Wochen die Zustimmung verweigert.⁶⁶

- 4.2. Im Gegensatz zum Vorjahr⁶⁷ wurde im Berichtsjahr 2014 um direkte Zustimmung der Länder seitens des Bundes nicht ersucht.

66 Eingehend dazu *Bußjäger*, Art 42a B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (2013).

67 Siehe dazu im 38. Bericht 2013, 42 ff.

C. Entwicklung auf Landesebene

1. Landesverfassungen

- 1.1. Im Berichtsjahr 2014 wurde auch das Verfassungsrecht der Bundesländer vielfach novelliert, wenngleich keine Landesverfassung neu erlassen oder wiederverlautbart wurde. Je drei Änderungen in den Landesverfassungen wurden 2014 in der **Steiermark** und in **Vorarlberg** beschlossen. Je einmal geändert wurden 2014 die Landesverfassungen **Burgenlands**, **Niederösterreichs**, **Oberösterreichs**, **Salzburgs** und **Tirols**. Keine Änderungen gab es im Berichtsjahr in der **Kärntner Landesverfassung** sowie in der **Wiener Stadtverfassung**.

Die Änderungen betrafen hauptsächlich laufende Reformvorhaben, die teilweise bereits im Jahr 2013 begonnen wurden, so etwa die Umstellung der Kundmachung der Landesgesetzblätter in elektronischer Form, die Abschaffung des Proporzsystems, die Ausweitung der Gebarungskontrolle von Landesrechnungshöfen auf Gemeinden unter 10.000 Einwohnern. Hinzu kommen Änderungen im Wahlrecht, die Stärkung direkt-demokratischer Elemente sowie die Verankerung von Staatszielbestimmungen.

- 1.2. Im **Burgenland** erfolgte mit Beschluss des Landtages vom 11. Dezember 2014 eine umfassende Novelle des Landes-Verfassungsgesetzes.⁶⁸ Kernstück der Novelle ist die **Abschaffung des Proporzsystems** bei der Bildung der Landesregierung. Künftig soll demnach die stimmenstärkste Partei zu Gesprächen über die Regierungsbildung einladen, die Zahl der Regierungsmitglieder (zwischen fünf und sieben) soll der Landtag festlegen. Weitere Änderungen sind die Stärkung des Persönlichkeitswahlrechts durch Senkung der Hürde für die Erlangung eines Vorzugsstimmenmandates – statt bisher 15% der Parteistimmen können künftig Mandatare, die pro Bezirk die meisten Vorzugsstimmen erhalten, in den Landtag gewählt werden, ferner gibt es die Möglichkeit eines zweiten Wahltags neun Tage vor dem eigentlichen Wahltermin, eine Karenzregelung für Abgeordnete sowie die **Einsetzung eines Untersuchungsausschusses als Minderheitenrecht**.⁶⁹ Ein solcher kann künftig von 25% der Abgeordneten

68 Gesetz vom 11.12.2014, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes, das Burgenländische Landes-Rechnungshof-Gesetz, das Burgenländische Volksbegehrensgesetz, das Burgenländische Landesbezügegesetz und die Landtagswahlordnung 1995 geändert werden, LGBl Nr 64/2014.

69 Dazu jüngst im Ländervergleich Untersuchung-Ausschuss als Minderheitenrecht: Rechtslage in den Ländern, in: Föderalismus-Info 3/2014. Vgl Jetzt amtlich:

einberufen werden. Den Vorsitz wird eine Richterin bzw ein Richter führen. Der Landesrechnungshof erhält die Kompetenz zur Prüfung der Gemeinden und soll künftig pro Jahr die Finanzen von zehn Kommunen durchleuchten können.

- 1.3. In der **Steiermark** wurde mit der Novelle LGBl Nr 76/2014⁷⁰ dem Landesrechnungshof die Möglichkeit eingeräumt, von Amts wegen die **Gebärungskontrolle von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern** durchzuführen.⁷¹ Auf Antrag des Landtages sowie auf begründetes Ersuchen der Landesregierung (je zwei Mal jährlich möglich) prüft der Landesrechnungshof die Gebärung von Gemeinden über 10.000 Einwohnern, die im Vergleich mit anderen Gemeinden über eine auffällige Entwicklung bei Schulden und Haftungen verfügen. Außerdem wurde dem Landesrechnungshof die Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung abzugeben. Das **Steiermärkische Wahlrechtsänderungsgesetz, LGBl Nr 98/2014**, diene vor allem der Umsetzung der neuesten, sichereren Briefwahl-Bestimmungen, der Einführung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses, der Anpassung der Landtags-Wahlkreise an die Bezirksstrukturereform und an die steirischen Nationalrats-Wahlkreise, den erforderlichen Anpassungen in Folge der Einführung des Landesverwaltungsgerichtes, sowie der Herabsetzung der Anzahl der Gemeinden für die Gemeindeinitiative.
- 1.4. Ebenso der Anpassung des Wahlrechts an die Einführung der Landesverwaltungsgerichte diene das **Tiroler Wahlrechtsanpassungsgesetz 2014, LGBl 76/2014**. So wurde durch die Neuerungen in Art 141 B-VG insbesondere auch dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt, der Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof in den angeführten (in seine allgemeine Regelungszuständigkeit fallenden)

Burgenland hat die modernste Verfassung Österreichs, in: Kronen Zeitung vom 11.12.2014; Regierung schon 2015 kleiner?, in: Kurier vom 11.12.2014; Der Proporz wird zum Auslaufmodell, in: Die Presse vom 9.10.2014; Burgenland: U-Ausschuss wird Minderheitenrecht, in: Der Standard vom 27.6.2014; Burgenland schafft Proporz im Landtag ab, in: Wiener Zeitung vom 16.9.2014.

70 Gesetz vom 13.5.2014 über die Änderung des Landes-Verfassungsgesetzes 2010 und des Gesetzes vom 22.11.2011, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 2010, die Geschäftsordnung des Landtages Steiermark 2005, das Volksrechtegesetz, das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 und das Steiermärkische Kontrollinitiativegesetz geändert werden.

71 Die diesbezügliche bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung in Art 127c B-VG wurde bereits in den Vorjahren von zahlreichen Bundesländern umgesetzt, siehe dazu im 38. Bericht 2013, 47 f.

Bereichen ein Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht vorzuschalten. Von dieser Möglichkeit wurde überwiegend Gebrauch gemacht. Abgesehen davon wurde basierend auf Erfahrungen aus der Landtagswahl 2013⁷² eine Reihe von Verbesserungen und Vereinfachungen im Bereich der Tiroler Landtagswahlordnung 2011 vorgenommen. Soweit diese auch für die übrigen landesgesetzlich geregelten Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern relevant sind, wurden diese Anpassungen in die jeweiligen Wahlgesetze übernommen, letzteres gilt auch für die Einrichtungen der direkten Demokratie. Zusammenfassend sind dabei vor allem die Vermeidung der Auszählung von weniger als 30 Stimmen durch die Sprengelwahlbehörde kleiner Wahlsprengel, die Schaffung einer sachgerechten Lösung für den Fall von Unstimmigkeiten innerhalb einer Wählergruppe bei der Einreichung von Landeswahlvorschlägen, sowie Erleichterungen bei der Vergabe von Vorzugsstimmen auf der Ebene des Landeswahlvorschlags hervorzuheben.

- 1.5. Im Berichtsjahr ergingen in **Tirol** mit der Novelle LGBl Nr 65/2014 einige **Änderungen der Tiroler Landesordnung 1989**, die neben den begleitenden Bestimmungen in Zusammenhang mit der Neuregelung des Landesvolksanwalts (dazu sogleich Punkt 1.7) vorsehen, dass die Landesregierung zum Zweck der **Verabschiedung eines „Doppelbudgets“**⁷³ dem Landtag gleichzeitig Entwürfe für den Landesvoranschlag des kommenden und des diesem folgenden Kalenderjahres vorlegen kann. Diese Entwürfe sind vom Landtag dann jeweils getrennt zu behandeln und zu beschließen, sodass der Grundsatz der Einjährigkeit des Landesvoranschlages durch eine solche Vorgehensweise nicht berührt wird. Schließlich hat sich die Einhaltung der 30-Tages-Frist für das **Zusammentreten eines neu gewählten Landtages** zu seiner konstituierenden Sitzung auf Grund der gesetzlich nach dem Wahltag bis zum Abschluss des Wahlverfahrens erforderlichen Schritte als schwierig erwiesen. Daher wurde eine moderate **Verlängerung** dieser Frist **auf 35 Tage** vorgenommen, um jedenfalls eine gesetzmäßige Konstituierung des neu gewählten Landtages zu gewährleisten.

72 Siehe dazu im 38. Bericht 2013, 7.

73 Gleichzeitige Einbringung jeweils getrennter Entwürfe von Landesvoranschlägen für die beiden nächstfolgenden Kalenderjahre mit dem Ziel, diese vom Landtag beide beschließen zu lassen, sodass mit der Beschlussfassung jeweils getrennt ein Landesvoranschlag für jedes der beiden nächstfolgenden Kalenderjahre festgesetzt ist. Von der Möglichkeit der Erlassung eines „Doppelbudgets“ wurde im Berichtsjahr für die Jahre 2015 und 2016 bereits Gebrauch gemacht, vgl LGBl Nr 185/2014 und 186/2014.

- 1.6. Von den **Änderungen der Landesverfassung Vorarlbergs** seien für 2014 zwei Novellen im Besonderen hervorgehoben. Mit LGBl Nr 30/2014 wurde eine **Staatszielbestimmung** in die Landesverfassung aufgenommen, wonach das Land das Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl und Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten durch hydro-mechanisches Aufbrechen von Gesteinsschichten (sog „Fracking“) ablehnt. Mit der Novelle LGBl Nr 39/2014 wurden ferner die von einer im Jahr 2012 vom Landtag eingerichteten Arbeitsgruppe erarbeiteten Reformvorschläge zur Landtagsreform auf Ebene der Landesverfassung umgesetzt. Diese umfasste in erster Linie die **Ausgestaltung des Rechts auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses als Minderheitenrecht**, sodass nun drei Abgeordnete jeder im Landtag vertretenen Partei einmal pro Legislaturperiode die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verlangen können. Das Recht der Mehrheit der Landtagsabgeordneten, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, bleibt dadurch unberührt.
- 1.7. Betreffend das materielle Landesverfassungsrecht sei für das Berichtsjahr 2014 vor allem das **Gesetz über den Tiroler Landesvolksanwalt, LGBl Nr 66/2014**, erwähnt. Vor dem Hintergrund des 25-jährigen Bestehens des Landesvolksanwalts in Tirol wurden die landesverfassungsgesetzlichen Grundlagen durch ein einfaches Landesgesetz unter Berücksichtigung der in diesen Jahren gesammelten Erfahrungen näher ausgestaltet. Hauptinhalte des Gesetzes sind neben der landesverfassungsrechtlichen Ausgestaltung in Art 59 der Tiroler Landesordnung 1989 die gesetzliche Verankerung der Wiederwahl des im Amt befindlichen Landesvolksanwaltes einerseits sowie eines dem Vorschlagsrecht des Landtagspräsidenten vorgelagerten Ausschreibungsverfahrens andererseits, die nähere Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens, insbesondere des Umgangs mit Empfehlungen des Landesvolksanwaltes, die gesetzliche Einrichtung des Büros als Hilfsapparat sowie damit zusammenhängende organisatorische und dienstrechtliche Bestimmungen.
- 1.8. Ebenso das materielle Landesverfassungsrecht betreffend ist das **Vorarlberger Gesetz zur Stärkung des Persönlichkeitswahlrechtes und der direkten Demokratie – Sammelnovelle, LGBl Nr 21/2014**. Damit wurden im Wesentlichen die von einer im Jahr 2012 vom Landtag eingerichteten Arbeitsgruppe erarbeiteten Reformvorschläge zur Demokratiereform umgesetzt. Die Reform umfasst neben der Stärkung der Vorzugsstimmen insbesondere auch die Stärkung der direkt-demokratischen Instrumente, etwa durch Erleichterungen bei der Stellung von Volksbegehren (indem die Unterschriften frei gesammelt werden können), durch die Schaffung eines Anhörungs-

rechtes der Antragsteller von Volksbegehren sowie durch eine verbesserte Abstimmungsbroschüre bei Volksabstimmungen und Volksbefragungen. Österreichweit einzigartig ist schließlich, dass Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen nur dann zugelassen werden sollen, wenn der gewünschte Akt nicht offensichtlich in Widerspruch zu übergeordnetem Recht (zB Verfassungsrecht) steht.

- 1.9. Nachdem im Jahr 2013 bereits in vier Bundesländern die Möglichkeit der **authentischen elektronischen Kundmachung der Landesgesetzblätter** im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) umgesetzt wurde, folgten entsprechende Änderungen der gesetzlichen Grundlagen im Berichtjahr 2014 auch in den übrigen fünf Bundesländern. Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2015 haben somit auch die Bundesländer **Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg** von der bundesverfassungsrechtlichen Ermächtigung in Art 101a B-VG Gebrauch gemacht.⁷⁴ Speziell für **Niederösterreich** wurde mit Erlassung des NÖ Verlautbarungsgesetzes 2015 die Kundmachung von Rechtsvorschriften seit Einführung des Lose-Blatt-Systems im Jahre 1972 komplett neu geregelt. Dieses systematische Landesgesetzblatt ermöglichte es, das geltende Recht in der konsolidierter Form im System des NÖ Landesgesetzblattes aufzufinden.⁷⁵ Mit dem nunmehr eingeschlagenen Weg der elektronischen Kundmachung wird die elektronisch authentische Kundmachung im RIS auch zum Anlass genommen, das bisherige System des Landesgesetzblattes aufzugeben. Ab 1. Jänner 2015 erfolgt in Niederösterreich die Kundmachung sowohl von Stammfassungen als auch von Novellen von Rechtsvorschriften ausschließlich elektronisch. Die konsolidierte Fassung von geänderten Rechtsvorschriften ist im RIS abrufbar.

74 Siehe dazu die im Jahre 2014 ergangenen Vorschriften in § 3 Bgld. Verlautbarungsgesetz 2015, LGBl Nr 65/2014, § 4 NÖ Verlautbarungsgesetz 2015, LGBl Nr 0700-00, § 5 Oö. Verlautbarungsgesetz 2015, LGBl Nr 91/2014, § 1 Sbg Landesverlautbarungsgesetz, LGBl Nr 18/2005 idF LGBl Nr 52/20104 und § 3 VlbG Kundmachungsgesetz, LGBl Nr 35/1989 idF LGBl Nr 45/2014. Vgl dazu auch die Beiträge von *Irresberger*, Der Weg zur Kundmachung der Landesgesetzblätter im RIS und *Weichsel*, Technische Umsetzung der authentischen Kundmachung der Landesgesetzblätter im RIS, in: Kärntner Verwaltungsakademie (Hg), Bildungsprotokolle, Band 21: 10. Klagenfurter Legistik-Gespräche 2012 (2013) 35 bzw 55.

75 Eingehend dazu *Heißenberger*, Das NÖ Landesgesetzblatt – Ein Modell für eine Konsolidierung von Rechtsvorschriften (2005).

2. **Landesgesetzgebung**

2.1. *Überblick*

Was die **einfache Landesgesetzgebung** im Berichtsjahr 2014 angeht, so ist auch diese wiederum vor allem im Bereich technischer Vorschriften von der Umsetzung zahlreicher EU-Richtlinien gekennzeichnet. Vor allem das Dienst- und Besoldungsrecht sowohl auf Landes- wie Gemeindeebene wurde in zahlreichen Bundesländern mehrmals novelliert und an neue bundesgesetzliche Rahmenbedingungen⁷⁶ angepasst. 2014 gab es im Gegensatz zu den Jahren zuvor wenige einschlägige Materien, die über alle Bundesländer hinweg novelliert wurden, wie es etwa im Jahr 2013 noch im Zusammenhang mit der Implementierung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit der Fall war. Änderungen betrafen vor allem klassische Landeszuständigkeiten wie Mindestsicherung, Grundverkehrs- und Raumordnungsrecht sowie vereinzelte Novellierungen der Landesverwaltungsgerichtsgesetze. Im Folgenden werden einige Gesetzesänderungen auf Landesebene exemplarisch besprochen.

2.2. *Umsetzung unions- und bundes(verfassungs)rechtlicher Vorgaben*

- 2.2.1. Bundesverfassungsrechtliche Vorgaben waren insbesondere in den **Schulrechtsgesetzen der Länder** zu berücksichtigen, Hintergrund ist das Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetz 2013, BGBl I Nr 164/2013, das eine Reform der Schulbehörden des Bundes in den Ländern vorsah.⁷⁷ Die auf das Jahr 1962 zurückgehende Behördenstruktur, gegliedert in eine Bezirksebene (Bezirksschulräte), eine Landesebene (Landesschulräte) und eine Bundesebene (zuständiger Bundesminister) ist mit Wirksamkeit vom 1. August 2014 auf zwei Ebenen reduziert worden. Dabei entfiel die Bezirksebene und wurden die Bezirksschulräte aufgelöst. In den Ländern wurden dementsprechend Anpassungen in den einschlägigen organisations- und dienstrechtlichen Vorschriften vorgenommen. In **Kärnten** etwa erfolgten entsprechende Anpassungen mit dem **Gesetz vom 12. Juni 2014, mit dem das Kärntner Schulgesetz und das Landes-Schulaufsichtsgesetz 1992 geändert werden**, LGBl Nr 41/2014: Die Aufgaben der Bezirksschulräte werden künftig als Außenstellen des Landesschulrates in Form von „Bildungsregionen“ wahrgenommen. Soweit im Kärntner Schulgesetz Anhörungs- oder Mitteilungsrechte des Bezirksschul-

76 Vgl für 2014 etwa das Sonderpensionenbegrenzungsgesetz, BGBl I Nr 46/2014, im Besonderen die Änderung von § 10 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

77 Siehe dazu im 38. Bericht 2013, 34.

rates vorgesehen waren, wurden diese durch Anhörungs- oder Mitteilungsrechte des Landesschulrates ersetzt.⁷⁸ Infolge einer grundgesetzgesetzlichen Verpflichtung wurde im Kärntner Landes-Schulaufsichtsgesetz 1992 das Kollegium des Landesschulrates mit beratender Stimme dahingehend erweitert, dass diesem nunmehr auch (drei) Vertreter von Eltern schulbesuchender Kinder und (ein) Vertreter der Lehrer angehören. Bereits bisher gehörten dem Kollegium des Landesschulrates mit beratender Stimme drei Mitglieder der Landeschülervertretung an.

In **Tirol** wurden die Reformen im Bereich der Schulverwaltung zum Anlass für eine **Neuerlassung eines Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetzes 2014, TLDHG 2014, LGBl Nr 75/2014**, genommen, mit dem auch verwaltungsreformatische Anliegen verfolgt werden, so etwa neben der Übertragung der in Ausübung der Diensthoheit bisher den Bezirksverwaltungsbehörden obliegenden Aufgaben an die Landesregierung auch eine Neuordnung der Dienstbehörden, deren Anzahl von vier auf zwei (Landesregierung und Schulleiter) verringert wurde, sowie die Reduktion der Leistungsfeststellungskommissionen von elf auf eine, die in insgesamt fünf Senaten zu entscheiden hat. Oberösterreich erließ mit dem **Oö. Schulrechtsänderungsgesetz 2014, LGBl Nr 57/2014** eine umfangreiche Sammelnovelle, für **Vorarlberg** siehe dazu die Gesetze über eine Änderung des Schulerhaltungsgesetzes, LGBl Nr 59/2014, über eine Änderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl Nr 60/2014, über eine Änderung des Schulratgesetzes, LGBl Nr 61/2014, und über eine Änderung des Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes, LGBl Nr 62/2014.

- 2.2.2. Mit der Änderung des **Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl Nr 104/2014**, wurden die in Art 7 EU-Patientenmobilitätsgesetz – EU-PMG, BGBl I Nr 32/2014, enthaltenen Änderungen des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) im Tiroler Krankenanstaltengesetz ausgeführt. Das EU-Patientenmobilitätsgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, welche die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung innerhalb der EU erleichtern soll. Bei der Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht wurde unter anderem auch für den Bereich des Krankenanstaltenrechts Handlungsbedarf gesehen. Einschlägige

78 Ähnlich im Übrigen auch die Anpassungen in Tirol durch die Novelle des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl Nr 72/2014.

Änderungen erfolgten auch in den Krankenanstaltengesetzen in **Burgenland**⁷⁹, **Oberösterreich**⁸⁰, **Salzburg**⁸¹ und **Wien**⁸².

2.2.3. Im Besonderen der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden auf dem Gebiet des Baurechts dienten im Berichtsjahr 2014 vereinzelte Novellen in einschlägigen Landesgesetzen, so etwa das Gesetz vom 1. Oktober 2014, mit dem das **Salzburger Baupolizeigesetz 1997 und das Bautechnikgesetz** geändert werden, LGBl Nr 76/2014, sowie die Neuerlassung des **Kärntner Heizungsanlagengesetzes**, LGBl Nr 1/2014, und des **Vorarlberger Bauproduktgesetzes**, LGBl Nr 3/2014.

2.2.4. Tirol erließ mit dem **Tiroler Seveso III-Anpassungsgesetz, LGBl Nr 187/2014**, ein umfangreiches einschlägiges Sammelgesetz mit Änderungen im Bereich des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, der Tiroler Bauordnung 2011, des Tiroler Straßengesetzes und des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012. Dies dient vor allem der Umsetzung der bis 31. Mai 2015 befristeten Seveso III-Richtlinie. Unmittelbarer Anlass für die neue Richtlinie war die Anpassung der Einstufungskriterien für gefährliche Stoffe an die CLP-Verordnung.⁸³ Entsprechend dem dritten Erwägungsgrund der Seveso III-Richtlinie waren die bestehenden Bestimmungen zwar im Großen und Ganzen für den Zweck der Verringerung der Wahrscheinlichkeit und Folgen von schweren Industrieunfällen angemessen, doch waren einige Änderungen erforderlich, um das Schutzniveau weiter zu erhöhen, insbesondere betreffend die Verhütung schwerer Unfälle. Gleichzeitig sollte das festgelegte System zur Einstufung von Stoffen und

79 Gesetz vom 25.9.2014, mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000 – Bgld. KAG 2000 geändert und das Gesetz über die in Krankenanstalten im Burgenland in Ausbildung stehenden Ärzte aufgehoben wird (Burgenländische Krankenanstalten-Novelle 2014), LGBl Nr 49/2014; Gesetz vom 23.10.2014, mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000 – Bgld. KAG 2000 geändert wird (2. Burgenländische Krankenanstaltengesetz-Novelle 2014), LGBl Nr 51/2014.

80 Landesgesetz, mit dem das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 geändert wird (Oö. KAG-Novelle 2014), LGBl Nr 56/2014.

81 Gesetz vom 26.3.2014, mit dem das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 geändert wird, LGBl Nr 29/2014.

82 Gesetz, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG geändert wird, LGBl 5/2014; Gesetz, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG geändert wird, LGBl Nr 33/2014.

83 Verordnung (EG) Nr 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Gemischen an Änderungen im Unionsrechtssystem angepasst und darüber hinaus eine Reihe anderer Bestimmungen präzisiert und aktualisiert werden. Auch wurden neue Begriffe eingeführt und teilweise auch geändert.

- 2.2.5. Unionsrechtlich bedingt sind auch die **Änderungen in den EVTZ-Gesetzen** der Länder, Hintergrund ist die Schaffung des Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) durch die Verordnung (EG) Nr 1082/2006, um die Gründung von Kooperationsverbänden zu ermöglichen, die die grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften und öffentlichen Einrichtungen erleichtern sollen.⁸⁴ Aktuell bestehen laut dem Register des Ausschusses der Regionen 45 EVTZ. Die EVTZ-Verordnung wurde nun durch die Verordnung (EU) Nr 1302/2013 wesentlich geändert und die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die erforderlichen nationalen Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung zu ändern und der Europäischen Kommission mitzuteilen. Die Änderungen etwa des **Tiroler EVTZ-Gesetzes, LGBl Nr 129/2014**, betreffen – soweit sie in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen – insbesondere den Kreis der potenziellen Mitglieder, die Teilnahme von Mitgliedern aus Drittstaaten sowie Änderungen des Genehmigungsverfahrens. Mit der Änderung des EVTZ-Gesetzes wurden die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine wirksame Anwendung der novellierten EVTZ-Verordnung geschaffen. Weitere Änderungen erfolgten im Berichtsjahr mit dem Gesetz vom 11. Dezember 2014, mit dem das **Burgenländische EVTZ-Gesetz** geändert wird, LGBl Nr 66/2014, und dem Gesetz vom 25. September 2014, mit dem das **Kärntner EVTZ-Gesetz** geändert wird, LGBl Nr 51/2014.

2.3. Abgabenrecht

- 2.3.1. Was die Gesetzgebung im ohnedies knapp bemessenen Spielraum der landesgesetzlich festzulegenden Abgaben betrifft, sind im Berichtsjahr 2014 einige Änderungen im materiellen und formellen Abgabenrecht der Länder erwähnenswert, die jedoch nicht bundesländerübergreifend, sondern im Regelfall punktuell und autonom von den Ländern beschlossen wurden. Kärnten etwa novellierte in

84 Eingehend am Fallbeispiel Tirol-Südtirol-Trentino dazu etwa *Bußjäger/Gamper/Happacher/Woelk* (Hg), *Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit: Neue Chancen für die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino* (2011) und *Fink*, EGTC „European Region Tyrol – South Tyrol – Trentino“ as the Legal Basis and Driving Force of Territorial Cooperation, in: *Grabher/Mathis-Moser* (Hg), *Regionalism(s)* (2014) 129.

mehreren Punkten das **Kärntner Motorbootabgabengesetz 1992** mit LGBl Nr 6/2014 und erließ ein neues Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe (**Kärntner Zuschlagsabgabengesetz**), LGBl Nr 12/2014, welches das bislang geltende Gesetz über die Landes-Vergnügungssteuer ablöst.

2.3.2. In Salzburg und der Steiermark gab es Änderungen in den Abgabengesetzen betreffend den Fremdenverkehr, so die **Änderung des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetzes** mit LGBl Nr 56/2014, wodurch unter anderem auch die Möglichkeit der Bestellung eigener Kontrollorgane zur Durchführung der Kontrolle der Einhebungspflichtigen eingeführt wird. Salzburg novellierte mit LGBl Nr 41/2014 und LGBl Nr 42/2014 das **Salzburger Kurtaxengesetz 1993** sowie das **Salzburger Ortstaxengesetz 2012**. Die Änderungen im Kurtaxengesetz betreffen einerseits die Erhöhung der Abgabenhöchstgrenze für die allgemeine Kurtaxe, die seit 1993 nicht mehr angepasst wurde, andererseits wurden die Verweisungen auf das 2012 neu erlassene Ortstaxengesetz an die aktuelle Rechtslage angepasst. Die Änderungen im Ortstaxengesetz betreffen die Befreiung der Mitglieder einer dem Landes-Jugendbeirat zugehörigen Jugendorganisation bei der Teilnahme an einer von einer solchen Organisation durchgeführten Veranstaltung von der Entrichtung der allgemeinen Ortstaxe, ferner wurde ausdrücklich geregelt, dass in dem Fall, dass sich das Gebiet eines Tourismusverbandes über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt, die Höhe der allgemeinen Ortstaxe von der Vollversammlung des Tourismusverbandes, subsidiär auch von der Landesregierung, unterschiedlich danach, zu welcher Gemeinde die Gebietsteile des Verbandes gehören, festgesetzt werden kann.

2.3.3. Punktuelle Änderungen gab es in weiteren Abgabengesetzen der Länder **Salzburg** und **Tirol**, wobei anzumerken ist, dass in Tirol mit letztgenannter Novelle, zwecks Entlastung der Wirtschaftstreibenden die Kriegsopfer- und Behindertenabgabe entfällt, was sich durch das vergleichsweise geringe Abgabenaufkommen, der vorgesehenen Ausnahmen von der Abgabepflicht und des hohen Verwaltungsaufwandes begründet.⁸⁵

⁸⁵ Siehe das Gesetz vom 30.4.2014, mit dem das Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1969 geändert wird, LGBl Nr 48/2014, und das Gesetz vom 12.11.2014, mit dem das Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenabgabengesetz geändert wird, LGBl Nr 189/2014.

2.4. *Landeskompetenzen*

2.4.1. Vor allem die raumbezogenen Zuständigkeiten der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung sind von besonderer Bedeutung und im Berichtsjahr 2014 gab es hier einige Novellen im Bereich des **Raumordnungs-, Grundverkehrs- und Naturschutzrechts**, von denen einige exemplarisch erwähnt seien. Die **Steiermark** novellierte im Berichtsjahr 2014 ihr Raumordnungsgesetz zwei Mal, so mit LGBl Nr 96/2014 und LGBl Nr 140/2014, hauptsächlich auf Grund formalrechtlicher und inhaltlicher Anpassungen in Zusammenhang mit der Gemeindestrukturreform⁸⁶ und neuer Rahmenbedingungen für die 2008 eingeführten Kleinregionen.⁸⁷ Weiters wird aus Gründen der Verfahrensökonomie und Kostenersparnis, insbesondere aber auch für die Vereinfachung der Anwendungsfälle für das vereinfachte Verfahren bei Änderung eines Flächenwidmungsplanes vorgesehen.

2.4.2. Die Novelle LGBl Nr 91/2014, mit der das **Salzburger Grundverkehrsgesetz 2001** geändert wird, soll gewährleisten, dass für bestimmte Rechtsgeschäfte, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der im LGBl Nr 70/2012 kundgemachten Grundverkehrsgesetz-Novelle 2012 abgeschlossen worden sind, eine in unions- und verfassungsrechtlicher Hinsicht einwandfreie Rechtslage gilt. Hintergrund ist das Urteil des EuGH vom 1. Dezember 2005 in der Rechtssache C-213/04 zu § 29 Abs 2 des Vorarlberger Grundverkehrsgesetzes, demzufolge „Art 56 Abs 1 EG der Anwendung einer nationalen Regelung auf dem Gebiet des Grunderwerbs [...] entgegen steht, wonach die bloße verspätete Abgabe der geforderten Erklärung über den Erwerb zur rückwirkenden Rechtsunwirksamkeit des betreffenden Grundverkehrsgeschäfts führt“. § 29 Abs 2 des Vorarlberger Grundverkehrsgesetzes entsprach § 16 Abs 2 des Salzburger Grundverkehrsgesetzes 2001, welcher daher mittelbar betroffen war. Darüber hinaus hat der VfGH in VfSlg 18.226/2007 auch die Verfassungswidrigkeit von Teilen der Vorgängerbestimmung zu § 16 Abs 2 des Salzburger Grundverkehrsgesetzes 2001 – wegen Inländerdiskriminierung festgestellt. Beides wurde durch entsprechende Novellierung bereinigt.

Auch die Grundverkehrsgesetze von **Burgenland** und der **Steiermark** wurden im Berichtsjahr 2014 novelliert.⁸⁸

⁸⁶ Dazu eingehend unten Punkt D.2.

⁸⁷ Siehe dazu im 33. Bericht über den Föderalismus in Österreich 2008 (2009) 216.

⁸⁸ Siehe dazu die einschlägigen Novellen Gesetz vom 5.6.2014, mit dem das Burgenländische Grundverkehrsgesetz 2007 geändert wird, LGBl Nr 26/2014; Gesetz

- 2.4.3. Mit dem Gesetz, mit dem das **Tiroler Naturschutzgesetz 2005** geändert wird, LGBl Nr 14/2015, verfolgt man in Tirol vor allem den weiteren Ausbau der Wasserkraft sowie die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für die Bestandsicherung vorhandener Wasserkraftanlagen sowie eine verstärkte Sicherung sensibler Lebensräume wie etwa Natura 2000-Gebiete. Aus verwaltungsreformatorischer Sicht erwähnenswert sind der Entfall von zur Wahrung von Naturschutzinteressen nicht erforderlichen Bewilligungsverfahren und weitere Möglichkeiten der Verfahrensvereinfachung. Kleinere einschlägigere Änderungen enthält auch das Landesgesetz, mit dem das **Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001** (Oö. NSchG 2001) geändert wird, LGBl Nr 92/2014, und das Gesetz vom 13.5.2014, mit dem das **Steiermärkische Naturschutzgesetz 1976** geändert wird, LGBl Nr 55/2014.
- 2.4.4. Eine aus föderalistischer und verwaltungsreformatorischer Sicht erwähnenswerte Änderung erfolgte im **NÖ Bodenschutzgesetz, LGBl Nr 6160-5**: Da die Voraussetzungen für eine zulässige Verwertung von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial im Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 genau festgelegt sind, soll es in Zukunft – um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden – für das Auf- oder Einbringen von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial grundsätzlich kein separates Behördenverfahren nach dem NÖ Bodenschutzgesetz geben, sondern eine zulässige Verwertung dieses Materials ausschließlich nach den Regelungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) erfolgen. In jenen Fällen, die nicht dem AWG 2002 unterliegen sollen dieselben Anforderungen für die Auf- oder Einbringung von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial wie im Abfallregime gelten und alle Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes 2011 einzuhalten sein.
- 2.4.5. Was den **grundsatzfreien Raum** der Landesgesetzgebung betrifft, so wurden im Berichtsjahr 2014 soweit ersichtlich in drei Bundesländern die Gesetze betreffend die Mindestsicherung novelliert. Gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist in **Angelegenheiten des Armenwesens** die Gesetzgebung über Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Kompetenz bislang nicht Gebrauch gemacht, sodass der Landesgesetzgeber nach Art 15 Abs 6 B-VG befugt ist, die Materie frei zu regeln. Im Berichtsjahr zu erwähnen sind das Landesgesetz, mit dem das **Oö. Mindestsicherungsgesetz** geändert wird, LGBl Nr 55/

vom 17.12.2014, mit dem das Grundverkehrsgesetz 2001 geändert wird, LGBl Nr 91/2014; 10. Stmk. Grundverkehrsgesetz-Novelle, LGBl Nr 155/2014.

2014, das Gesetz vom 17. Dezember 2014, mit dem das **Salzburger Mindestsicherungsgesetz** geändert wird, LGBl Nr 90/2014, und das Gesetz vom 3. Juni 2014, mit dem das **Steiermärkische Mindestsicherungsgesetz** geändert wird, LGBl Nr 63/2014. Mit letztgenannter Novelle wurde entsprechend den Vorgaben der Art 15a B-VG-Ver einbarung über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung⁸⁹ die Verpflichtung von Eltern und Kindern sowie (geschiedener) Ehegattinnen/Ehegatten und eingetragener Partnerinnen/Partnern (auch nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft) zur Leistung eines Aufwandsatzes gemäß § 17 StMSG („Regress“) abgeschafft.

- 2.4.6. Mit dem Gesetz vom 1. Juli 2014, mit dem das **Steiermärkische Behindertengesetz** geändert wird, LGBl Nr 94/2014, wurden unter anderem eine klarere Abgrenzung der Aufgaben des Sozialministeriumservice und des Arbeitsmarktservice zu jenen des Landes Steiermark hinsichtlich der Zielgruppen und Hilfeleistungen, eine Abgrenzung zu den Leistungen anderer Kostenträger durch eine klare Ausformung des Subsidiaritätsbegriffs und damit Klarstellung von Zuständigkeiten und Schaffung von mehr Transparenz für die Antragsteller, sowie die Schaffung einer Grundlage für eine verbesserte Unterstützung im Bereich der Arbeitsintegration für Menschen mit Behinderung und damit verstärkt im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention verfolgt.
- 2.4.7. Ergänzend zur bereits im Jahre 2013 erfolgten **Umsetzung des Spekulationsverbots in den Ländern**⁹⁰, erließen bzw novellierten im Berichtsjahr 2014 die Länder Niederösterreich, Oberösterreich und Vorarlberg einschlägige Bestimmungen, so etwa das **Gesetz über risikoaverse Finanzgebarung** (NÖ GRFG), LGBl Nr 3001-0, das der Sicherstellung einer risikoaversen Ausrichtung der Finanzgebarung von Rechtsträgern, insbesondere bei Aufnahme von Schulden, bei Veranlagung öffentlicher Mittel, beim Schuldenportfoliomanagement und beim Risikomanagement dient.⁹¹ Ebenso der risikoaversen Ausrichtung der Finanzgebarung der Länder, Gemeinden und zugehöriger Teilsektoren dient das **Vorarlberger Spekulationsverbots-gesetz**, LGBl Nr 33/2014, und das **Oö. Finanzgebarungs- und Spekulationsverbotsgesetz**, LGBl Nr 52/2014.

89 BGBl I Nr 96/2010, siehe dazu im 35. Bericht 2010, 192 f.

90 Siehe dazu im 38. Bericht 2013, 69 ff.

91 In diesem Zusammenhang erfolgte auch eine Anpassung der NÖ Gemeindeordnung, LGBl 1000-12, und des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes, LGBl 1026-11.

2.4.8. Die Änderungen in den Gesetzen betreffend die **Landesverwaltungsgerichte in Burgenland, Salzburg, Tirol und Wien** betrafen hauptsächlich Anpassungen dienstrechtlicher Art, ferner – wie etwa in Salzburg – die Ergänzung um Sicherheitsbestimmungen für die Gerichtsgebäude sowie Änderungen in Fragen der Geschäftsverteilung.⁹²

3. *Zustimmungspraxis des Bundes*

Analog zu den Zustimmungsrechten der Länder zu Bundesgesetzen normiert die Bundesverfassung direkte Zustimmungsrechte des Bundes zu Landesgesetzen.⁹³ Es handelt sich dabei um die Fälle der Art 15 Abs 10 B-VG (Landesgesetze, durch die die bestehende Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern geändert oder neu geregelt wird), Art 94 Abs 2 B-VG (Instanzenzug von der Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte), Art 97 Abs 2 B-VG (Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung) und Art 131 Abs 5 B-VG (Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder). Ein Einspruchsrecht der Bundesregierung wegen Gefährdung von Bundesinteressen enthält § 9 F-VG betreffend Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes- oder Gemeindeabgaben zum Gegenstand haben.

In Zusammenhang mit der in den genannten Fällen notwendigen **Zustimmung** des Bundes zu Landesgesetzen wurde im Berichtsjahr in **einem Fall** beschlossen, die **Frist ungenützt verstreichen** zu lassen. Insgesamt beläuft sich die **Zahl der von der Bundesregierung erteilten Zustimmungen** im Jahre 2014 auf **26**, mit dem Fall der Fristverstreichung **27**.⁹⁴

Im Fall der **Änderung der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages** (LGBl Nr 5/2015) hat die Bundesregierung beschlossen, dem Gesetzes-

92 Siehe im Einzelnen das Gesetz vom 13.11.2014, mit dem das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird, LGBl Nr 57/2014; Gesetz vom 29.10.2014, mit dem das Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird, LGBl Nr 78/2014; Gesetz vom 14.5.2014, mit dem das Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird, LGBl Nr 68/2014; Gesetz, mit dem das Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien geändert wird, LGBl Nr 14/2014; Gesetz, mit dem das Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien sowie das Gesetz, mit dem das Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien geändert wird, geändert werden, LGBl Nr 28/2014; Gesetz, mit dem das Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien geändert wird, LGBl Nr 40/2014.

93 Das Einspruchsrecht der Bundesregierung zu Landesgesetzen in Art 98 B-VG wurde mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I Nr 51/2012, abgeschafft, siehe dazu im 37. Bericht 2012, 29.

94 Siehe dazu die Aufstellung im Anhang 3.

beschluss nicht zuzustimmen, sondern vielmehr die achtwöchige **Frist ungenützt verstreichen** zu lassen. Hintergrund waren Bedenken hinsichtlich der Bestellung von (aktiven oder im Ruhestand befindlichen) Richtern als Vorsitzende von Untersuchungsausschüssen, die vom Präsidenten des Landesgerichtes Eisenstadt dem Landtag zu Beginn einer Gesetzgebungsperiode und in der Folge zu Beginn jedes Kalenderjahres 15 Richter vorzuschlagen sind. Da damit mit hoher Wahrscheinlichkeit (auch) aktive Richter der ordentlichen Gerichte für die Vorsitzführung herangezogen werden, war dies aus Sicht der Bundesregierung personalwirtschaftlich problematisch, zudem würden die Richter dadurch dem einen Untersuchungsausschuss innewohnenden politischen Prozess ausgesetzt. Ferner sei die Erforderlichkeit der Heranziehung von (aktiven) Richtern der ordentlichen Gerichte nicht ersichtlich, als zum einen seit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit derartige Aufgaben den Mitgliedern eines Verwaltungsgerichts übertragen werden könnten und zum anderen der in Frage kommende Personenkreis auf nicht (mehr) im Aktivstand befindliche Richter eingeschränkt werden könnte.

4. Landesverwaltungsgerichtsbarkeit

- 4.1. Mit dem Berichtsjahr 2014 wurden in Österreich unterhalb der Ebene des Verwaltungs- und des Verfassungsgerichtshofs **Landesverwaltungsgerichte erster Instanz** eingeführt. Nach dem Modell „9+2“ wurden auf Bundesebene ein Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht und in jedem Bundesland ein Landesverwaltungsgericht eingerichtet. Verfassungsrechtliche Grundlage dafür ist die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I Nr 51/2012. In der Konstituierungsphase 2013 wurden die entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen, einschließlich der Organisationsgesetze, der Geschäftsverteilungen sowie der Geschäftsordnungen der Landesverwaltungsgerichte geschaffen.⁹⁵ Mit 1. Jänner 2014 vollzog sich schließlich der Zuständigkeitsübergang auf die Verwaltungsgerichte. Die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern, der Unabhängige Finanzsenat und der Asylgerichtshof wurden aufgelöst.

95 Siehe dazu eingehend im 38. Bericht 2013, 22 ff, vgl. jüngst *Segalla/Grubner*, Ein Jahr Landesverwaltungsgerichte – eine erste Bilanz, in: Baumgartner (Hg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2015 (2015) 281; *Winkler*, Organisationsrecht und Unabhängigkeit der Landesverwaltungsgerichte im Vergleich, in: FS Peter Pernthaler (2015) 365. Die Zeit der Vorbereitung von der Beschlussfassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 im Mai 2012 bis zu ihrem Inkrafttreten am 1.1.2014 war vergleichsweise knapp bemessen, so betrug die Vorbereitungszeit anlässlich der Einführung der Unabhängigen Verwaltungssenate im Jahr 1991 etwa drei Jahre.

Auch alle bisherigen zweitinstanzlichen Sonderbehörden wurden aufgelöst. Weggefallen ist ferner im Bereich des Agrarrechts auf Landesebene auch der Landesagrarsenat sowie auf Bundesebene der Oberste Agrarsenat. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der bei diesen Behörden und bei den Aufsichtsbehörden anhängigen Verfahren über Vorstellungen ist auf die Verwaltungsgerichte übergegangen. Das **Verfahren der Verwaltungsgerichte**, ausgenommen des Verwaltungsgerichts des Bundes für Finanzen, ist im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013, einheitlich geregelt. Subsidiär anwendbar sind (eingeschränkt) das AVG, die BAO, das AgrVG, das DVG sowie sinngemäß jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

- 4.2. Betreffend das Berichtswesen der Landesverwaltungsgerichte stellen sich die organisationsrechtlichen Bestimmungen dazu wie folgt dar: die meisten Länder sehen die Erstellung eines **jährlichen Tätigkeitsberichts** vor, wobei dieser in Kärnten, Niederösterreich und Wien sowohl der Landesregierung als auch dem Landtag zu übermitteln ist⁹⁶, während der Bericht in der Landesverwaltungsgerichte der Steiermark, Tirols und Vorarlbergs nur an die Landesregierung gerichtet ist.⁹⁷ Die Landesverwaltungsgerichtsgesetze Burgenlands und Salzburgs sehen einen Tätigkeitsbericht **alle zwei Jahre** vor, der sodann an die jeweilige Landesregierung zu übermitteln ist.⁹⁸ Oberösterreich sieht die Erstellung eines Tätigkeitsberichts bei Bedarf, mindestens jedoch **alle drei Jahre** vor. Auch dieser ist sodann an die Landesregierung zu übermitteln.⁹⁹
- 4.3. Aus den bislang vorliegenden Berichten geht hervor, dass sich die Landesverwaltungsgerichte in ihrem ersten Jahr bewährt haben. Soweit ersichtlich belief sich die Zahl der Erledigungen der einzelnen Landesverwaltungsgerichte im Berichtsjahr 2014 im Schnitt etwa zwischen 1.500 und 3.000. Die Dokumentation der Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) verläuft durchwegs zufriedenstellend, auch die zeitliche

96 § 19 Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz, § 21 NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz und § 27 Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien.

97 § 30 Steiermärkisches Landesverwaltungsgerichtsgesetz, § 22 Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz und § 16 VlbG Landesverwaltungsgerichtsgesetz.

98 § 20 Burgenländisches Landesverwaltungsgerichtsgesetz und § 21 Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz.

99 § 16 Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz.

Nähe der Publikation wird dabei gewürdigt, wenn auch seitens einzelner Länder und Landesverwaltungsgerichte eine Erhöhung der Zahl der im RIS kundgemachten Entscheidungen noch angestrebt wird. Die Zusammenarbeit mit den Ämtern der Landesregierungen verlief weitgehend problemlos, auch die Heranziehung von Amtssachverständigen durch die Landesverwaltungsgerichte verläuft reibungslos und wurde auch seitens der Verfahrensparteien grundsätzlich nicht problematisiert.

- 4.4. Kritik gab es im Berichtsjahr 2014 vor allem an den teils extensiven **Amtsbeschwerde- und Amtsrevisionsrechten von obersten Organen des Bundes**.¹⁰⁰ Dazu erging bereits im Jahr 2013 ein Beschluss der Landeshauptleutekonferenz, die sich vor allem aus verwaltungsökonomischen Gründen und im Hinblick auf die möglichst rasche Herbeiführung von Rechtssicherheit dafür aussprach, Eintritts-, Amtsbeschwerde- und Amtsrevisionsrechte des zuständigen Bundesministers, so sie überhaupt zweckmäßig und erforderlich scheinen, auf wenige im Gesetz genau geregelte Ausnahmefälle zu beschränken. Zudem stünden dem zuständigen Bundesminister als oberstem Organ im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung andere wirksame Instrumente (zB Weisungen oder Erlässe) zur Verfügung, um einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen und das Verhalten der untergeordneten Vollziehungsbehörden zu determinieren.¹⁰¹ Die Aufgabenreform- und Deregulierungskommission (siehe dazu oben Punkt A.5.1.2) empfahl der Bundesregierung in ihrem ersten Bericht vom 17. September 2014, sämtliche Amtsbeschwerderechte und Amtsrevisionsrechte auf ihre Notwendigkeit bzw Zweckmäßigkeit zu überprüfen und diese deutlich zu reduzieren.

Eine Erhebung bei den Landesverwaltungsgerichten¹⁰² hat für das Berichtsjahr 2014 ergeben, dass der **Bund** den **Großteil der ihm zukommenden Amtsbeschwerde- und Amtsrevisionsrechte überhaupt nicht genutzt** hat. Vor allem in Materien, in denen nach Art 132 Abs 1 Z 2 B-VG und Art 133 Abs 6 Z 3 B-VG diese schon *ex constitutione* bestehen (das betrifft vor allem Angelegenheiten der Art 11 und 12 B-VG), wurden diese Rechte lediglich in zwei Materien

100 Vgl *Lechner-Hartlieb/Urban*, Verwaltungsgerichtsbarkeit neu – Besondere Bestimmungen in den *Materiengesetzen*, in: Baumgartner (Hg), *Jahrbuch Öffentliches Recht* 2014 (2014) 117 (127 f).

101 Siehe dazu im 38. Bericht 2013, 24 f.

102 Diese erfolgte in Zusammenhang mit der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 17.4.2015 (VSt-5798/21).

(Tierschutz, Straßenpolizei) ausgeübt. Amtsbeschwerden an das zuständige Landesverwaltungsgericht wurden insgesamt 54, jedoch nur in insgesamt fünf Materien erhoben; bei sieben Landesverwaltungsgerichten wurde überhaupt keine bzw lediglich eine einzige Amtsbeschwerde erhoben. Amtsrevisionen an den VwGH wurden insgesamt 114, verteilt auf etwa 15 Materien erhoben; gegen Entscheidungen von fünf Landesverwaltungsgerichten wurde keine einzige bzw keine signifikante Anzahl an Amtsrevisionen erhoben. Sowohl aus Sicht der Länder, als auch unter allgemeinen verwaltungsreformatischen Aspekten stellt sich die Frage der Sinnhaftigkeit der umfangreichen Amtsbeschwerde- und Amtsrevisionsrechte, die stets mit umfangreichen Aktenübermittlungspflichten verbunden sind. So hat sich auch die Landeamtsdirektorenkonferenz im April 2015 der Empfehlung der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission auf Überprüfung und Reduktion der Bestimmungen angeschlossen.

- 4.5. Im Berichtsjahr 2014 fanden **Konferenzen der Präsidenten und Vizepräsidenten der neun Landesverwaltungsgerichte** und der beiden **Bundesverwaltungsgerichte** statt, wobei in diesen Konferenzen Salzburg den Vorsitz führte. Diese Konferenzen dienten vor allem dem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Im Frühjahr fand eine Konferenz in Wien und im Herbst eine Konferenz in St. Gilgen statt. Neben dem Erfahrungsaustausch wurden primär organisatorische Belange sowie verfahrensrechtliche Fragen beraten, ferner wurden Arbeitsgruppen zu den Themen Aus- und Fortbildung, Verfahrensrecht sowie Benchmarking eingerichtet.
- 4.6. In Oberösterreich wurde von März bis September 2014 unter der Leitung der Direktion Verfassungsdienst das Projekt *„Praktische Umsetzung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit in Oberösterreich“* durchgeführt. Das Projektteam (bestehend aus Vertretern des Amtes der Oö. Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaften, des Oö. Landesverwaltungsgerichts, des Gemeinde- und des Städtebundes) setzte sich mit verschiedensten Fragestellungen auseinander und entwickelte einen Leitfaden, in dem sowohl Empfehlungen zur Vorgehensweise betreffend konkrete Verfahrensabschnitte als auch verschiedene Erledigungsmuster (zB Beschwerdeverentscheidung, Vorgescheiben, Amtsrevision) enthalten sind.
- 4.7. Die Landesverwaltungsgerichte sind auch in Kontakt mit den Höchstgerichten, im Besonderen mit dem Verfassungsgerichtshof und dem Europäischen Gerichtshof. Sie machten im Berichtsjahr 2014 von ihrer Möglichkeit Gebrauch, Gesetzesbestimmungen nach Art 140 Abs 1 Z 1 lit a B-VG dem VfGH vorzulegen. Der VfGH entschied im Jahre 2014 in **drei Fällen** über **Gesetzesanfechtungen von Landes-**

verwaltungsgerichten und es wurden in zwei Erkenntnissen einerseits § 77 Abs 2 erster Satz zweiter Halbsatz Sicherheitspolizeigesetz, BGBl Nr 566/1991 idF BGBl I Nr 161/2013¹⁰³, sowie § 135 Abs 27 Kraftfahrzeuggesetz 1967 – KFG 1967, BGBl Nr 267/1967 idF BGBl I Nr 26/2014¹⁰⁴, jeweils als verfassungswidrig aufgehoben. In einem Fall wurde der Antrag zurückgewiesen.¹⁰⁵

Betreffend **Vorabentscheidungsverfahren durch den EuGH** zählen die Landesverwaltungsgerichte auch zu den vorlageberechtigten Gerichten nach Art 267 AEUV. Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 dürfte es im Gegensatz zu den zahlreichen bisher tätigen Sonderbehörden auch seltener notwendig werden, in diesem Zusammenhang die Gerichtsqualität der vorlegenden Einrichtung zu überprüfen.¹⁰⁶ Bedingt durch den Übergang der Zuständigkeiten finden sich unter den Vorabentscheidungen des EuGH für 2014 noch einige der bis Ende 2013 tätigen Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern (UVS). Im Berichtsjahr 2014 ergingen Entscheidungen über Ersuchen der **Unabhängigen Verwaltungssenate Oberösterreichs, Tirols und Wiens** sowie über ein Ersuchen des **Landesverwaltungsgerichts Oberösterreichs**.¹⁰⁷

103 G 148/2014 vom 2.12.2014, auf Antrag des Landesverwaltungsgerichts Tirol.

104 G 72/2014 vom 2.12.2014, auf Antrag des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg.

105 G 23/2014 vom 25.09.2014, auf Antrag des Landesverwaltungsgerichts Tirol.

106 Vgl. *Schima*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH³ (2015) 44 ff, ferner *Stoll*, Zur europarechtlichen Vorlagepflicht der neuen Verwaltungsgerichte, JRP 2014, 228.

107 Siehe dazu die Rs C-367/12, C-443/13, C 329/13 und C-390/12, ferner unten in Punkt G.3.

D. Entwicklung auf Gemeindeebene

1. Allgemeine Entwicklung

- 1.1. Das Berichtsjahr 2014 war aus Sicht der österreichischen Gemeinden vor allem mit den Themen Gemeindefusionen und Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit verknüpft. Betreffend **Gemeindezusammenlegungen** wurde im Bundesland Steiermark der Reformprozess von 2013 fortgesetzt und im Berichtsjahr 2014 abgeschlossen, wobei die Anzahl der steirischen Gemeinden von 539 auf 287 reduziert wurde. Österreich verfügt nunmehr mit Stand 2015 über 2.102 Gemeinden. Was die **Abschaffung des gemeindeinternen zweistufigen Instanzenzugs** angeht, so sind die Länder seit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 nach Art 118 Abs 4 B-VG ermächtigt, einen solchen gesetzlich auszuschließen. Das Land Tirol machte davon sowohl für die Landeshauptstadt Innsbruck als auch für die übrigen Gemeinden des Landes Gebrauch und bislang werden die Erfahrungen durchaus positiv bewertet. Der generelle Ausschluss des gemeindeinternen Instanzenzuges gilt für alle landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten und damit konnte einerseits die Zielsetzung der Beschleunigung der Verfahren erreicht werden und zum anderen haben sich die Befürchtungen etwa des Verlustes an Einfluss auf die Entscheidungen¹⁰⁸ nicht bewahrheitet, nicht zuletzt durch die im Verfahrensgesetz vorgesehene Möglichkeit der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung. Dabei kommt der erstinstanzlichen Verwaltungsbehörde eine umfassende Kognitionsbefugnis zu und auf Gemeindeebene besteht somit die Möglichkeit, den erlassenen Bescheid nochmals zu ändern bzw hinsichtlich der Begründung auch nachzubessern.¹⁰⁹
- 1.2. Der **64. Städtetag** fand vom 4. bis 6. Juni 2014 in Graz statt. Die Resolution mit dem Titel „**Städte neu denken – Finanzen, Bildung, Soziales**“¹¹⁰ enthält einen Forderungskatalog aus den Bereichen Finanzen und kommunale Selbstverwaltung, Infrastrukturinvestitionen und Gemeindekooperationen, Daseinsvorsorge, sozialer Wohnbau und Siedlungswasserwirtschaft, Soziales und Gesundheit, Bildung und Forschung, sowie Verkehr und Mobilität. Zu den zentralen

108 Vgl dazu etwa *Neuhofer*, Gemeindevselbstverwaltung und die neue Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: FS Harald Stolzlechner (2013) 461.

109 Vgl dazu etwa Tätigkeitsbericht des Landesverwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2014 liegt vor, in: *Tiroler Gemeindezeitung* 5-6/2015, 27.

110 Die Resolution an den Österreichischen Städtetag 2014 ist als Anhang 4 abgedruckt.

Anliegen zählt etwa ein aufgabenorientierter Finanzausgleich sowie eine Aufgabenreform, die durch die Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung unkoordinierte Doppelinvestitionen verhindert und Transparenz über die Mittelverwendung und Kostenwahrheit fördert. An den Bundesverfassungsgesetzgeber gerichtet sind ferner die Forderung nach Einräumung der Rechtsfähigkeit der bundesverfassungsgesetzlich berufenen Vertreter der Städte sowie ein Zustimmungsrecht für Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG, die eine inhaltliche oder finanzielle Bindung für Kommunen bedeuten, die verfassungsrechtliche Definition der Daseinsvorsorge als Aufgabe des Staates und die Sicherstellung der Entscheidungshoheit der Städte und Gemeinden über deren Gestaltung. Weitere Forderungen umfassen etwa die dauerhafte Gewährleistung der Finanzierung der Pflege in einem umfassenden Pflegefondskonzept, die vorrangige Sicherstellung der Finanzierung der Forschungs- und Bildungspolitik durch Bund und Länder und die Reform der Finanzierungsstrukturen im Verkehrsbereich.

- 1.3. Von 12. bis 13. Juni 2014 fand in Oberwart der **61. Gemeindetag** statt. Zentrale Forderung war dabei eine grundlegende Reform des Finanzausgleichs. Dies wurde auch in der vom Gemeindetag beschlossenen Resolution¹¹¹ dargelegt. Einer Reform des Finanzausgleiches muss demnach eine substanzielle Aufgabenreform vorangestellt werden, die nicht nur Kompetenzbereinigungen schafft, sondern auch eine klare Finanzierungsverantwortung sowie eine maßgebliche Entlastung der Gemeinden bringt. Vor allem im Interesse der Gemeinden ist dabei die Stärkung der kommunalen Einnahmequellen, insbesondere eine Reform der Grundsteuer im Sinne der Aktualisierung der Einheitswerte und der Vereinfachung der Abgabeneinhebung. Weitere Anliegen sind ein spezieller Ausgleichsfonds für strukturell benachteiligte Gemeinden und Abwanderungsgemeinden, der Ausbau der Breitbandinfrastruktur im ländlichen Raum und eine Berücksichtigung der kommunalen Interessen bei der Umsetzung der Haushaltsrechtsreform.

2. *Umsetzung der Gemeindestrukturreform in der Steiermark*

- 2.1. Für das Berichtsjahr 2014 besonders bedeutsam erscheint die Umsetzung der Gemeindestrukturreform in der Steiermark.¹¹² Im Zuge

111 Die Resolution des Österreichischen Gemeindetages 2014 ist als Anhang 5 abgedruckt.

112 Vgl dazu Wieser, Gemeindezusammenlegungen in der Steiermark, in: FS Peter Pernthaler (2015) 353.

der Gemeindestrukturreform wurde mit 1. Jänner 2015 die Anzahl der steirischen Gemeinden von 539 auf 287 reduziert. Von den 385 Gemeinden (darunter auch Bezirksgrenzen übergreifende Konstellationen), die von der Gemeindestrukturreform betroffen waren, haben 306 freiwillig der vorgesehenen Strukturänderung zugestimmt. Dies entspricht einer Quote von etwa 80%. 79 Gemeinden wurden durch das **Steiermärkische Gemeindestrukturreformgesetz (StGsrG), LGBl Nr 31/2014**, vereinigt. Konkret regelt dieses Gesetz mit Ausnahme der freiwilligen Gemeindegebietsänderungen von steirischen Gemeinden die gesetzliche Gemeindeneugliederung im Land Steiermark. Damit wird gewährleistet, dass die Gemeindestrukturreform landesweit entsprechend dem von Landesregierung und Landtag beschlossenen Leitbild zur Gemeindestrukturreform „*Stärkere Gemeinden – Größere Chancen*“ umgesetzt wird. Mit 31. Dezember 2014, 24.00 Uhr, sind landesweit durch Gemeindevereinigungen und -aufteilungen *ex lege* alle Gemeinderatsmandate einschließlich der Mandate der Bürgermeister in den betroffenen Gemeinden erloschen. In den durch eine Gemeindevereinigung entstandenen Gemeinden führen bis zur Angelobung der vom Gemeinderat (neu) gewählten Bürgermeister von der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid eingesetzte Regierungskommissäre die Verwaltung der neuen Gemeinden fort.

- 2.2. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass es bezüglich dieser provisorischen Verwaltungsführung bis dato keine Auffälligkeiten gegeben hat und die Umsetzung der Gemeindestrukturreform umsichtig und im Rahmen der vom Gesetz vorgegebenen Voraussetzungen erfolgt. In wenigen Fällen konnten Beschwerden gegen Regierungskommissäre verzeichnet werden, die sich grundsätzlich auf ihre Kompetenz beziehen (zB Abschluss von weittragenden Rechtsgeschäften; nicht ausreichende Trennung zwischen der Funktion des Regierungskommissärs und der wahlwerbenden Person für eine Wählergruppe).
- 2.3. Flankierend zum oben genannten Gemeindestrukturreformgesetz waren weitere **landesrechtliche Anpassungen** durch die neue Gemeindestruktur begründet, so konkret etwa die Novellierungen durch LGBl Nr 152/2014¹¹³, das der Anpassung der Bezüge an die

113 Gesetz vom 16.12.2014, mit dem das Gesetz über die Bezüge der Organe in den Gemeinden des Landes Steiermark (Steiermärkisches Gemeinde-Bezügegesetz – Stmk. GBezG.), das Gesetz über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Landes (Steiermärkisches Bezügegesetz) sowie das Gesetz über die Bezüge der obersten Organe des Landes Steiermark (Steiermärkisches Landes-Bezügegesetz – Stmk. LBezG.) geändert werden.

geänderte Gemeindegröße und Einwohnerzahlen dient. Wahlrechtliche Anpassungen enthält das **Steiermärkische Wahlrechtsänderungsgesetz 2014**¹¹⁴, die erforderliche Anpassung hinsichtlich der mit der Gemeindestrukturreform zusammenhängenden Rechtsüberleitung enthält das Gesetz vom 25. November 2014, mit dem das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 geändert wird, LGBl Nr 140/2014, die notwendigen **gemeinderechtlichen Anpassungen** finden sich im Gesetz vom 25. November 2014, mit dem die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 und das Steiermärkische Gemeindeverbandsorganisationsgesetz geändert werden, LGBl Nr 131/2014. Als eine bundesgesetzliche Anpassung sei noch auf das Bundesgesetz, mit dem das **Wasserrechtsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 54/2014, hingewiesen, mit dem der Eintritt der Rechtsnachfolgerin in das Wasserbenutzungsrecht im Falle einer Gemeindevereinigung geregelt wurde.

- 2.4. Zahlreiche **Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof** wurden von steirischen Gemeinden in Gang gesetzt¹¹⁵ und befassten sich mit der Gemeindestrukturreform, wobei diese sämtlich ab- oder zurückgewiesen wurden, siehe dazu im Detail unten Punkt G.1.6. Der VfGH erkannte dabei weder eine Verfassungswidrigkeit der Gemeindestrukturreform aus formalen Gründen, noch liege eine unsachliche Vorgangsweise vor.¹¹⁶

114 Gesetz vom 1.7.2014 mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 2010, das Steiermärkische Volksrechtsgesetz, die Gemeindewahlordnung Graz 2012, die Gemeindewahlordnung 2009 und die Landtags-Wahlordnung 2004 geändert werden – Steiermärkisches Wahlrechtsänderungsgesetz 2014, LGBl Nr 98/2014.

115 Vgl Wachsender Widerstand gegen Gemeindefusionen, in: OÖ Nachrichten vom 10.7.2014; Gemeindefusionen: Etliche Beschwerden, in: Die Presse vom 29.7.2014.

116 Aus der Literatur dazu jüngst *Bertel*, Gemeindezusammenlegungen und Sachlichkeitsgebot, VfGH 23.9.2014, G 42/2014 ua., RFG 2015, 22 und *Hafner*, Judikatur des VfGH zur Steiermärkischen Gemeindestrukturreform, ÖHW 2015, 65.

E. Finanzieller Föderalismus

1. Allgemeine Entwicklung

- 1.1. Die für den finanziellen Föderalismus zentrale Norm ist das **Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008**, BGBl I Nr 103/2007. Im Berichtsjahr 2014 wurde dieses zweimal novelliert, einmal im Zuge des Budgetbegleitgesetzes 2014, BGBl I Nr 40/2014, und ein weiteres Mal wurde mit **Beschluss des Bundesparlaments vom Dezember 2014 der Finanzausgleich bis 2016 verlängert**.¹¹⁷ Die Finanzausgleichspartner sind 2014 übereingekommen, die laufende Finanzausgleichsperiode um weitere zwei Jahre zu verlängern, um den für Beratungen über eine grundsätzliche Reform nötigen zeitlichen Rahmen zu schaffen. Vereinbart wurde dabei auch, ergänzend zur für die Jahre 2012 bis 2014 befristeten Regelung, dass die Ertragsanteile der Länder anlässlich der Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte und der Einführung der Transparenzdatenbank um 20 Mio Euro jährlich zu Lasten des Bundes erhöht werden, auch in den Jahren 2015 und 2016 noch einmal einen Beitrag des Bundes von jeweils zehn Mio Euro vorzusehen. Das FAG 2008, das ursprünglich für die Jahre 2008 bis 2013 gelten sollte, wird nach 2011¹¹⁸ somit bereits zum zweiten Mal verlängert und ist mit einer Geltungsdauer von neun Jahren vor dem (ebenso mehrmals verlängerten) FAG 1959 das am längsten geltende österreichische Finanzausgleichsgesetz.

Die Verlängerung der Geltungsdauer des FAG 2008 hat auch Auswirkungen auf einige Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern nach Art 15a B-VG, die diese jedoch automatisch übernehmen, konkret betrifft dies etwa die Vereinbarungen über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen sowie über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung.¹¹⁹

117 Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 2008, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1993 geändert wird, BGBl Nr 959/1993, das Finanzausgleichsgesetz 2001, das Transparenzdatenbankgesetz 2012 und das Gebührengesetz 1957 geändert werden, BGBl I Nr 17/ 2015. Vgl dazu auch den Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 9.5.2014, VSt-13/1666 vom 12.5.2014.

118 Damals im Zuge des Abschlusses des Österreichischen Stabilitätspakts 2011, vgl dazu im 36. Bericht über den Föderalismus in Österreich 2011 (2012) 55 f.

119 Vgl dazu im Detail auch *Sturmlechner*, Verlängerung des Finanzausgleichs bis Ende 2016, ÖHW 4/2014, 45.

- 1.2. Seitens der österreichischen Länder wurde auch im Berichtsjahr 2014 erneut der Wunsch nach einer **Steuerhoheit** artikuliert, so wurde etwa die Einführung einer flächendeckenden Lkw-Maut angedacht, im Hinblick auf die anstehenden Verhandlungen zum Finanzausgleich 2015 könne man sich auch einen Ausbau insbesondere um Anteile etwa an der Einkommensteuer vorstellen.¹²⁰
- 1.3. Im Jahr 2013 wurde der Staatsschuldenausschuss im Rahmen einer Gesetzesnovelle (Fiskalratgesetz, BGBl I Nr 149/2013) mit der Überwachung der EU-Fiskalregeln betraut und als „Fiskalrat Österreich (FISK)“ etabliert. Ein erster „Bericht über die Einhaltung der Fiskalregeln 2013 bis 2018“ wurde bereits im Mai 2014 der Öffentlichkeit vorgestellt. Im Juli 2014 wurde schließlich der **Bericht über die öffentlichen Finanzen 2013** vorgelegt. Demzufolge verbesserte sich die Fiskalposition der Gebietskörperschaften im Jahr 2013 auf allen Ebenen: Das Budgetdefizit der Bundesebene ging 2013 im Vorjahresvergleich um 1,0% auf 1,6% des BIP zurück, jenes der Landesebene (ohne Wien) halbierte sich und erreichte 0,1% des BIP. Die Gemeindeebene wies 2013 – wie bereits 2012 – einen ausgeglichenen Haushalt auf. Die Sozialversicherungsträger verzeichneten 2013 erneut einen geringfügigen Budgetüberschuss von 0,1% des BIP. Was die Verteilung der Schuldenlast zwischen den Gebietskörperschaften in Österreich angeht, so entfielen von der Gesamtschuld des Staates Ende 2013 88% auf die Bundesebene, 7% auf die Landesebene, 4% auf die Gemeindeebene (einschließlich Wien) und 1% auf die Sozialversicherungsträger.
- 1.4. Der sozialpartnerschaftlich zusammengesetzte **Fiskalrat** schlug im Berichtsjahr 2014 im Rahmen seiner „**Empfehlungen an die Budgetpolitik 2014**“ vor, Bundesländern, die absehbar in Richtung Zahlungsunfähigkeit schlittern, vorübergehend die Budgethoheit zu entziehen. Konkret verlangt werden Haftungsobergrenzen für die Länder und verfassungsrechtlich festgelegte Verfahrensregeln bei drohender Zahlungsunfähigkeit. Nach deutschem Vorbild sollen Staatskom-

120 Vgl Steuerhoheit gefordert, in: Vorarlberger Nachrichten vom 8.2.2014; ÖVP-Länderchefs wollen die Steuerhoheit des Bundes beschneiden, in: Kurier vom 7.2.2014; ÖVP-Landeschefs wollen Landessteuern einführen, in: Der Standard vom 7.2.2014; Länder wollen an der Steuerschraube drehen, in: Vorarlberger Nachrichten vom 5.4.2014; Länder-Steuerhoheit nicht ausgeschlossen, in: Vorarlberger Nachrichten vom 6.9.2014. Eine eingehende Debatte über die Steuerhoheit gab es im Jahr 2012, als dazu auch mehrere Studien vorgelegt wurden, siehe dazu im 37. Bericht 2012, 63 ff, einen konzisen Überblick zur Thematik bietet die 2015 vom Institut herausgegebene Broschüre *Steuerföderalismus – Eine fachliche Auseinandersetzung mit einem komplexen Thema*.

missäre die Länderfinanzen übernehmen, wenn sich ein Bundesland finanziell übernimmt. Der Bundesregierung solle damit die Möglichkeit geboten werden, einem Land bei drohender Insolvenz bis zur Sanierung die Budgethoheit zu entziehen. Weiters enthalten sind in den Empfehlungen des Fiskalrats eine Verschärfung des Spekulationsverbots, umfassende Berichtspflichten und einheitliche Buchungsvorgaben.¹²¹

2. *Konsultationsmechanismus*

- 2.1. Was **finanzielle Mehrbelastungen der Länder** durch Maßnahmen des Bundes betrifft, so wurde dies im Berichtsjahr 2014 in insgesamt **29 Fällen** durch Stellungnahmen der Bundesländer geltend gemacht, hauptsächlich wegen fehlender Kostendarstellungen durch den Bund sowie erhöhtem Verwaltungs- oder Personalaufwand in den Bezirksverwaltungsbehörden. In **einem Fall** gab es ein **Verlangen des Landes Salzburg nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium** gemäß Art 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl I Nr 35/1999.¹²²
- 2.2. Hingewiesen sei für das Berichtsjahr 2014 auf eine **Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zum Konsultationsmechanismus**. So hat der VfGH in seinem Erkenntnis F 1/2013-20 vom 12. März 2014 entschieden, dass in Zusammenhang mit der Eisenbahnkreuzungsverordnung, die den Gemeinden als Straßenerhalter für Gemeindestraßen bauliche Maßnahmen zur Sicherung von Eisenbahnkreuzungen vorschreibt, gegen den Konsultationsmechanismus verstoßen wurde. Das Verfahren, das bereits 2013 angestrengt wurde, ist das erste seiner Art und zeigt vor allem die Verbindlichkeit der Bestimmungen des Konsultationsmechanismus auf.¹²³ Im Detail dazu siehe unten Punkt G.1.4.

121 Vgl „Länder müssen an die kurze Leine“, in: Die Presse vom 10.7.2014; Felderer will Budget-Wächter für die Länder, in: Österreich vom 10.7.2014; Länder im Ernstfall finanziell entmündigen, in: Salzburger Nachrichten vom 10.7.2014.

122 Siehe im Detail dazu Anhang 6.

123 Siehe dazu im 38. Bericht 2013, 68 f, vgl ferner Praxis des Konsultationsmechanismus vor dem Verfassungsgerichtshof, in: Föderalismus-Info 2/2014 und VfGH: Entscheidung zu Konsultationsmechanismus, in: Föderalismus-Info 3/2014.

F. Kooperativer Föderalismus

1. Allgemeines

- 1.1. Der „kooperative Föderalismus“, verstanden als jene Form der Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften untereinander, die insbesondere auf ihrer Autonomie und grundsätzlichen Gleichberechtigung untereinander aufbaut, umfasst eine Reihe von Kooperationsformen. Sie reichen von hoheitlichen Formen der Zusammenarbeit im Wege staatsrechtlicher Vereinbarungen oder koordinierter Rechtsetzung, über Kooperation auf politischer und administrativer Ebene bis hin zur transnationalen Kooperation. Dem kooperativen Föderalismus kommt im österreichischen Bundesstaat traditionell große Bedeutung zu, so auch im Berichtsjahr 2014. Im Übrigen haben sich die Tendenzen der letzten Jahre, die Instrumente des kooperativen Föderalismus insbesondere für die Harmonisierung von Rechtsvorschriften einzusetzen, verstärkt. Diese Tradition der Zusammenarbeit ist gewiss eine Stärke des österreichischen Bundesstaates, die Nachteile liegen dabei jedoch in Verflechtungstendenzen und in einer gewissen Langwierigkeit der politischen Prozesse.¹²⁴
- 1.2. Im Berichtsjahr 2014 wurde das Problem der **Unterbringung der wachsenden Zahl von Asylwerbern** bedingt durch zahlreiche internationale Konflikte wieder aktuell. Der Konflikt zwischen Bund und Ländern geht zurück auf die im Jahre 2003 geschlossene Übereinkunft über die Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen. Rechtsgrundlage für die bundesweit einheitliche Gewährleistung der vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde bildet die **Grundversorgungsvereinbarung nach Art 15a B-VG** zwischen dem Bund und den Ländern.¹²⁵ Darin wird insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern bei der Betreuung von Asylwerbern geregelt. Demnach leistet der Bund im Wesentlichen die Betreuung für Asylwerber im Zulassungsverfahren, die Betreuung der übrigen schutz- und hilfsbedürftigen Personen sowie der gesamte damit zusammenhängende operative Bereich, im

124 Siehe dazu im Überblick auch *Bußjäger* (Hg), Kooperativer Föderalismus in Österreich (2010).

125 Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich, BGBl I Nr 80/2004; vgl dazu im 28. Bericht über den Föderalismus in Österreich 2003 (2004) 250 f.

Besonderen die Quartiersuche ist den Ländern übertragen. Dabei werden die Fremden im Sinne einer jährlichen Gesamtbetrachtung unter Rücksicht auf das Verhältnis der Wohnbevölkerung auf die Länder aufgeteilt. In den vergangenen zehn Jahren gab es laufend Konflikte in Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylwerbern in den Bundesländern, im Besonderen der Erfüllung der jeweiligen Quote für die Aufnahme von Flüchtlingen, zeitweise wurde die Grundversorgungsvereinbarung von einzelnen Ländern auch aufgekündigt.¹²⁶

Auch eine Herabsetzung der von jedem Land zu erfüllenden Quote auf 88%, wie sie auf einem Asylgipfel am 23. Oktober 2012 im Vorfeld der Landeshauptleutekonferenz zur raschen Verteilung der Flüchtlinge vereinbart wurde, änderte daran nichts. Im Sommer 2014 wurde kolportiert, dass lediglich fünf Bundesländer die Asylquote erfüllen. Die insgesamt 24.586 Personen in Grundversorgung entfielen demnach 2014 auf die Bundesländer wie folgt: Die meisten davon in Wien (6.980; Soll-Wert: 5.016), gefolgt von Niederösterreich (4.660; Soll-Wert: 4.725), Oberösterreich (3.479; Soll-Wert: 4.137) und der Steiermark (3.108; Soll-Wert: 3.537). In Tirol sind es 1.797 (Soll-Wert: 2.076), in Kärnten 1.434 (Soll-Wert: 1.627), in Salzburg 1.341 (Soll-Wert: 1.548), in Vorarlberg 969 (Soll-Wert: 1.048) und im Burgenland 818 (Soll-Wert: 836). Zu Beginn des Jahres 2015 konnten bis auf die Länder Burgenland, Oberösterreich und Salzburg die Quoten weitgehend erfüllt werden.¹²⁷

In diesem Zusammenhang angedacht wurde im Berichtsjahr 2014 seitens der Bundesministerin für Inneres, *Johanna Mikl-Leitner*, die Länder zur Erstaufnahme von Flüchtlingen zu verpflichten, ebenso diskutiert wurden Sanktionen für säumige Bundesländer in Form einer Kostenübernahme für die Unterbringung in anderen Ländern sowie die Einrichtung von Quartieren durch den Bund, etwa in Kasernen. Auch die Vornahme der Zulassungsverfahren in den Regionaldirektionen der Länder wurde angedacht.¹²⁸ Seitens der

126 Vgl. dazu etwa im 30. Bericht über den Föderalismus in Österreich 2005 (2006) 62 ff; 31. Bericht über den Föderalismus in Österreich 2006 (2007) 63 ff; 33. Bericht 2008, 79 ff; 34. Bericht über den Föderalismus in Österreich 2009 (2010) 52 ff; 35. Bericht 2010, 43 f.

127 Vgl. Nicht alle Bundesländer erfüllen Asyl-Quote, in: Salzburger Nachrichten vom 5.8.2014; Vier Bundesländer bei Asylquote säumig, in: Kurier vom 5.8.2014; Länder holen bei Asyl langsam auf, in: Tiroler Tageszeitung vom 6.8.2014; Nur fünf Bundesländer erfüllen die Asylquote, in: Vorarlberger Nachrichten vom 7.8.2014.

128 Vgl. Asyl: Koalition will Länder in die Pflicht nehmen, in: Neues Volksblatt vom 1.8.2014; Flüchtlinge sollen in Kasernen, in: Tiroler Tageszeitung vom 23.9.2014.

Bundesländer wurde wiederum kritisiert, dass Asylanträge im seit 2014 neu eingerichteten Bundesamt für Asyl und Fremdenwesen zu langsam fallen würden und dadurch die Unterkünfte länger belegt und blockiert seien.¹²⁹

- 1.3. Im Herbst des Berichtsjahres wurde zwischen der Landesflüchtlingsreferentenkonferenz und Innenministerin *Johanna Mikl-Leitner* ein **Gemeinsames Konzept der Länder und des Bundesministeriums für Inneres zur flexiblen Steuerung bei der Aufnahme und Betreuung von Asylwerbern**¹³⁰ erarbeitet, das auch von der Landeshauptleutenkonferenz am 18. November 2014 beschlossen wurde. Man bekennt sich zu dessen gemeinschaftlicher Umsetzung sowie zur dafür notwendigen Anpassung der Grundversorgungsvereinbarung bis zum Ende des Jahres 2015.¹³¹

2. **Staatsrechtliche Vereinbarungen**

- 2.1. Im Vordergrund der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern wie auch der Länder untereinander standen auch im Berichtsjahr 2014 **Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG**. Während dieses Instrument in früheren Jahrzehnten eher selten benutzt wurde, bediente man sich in den vergangenen Jahren vielfach dieser Möglichkeit.¹³² Häufig wurden in den vergangenen Jahren Vereinbarungen nach Art 15a B-VG gewählt, um insbesondere Richtlinien der Europäischen Union ebenso wie innerstaatliche Reformvorhaben bundestaatskonform im Wege der bestehenden Kompetenzverteilung umzusetzen.¹³³ Damit konnte vermieden werden, neue Bundeskompetenzen und damit Verfassungsänderungen zu begründen, die zu dauerhaften Kompetenzverlusten der Länder geführt hätten.

129 So der Kärntner Landeshauptmann *Peter Kaiser* in seiner Funktion als seinerzeit Vorsitzender der Landeshauptleutenkonferenz, vgl. Länder fordern Beschleunigung der Verfahren für Asylwerber in Österreich, in: Vorarlberger Nachrichten vom 7.8.2014.

130 Das Konzept ist als Anhang 11 abgedruckt.

131 Siehe VSt-2757/15 vom 19.11.2014.

132 Siehe dazu jüngst *Rosner*, Hauptstraße 15a – Die erste Adresse des kooperativen Bundesstaates, in: Kärntner Verwaltungsakademie (Hg), Bildungsprotokolle, Band 21: 10. Klagenfurter Legistik-Gespräche 2012 (2013) 127.

133 Vgl. dazu etwa die Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bauwesen (Umsetzung der EG-Bauproduktenrichtlinie 1988-89/106/EWG) oder jüngst etwa die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art 15a B-VG zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz.

Grundsätzlich hat sich das Instrument der staatsrechtlichen Vereinbarung durchaus bewährt, auch wenn damit zum Teil langwierige Verhandlungen verbunden waren. Zudem wird nun vor allem bei komplexen Materien vermehrt der Weg über eine Vereinbarung statt einer neuen Bundeskompetenz beschritten. Das Institut für Föderalismus begrüßt grundsätzlich Bestrebungen, Vereinbarungen nach Art 15a B-VG unmittelbar anwendbar zu machen, wie dies auch im Arbeitsprogramm der gegenwärtigen Bundesregierung vorgesehen ist. Dies würde den komplizierten Umsetzungsmechanismus bei Vereinbarungen, die etwa den Landtag binden, verkürzen.

Folgende Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG wurden im Berichtsjahr 2014 zwischen Bund und Ländern abgeschlossen:

- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, mit der bisherige Vereinbarungen über den **Ausbau ganztägiger Schulformen** geändert werden
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den **Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots**
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die **Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2015 bis 2017**
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung und die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten** geändert werden.

Die zwischen den Ländern abgeschlossene Vereinbarung betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Besuch von landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen¹³⁴ trat im Berichtsjahr 2014 zunächst für die Bundesländer Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg und in weiterer Folge für die Steiermark, Wien und Kärnten in Kraft.

- 2.2. Weiters wurden im Berichtsjahr 2014 auch Verhandlungen über künftige Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG aufgenommen bzw. fortgesetzt, so über eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über das **Verwaltungs- und Kontrollsystem für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds 2014 bis 2020** und eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über

134 Siehe dazu auch im 38. Bericht 2013, 75.

die **Zusammenarbeit im Bereich der Verkehrsdateninfrastruktur durch die Österreichische Graphenintegrationsplattform („GIP“)**, wobei jeweils mit einem Abschluss im Laufe des Jahres 2015 zu rechnen ist. Ebenso verhandelt wurde eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über eine **Änderung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen** geführt. Damit soll die bestehende Vereinbarung über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen bis Ende des Kindergartenjahres 2017/2018 verlängert und die Zweckzuschüsse des Bundes auf 20 Mio Euro pro Kindergartenjahr angehoben werden. Ferner fanden erste Evaluierungsgespräche zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden hinsichtlich einer allfälligen **Änderung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank** statt.

Schließlich wurde im Berichtsjahr eine **Änderung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken** besprochen, die auf Grund der neuen Verordnung (EU) Nr 650/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (EUErbVO) notwendig wurde.

- 2.3. Die **Zusammenarbeit** mit dem Bund im Rahmen der Ausarbeitung und Unterzeichnung von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG gestaltete sich aus Sicht der Länder unterschiedlich und wird zum Teil als verbesserungswürdig betrachtet. Als positiv wird die Zusammenarbeit der Länder und des Bundeskanzleramtes in einer Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung formeller und inhaltlicher Fragestellungen betreffend Art 15a B-VG-Vereinbarungen bewertet. Die von der Konferenz der Leiter der Verfassungsdienste eingesetzte Arbeitsgruppe zur **Erstellung eines einschlägigen legistischen Leitfadens** hat ihre Arbeit im Berichtsjahr 2014 abgeschlossen und in der Folge wurde von der Verbindungsstelle der Leitfaden an die Ämter der Landesregierungen und an das BKA-VD versendet.¹³⁵

135 Schreiben vom 7.10.2014 (VSt-215/75). Der Leitfaden ist auf der Homepage des Bundeskanzleramtes unter <bka.gv.at> abrufbar und ist zudem im Jahr 2015 als Band 11 der Schriftenreihe Verwaltungsrecht des Instituts für Föderalismus erschienen.

3. *Kooperation auf europäischer und internationaler Ebene*

- 3.1. Für die österreichischen Länder waren im Zusammenhang mit der **Mitgliedschaft Österreichs** in der **Europäischen Union** weiterhin die Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise, der Euro-Rettungsschirm, die Bereiche Agrarpolitik, Regionalpolitik, die EU-Verkehrspolitik, hier vor allem der weitere Ausbau der TEN-Projekte, die EU-Donauraumstrategie sowie die EU-Kohäsionspolitik von besonderem Interesse. Daneben wurde auf die rechtzeitige Umsetzung mehrerer EU-Richtlinien in das innerstaatliche Recht geachtet und wurden zahlreiche Projekte in den verschiedenen EU-Regionalförderprogrammen abgewickelt.
- 3.2. Betreffend das **Länderbeteiligungsverfahren** nach Art 23d B-VG sei für das Berichtsjahr 2014 darauf hingewiesen, dass im Fall des Vorschlags der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über Maßnahmen zur Erleichterung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, KOM(2013) 236 endg, von der **dazu ergangenen einheitlichen Länderstellungnahme**¹³⁶ **seitens des Bundes abgewichen** wurde, wiewohl die Länder im Vorfeld der vom verhandlungsführenden Fachministerium übermittelten Auffassung, ein Abweichen sei aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen gerechtfertigt, entgegengetreten sind. Die auch Angelegenheiten der **Landesgesetzgebung** betreffende Richtlinie wurde im April 2014 auf **EU-Ebene** beschlossen.¹³⁷ Im April 2015 erfolgte daraufhin ein Beschluss im Rahmen der Landesamtsdirektorenkonferenz¹³⁸, in dem der Bund an den zulässigen Rahmen möglicher Abweichungen und die daraus resultierenden Informationspflichten erinnert wird.

Gemäß Art 23d Abs 2 B-VG wurden im Jahr 2014 von den Ländern **fünf Einheitliche Stellungnahmen**, die den Bund binden, beschlossen, ferner **24 Gemeinsame Länderstellungnahmen**¹³⁹ in EU-Angelegenheiten abgegeben, die allerdings zu keiner Bindung des Bundes führen. Betreffend die **Teilnahme von Ländervertretern bei Rats-**

136 Einheitliche Stellungnahme gemäß Art 23d B-VG, VSt-7313/5 vom 10.9.2013, vgl auch die dazu ergangene gemeinsame Stellungnahme der Länder, VSt 7313/9 vom 19.11.2013, jeweils erwähnt im 38. Bericht 2013, 142 und 145.

137 Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.4.2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen.

138 Vgl VSt-6915/3 vom 17.4.2015.

139 Vgl dazu die Aufstellung der einheitlichen und gemeinsamen Länderstellungnahmen 2014 in Anhang 8.

tagungen gab es im Bereich der EU-Kohäsionspolitik 2014 unter der italienischen Ratspräsidentschaft ein informelles Ministertreffen am 10. November 2014 in Mailand, an dem der Geschäftsführer der ÖROK als gemeinsamer Ländervertreter teilgenommen hat. Im Rahmen des Europarates fand am 17. Juni 2014 in Nafplion die 16. CEMAT Ministerkonferenz (Konferenz der Minister für Raumplanung) zum Thema „Territorial democracy: The role of public participation in the process of sustainable territorial development of the European Continent“ statt, an dem ebenso der Geschäftsführer der ÖROK als gemeinsamer Ländervertreter teilgenommen hat.

Die wichtigsten Einrichtungen der Zusammenarbeit in den EU-Angelegenheiten sind die Verbindungsstelle der Bundesländer gemeinsam mit der Verbindungsstelle Brüssel über die Einheitliche und/oder Gemeinsame Länderstellungnahmen abgegeben sowie Dokumente und Unterlagen weitergeleitet werden, ferner die Österreichische Raumordnungskonferenz und das Österreichische Institut für Bautechnik.¹⁴⁰ In beratender Funktion ebenso zu erwähnen sind der 2001 eingerichtete Nationale Sicherheitsrat¹⁴¹ sowie der Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik¹⁴², dem je zwei Vertreter der Landeshauptleutekonferenz und der Landtage angehören. Im **Nationalen Sicherheitsrat** fanden im Berichtsjahr 2014 zwei Sitzungen statt. Den Bestimmungen nach gehört dem Rat unter anderem ein Vertreter des Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz als Mitglied mit beratender Stimme an. Diese Funktion wird gemäß einem Schreiben des Büros des niederösterreichischen Landeshauptmannes vom Dezember 2001 vom jeweiligen Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz wahrgenommen.

- 3.3. Durch den Vertrag von Maastricht wurde im Jahr 1994 der **Ausschuss der Regionen** als beratendes Organ der Europäischen Union eingerichtet. Er besteht nach dem Beitritt Kroatiens 2013 nunmehr aus 353 Vertretern der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften aller 28 Mitgliedstaaten, die vom Rat der Europäischen Union auf vier Jahre ernannt werden und ihre Stellungnahmen in insgesamt sechs Fachkommissionen vorbereiten. Seine beratende Funktion im europäischen Rechtssetzungsverfahren ermöglicht es den Regionen und Gemeinden, den europäischen Meinungsbildungs- und Ent-

140 Vgl dazu auch unten Punkt F.6.

141 Bundesgesetz, mit dem ein Nationaler Sicherheitsrat eingerichtet und das Wehrgesetz 1990 geändert wird, BGBl I Nr 122/2001.

142 Bundesgesetz über die Errichtung eines Rates für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik, BGBl Nr 368/1989.

scheidungsprozess mitzugestalten – schließlich gehören zu den obersten Prioritäten des Ausschusses die Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, die Stärkung der Multi-Level-Governance sowie die Ausbildung regionaler Netzwerke. Durch den Vertrag von Lissabon wurde der Ausschuss aufgewertet und ihm unter anderem ein Klagerecht beim EuGH eingeräumt. Österreich ist mit insgesamt zwölf Mitgliedern vertreten – neun Vertreter aus den Bundesländern und drei Vertreter der Städte und Gemeinden. Bestimmende Themen der sechs Plenartagungen des Ausschusses der Regionen im Berichtsjahr 2014 waren unter anderem das Eisenbahnpaket, der Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030, das Maßnahmenpaket für saubere Luft in Europa, die Mobilität in geografisch und demografisch benachteiligten Regionen, die Europäische Hochschulbildung, Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse, der Schutz der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte auf mehreren Ebenen in der EU, Leitlinien für staatliche Beihilfen im Bereich Energie, leistbare Energie, die Umsetzung der Charta der Multi-Level-Governance in Europa sowie die makroregionale Strategie der EU für den Alpenraum.

- 3.4. Die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in den laufenden **Vertragsverletzungsverfahren** funktionierte problemlos. Vor allem die Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst als österreichische Prozessvertretung wird seitens der Länder positiv hervorgehoben. Die Stellungnahmen der Länder werden berücksichtigt, die Position Österreichs koordinativ abgestimmt und diese gegenüber den Organen der Europäischen Union vertreten.

4. Kooperation auf politischer und administrativer Basis

- 4.1. Wie in den vergangenen Jahren waren auf Länderseite die **Konferenzen** der Landeshauptleute, der Landtagspräsidenten, der Landesfinanzreferenten und der Landesamtsdirektoren die bestimmenden Koordinationsorgane. Die Länderstandpunkte und Länderpositionen wurden sowohl in politischen als auch in beamteten Konferenzen sowie in Beratungen und Expertengesprächen abgestimmt und festgelegt, wobei insbesondere die seit 1951 bestehende Verbindungsstelle der Bundesländer für die Vorbereitung und Durchführung der Konferenzen und Tagungen sowie die Übermittlung der Beschlüsse an die entsprechenden Adressaten von Bedeutung ist.
- 4.2. Die **Landeshauptleutekonferenz** tagte im Berichtsjahr 2014 am 21. Mai in Schlaining und am 18. November in Klagenfurt jeweils unter dem

Vorsitz Burgenlands bzw Kärntens. Themen waren unter anderem die Debatte um die Aufnahme und Betreuung von Asylwerbern¹⁴³, leistbares Wohnen, die Verlängerung des Finanzausgleichs bis 2016¹⁴⁴ sowie die Haushaltsrechtsreform. Im Berichtsjahr bedeutsam waren auch die Sitzungen der **Landesfinanzreferentenkonferenz** am 9. Mai 2014 in Bad Tatzmannsdorf und am 21. November 2014 in Villach, die sich vor allem der Verlängerung des Finanzausgleichs bis 2016 sowie der Haushaltsrechtsreform widmeten.

- 4.3. Ebenso tagte im Berichtsjahr die **Landtagspräsidentenkonferenz** am 27. Mai in Villach und am 20. Oktober 2014 in Wien, jeweils unter Vorsitz Kärntens und Wiens. Von den Beratungsgegenständen hervorgehoben seien im Besonderen die Arbeitsgruppe zur **Stärkung der Mitwirkung der regionalen Parlamente**¹⁴⁵ sowie **bundespolitische Themen** mit besonderem Bezug auf die Landtage.

5. Beratungs- und Begutachtungsrechte

Im Gegensatz zu den beruflichen Interessenvertretungen gibt es hinsichtlich Gesetzesentwürfen von Bundes- oder Landesebene für die Gebietskörperschaften kein gesetzlich verankertes Begutachtungsrecht, jedoch sind nach Art 1 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus entsprechende Entwürfe wechselseitig zu übermitteln. Nach § 17 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 ist zudem jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine zwischenstaatliche Vereinbarung und eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG eine entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen.¹⁴⁶ Was die **Praxis der Begutachtungsverfahren** von Entwürfen zu Bundesgesetzen betrifft, so waren im Berichtszeitraum keine signifikanten Änderungen zu früheren Jahren zu verzeichnen, vielmehr zeigt sich auch im Jahr 2014, dass in der Abwicklung der Begutachtung zu Gesetzesentwürfen des Bundes nach wie vor große Schwächen bestehen.

143 Siehe dazu im Detail oben Punkt 1.2.

144 Siehe dazu im Detail oben Punkt E.1.1.

145 Siehe dazu oben Punkt A.4.7.

146 Vgl dazu auch die Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV), BGBl II Nr 490/2012.

Seitens der Länder werden dabei vor allem die **knappe Fristsetzung**¹⁴⁷ sowie **unzureichende bzw mitunter fehlende Angaben über finanzielle Auswirkungen** geplanter Vorhaben bemängelt. Die häufigsten Verstöße aus Ländersicht sind:

- Gesetzesentwürfe werden entgegen Art 1 Abs 3 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus nicht innerhalb einer angemessenen Frist, sondern lediglich innerhalb der Mindestfrist zur Stellungnahme übermittelt,
- für das Verlangen von Verhandlungen im Konsultationsgremium wird entgegen Art 1 Abs 4 der Vereinbarung eine deutlich kürzere Frist als die allgemeine Begutachtungsfrist eingeräumt,
- die Entwürfe enthalten entgegen Art 1 Abs 3 der Vereinbarung keine Kostendarstellung, die die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt,
- Kosten werden als ausschließlich zwingend unionsrechtlich bedingt dargestellt, obwohl die rechtsetzenden Maßnahmen zur Gänze oder teilweise über die verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Unionsrechts hinausgehen (Art 6 Abs 2 der Vereinbarung),
- Kosten werden knapp unter dem im Art 4 Abs 5 der Vereinbarung vorgesehenen Schwellenwert angegeben, obwohl die tatsächlichen Mehrkosten diesen deutlich überschreiten.

Im Gesamten betrachtet, ist so eine landesinterne Koordination der Abgabe einer Stellungnahme und damit eine fundierte Auseinandersetzung mit den zu begutachtenden Entwürfen häufig nicht möglich. Überdies entsprechen die zum Teil unzumutbar kurzen Fristen nicht den Vorgaben der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 und der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung. Gleiches gilt auch für die Frage der **Prüfung der geschlechtsspezifischen Auswirkungen** eines Vorhabens. Generell ist weiterhin zu beobachten, dass bei Vorhaben, die bundespolitisch eine hohe Priorität aufweisen, eine ausreichende Einbindung der Länder nicht erfolgt.

Allerdings ist aus Ländersicht auch positiv zu vermerken, dass den Ländern bei **Initiativanträgen** der Parlamentsparteien zum Teil **Gelegenheit zur Stellungnahme** gegeben wurde, so im Berichtsjahr 2014 etwa bei Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (BGBl I Nr 101/2014), des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 (BGBl I Nr 99/2014) sowie des Informationsordnungsgesetzes – InfOG (BGBl I Nr 102/2014).

147 Für das Berichtsjahr 2014 sei als Beispiel etwa die Schulbehördenverwaltungsreform- und Rechtsbereinigungsverordnung 2014 genannt, die Begutachtungsfrist betrug sieben Tage.

6. **Gemeinsame Kooperationseinrichtungen**

- 6.1. Die **Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)** wurde als gemeinsames Bund-Länder-Koordinationsorgan eingerichtet, wobei eine der zentralen Aufgaben im Bereich der Raumordnung die Erarbeitung und Veröffentlichung des Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes, das den Status einer gemeinsamen, gesamtstaatlichen Strategie hat, ist. Im Kontext der europäischen Regional- und Raumentwicklungspolitik nimmt die ÖROK seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union eine wichtige Schnittstellenfunktion zwischen innerstaatlicher und europäischer Ebene ein und erfüllt als zentrale Koordinierungsplattform in den Angelegenheiten der EU-Regionalpolitik eine wichtige Funktion. Die österreichischen Länder sind in die Arbeit der ÖROK im Rahmen der Stellvertreterkommission, des Ständigen Unterausschusses und durch die Mitwirkung in mehreren Unterausschüssen und Arbeitsgruppen eingebunden.

Am 27. Jänner 2014 wurde der neu gestaltete **ÖROK-Atlas** veröffentlicht. Konzeptiv am ÖREK 2011 ansetzend, bildet der ÖROK-Atlas einen wesentlichen Bestandteil des ÖROK-Raumbeobachtungssystems, das eine kontinuierliche Beobachtung räumlicher Entwicklungen ermöglichen soll. Im Berichtsjahr 2014 präsentierte auch die **ÖREK-Partnerschaft „Leistbares Wohnen“** – ihre durchaus auch aus föderalistischer Sicht interessanten Ergebnisse. Die Mitglieder setzten sich dazu mit der Frage auseinander, wie seitens der Raumordnung das Ziel, leistbaren Wohnraum zu schaffen, unterstützt werden könnte. Von der ÖROK wurden dazu ein Positionspapier zum „Umgang mit förderbarem Wohnbau im österreichischen Planungsrecht“ (*Arthur Kanonier*), ein Gutachten zu „Rechtsfragen der Vertragsraumordnung in Österreich“ (*Walter Berka und Andreas Kletecka*) sowie – als Synthese aus diesen beiden Gutachten – Empfehlungen der ÖREK-Partnerschaft zu „Beiträgen der Raumordnung zum ‚Leistbaren Wohnen‘“ präsentiert. Die Ergebnisse wurden im Herbst des Berichtsjahres 2014 in der ÖROK-Schriftenreihe publiziert.¹⁴⁸

- 6.2. Von den Ländern wurde im Jahr 1993 das **Österreichische Institut für Bautechnik (OIB)** als gemeinsame Einrichtung für die Zusammenarbeit im Bauwesen gegründet. Damit sollen die einheitliche Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie in Österreich sichergestellt, die Länder bei der Harmonisierung des Bau- und Bauproduktenrechts unterstützt und Doppelgleisigkeiten im Zulassungs- und Akkreditie-

148 Vgl auch Rechtsfragen der Vertragsraumordnung, in: *Föderalismus-Info* 1/2015.

ungswesen vermieden werden. Im Sinne einer effizienten und kostengünstigen Verwaltung vertritt das OIB die Länderinteressen in mehreren Ausschüssen auf europäischer Ebene, die ansonsten von jeder einzelnen Landesverwaltung wahrgenommen werden müssten. Ferner werden *OIB-Richtlinien* erlassen, die als Basis für die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften dienen und von den Bundesländern zu diesem Zweck herangezogen werden können. Die Erklärung einer rechtlichen Verbindlichkeit der OIB-Richtlinien ist den Ländern vorbehalten.

- 6.3. Von den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien wurde auf der Grundlage einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG die **Planungsgemeinschaft Ost (PGO)** als gemeinsames Organ zur Vorbereitung und Koordinierung raumrelevanter Aktivitäten in dieser Region gegründet. Zu den Aufgaben der PGO zählen die Koordination raumrelevanter Planungen innerhalb der Länderregion Ost, die Betreuung von Auftragsarbeiten und Studien, die im gemeinsamen Interesse liegen, sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber Dritten. Für das Berichtsjahr 2014 erwähnenswert erscheint die Studie *„Anforderungskatalog Widmungskategorie ‚förderbarer/geförderter Wohnbau‘ im Zuge der Konkretisierung der Leitbilderstellung SRO+“*, die im Auftrag der Planungsgemeinschaft Ost erstellt wurde. Im Rahmen der Studie setzte man sich mit dem Vorschlag, die Widmungskategorie „förderbarer/geförderter Wohnbau“ in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien als Instrument der Bodenmobilisierung einzuführen, auseinander. Aufbauend auf den Erfahrungen der Bundesländer Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Oberösterreich und der Steiermark wurde die potenzielle Wirksamkeit der Widmungskategorie eingeschätzt und entsprechende Empfehlungen abgegeben.
- 6.4. Ebenfalls über eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG wurde zwischen den Bundesländern mit Ausnahme Wiens die **Schulbuchkommission der Länder** für die Begutachtung von Schulbüchern eingerichtet. Hintergrund ist die Tatsache, dass das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen sowie das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen gemäß Art 14a B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung sind. Deshalb hat unter anderem auch jedes Land zu beurteilen, ob Schulbücher für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen den Lehrplänen der betreffenden Schulart und Schulstufe entsprechen. Die Schulbuchkommission hat auch im Berichtsjahr 2014 ihre Tätigkeit fortgesetzt, wobei unter dem Vorsitz Oberösterreichs eine Begutachtung durchgeführt wurde.

- 6.5. Die Länder haben zur Unterstützung der EU-konformen Tierzucht-gesetze durch den Abschluss der Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Sachverständigenkommission in Tierzuchtange-legenheiten im Jahre 2009 den **Tierzuchtrat** als jüngstes Koopera-tionsorgan eingerichtet. Die Zusammenarbeit der Länder im Wege des Tierzuchtrates wurde im Jahr 2014 fortgeführt und zahlreiche Ersuchen an die Tierzuchtbehörden der Länder um Abgabe tier-zuchtfachlicher Gutachten im Rahmen der Verfahren zur Neuaner-kennung von Zuchtorganisationen in Behandlung genommen.

7. *Transnationale Kooperation*

7.1. *Allgemeines*

- 7.1.1. Die verschiedenen Institutionen der grenzüberschreitenden Zusam-menarbeit werden gepflegt und ausgebaut. Bezeichnend ist jedoch, dass es weiterhin keinen Länderstaatsvertrag auf der Grundlage des Art 16 B-VG gibt. Dieses Instrument scheint somit für die Koope-rationen in der bisherigen Form weder notwendig noch geeignet zu sein. Allerdings werden auch die Grenzen der informellen Koope-ration recht deutlich sichtbar. Es können zwar spezifische Projekte umgesetzt werden, sie sind jedoch stark von der Fähigkeit der Partner zur Zusammenarbeit abhängig. Auch die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in den verschiedenen Regionen spielen eine Rolle.
- 7.1.2. Naturgemäß konzentriert sich die transnationale Zusammenarbeit der österreichischen Länder im Wesentlichen auf die unmittelbaren Nachbarregionen. Auffallend ist, dass dabei sowohl Nationalstaaten (Slowenien-Kärnten oder Vorarlberg-Liechtenstein) kooperieren, als auch die Länder mit „bloßen“ Selbstverwaltungskörpern wie etwa in Tschechien oder in der Slowakei.
- 7.1.3. Hinsichtlich der Zusammenarbeit im Rahmen der Konferenzen der Regionen mit Gesetzgebungshoheit bzw der europäischen regio-nalen gesetzgebenden Parlamente (REGLEG und CALRE) sowie der Versammlung der Regionen Europas (VRE) sind allerdings auch kritische Bemerkungen zu machen: Diese Organisationen scheinen nach wie vor Schwierigkeiten zu haben, konkrete Anliegen zu formu-lieren, geschweige denn durchsetzen zu können. Es gelingt ihnen, teilweise auch bedingt durch ihre Größe und Heterogenität, offenbar immer weniger, gemeinsame Ziele und Anliegen zu identifizieren, was innerhalb nicht allzu langer Zeit auch zu Legitimationsproble-men führen kann.

7.2. Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG

Die österreichischen Länder machten, wie schon in den Vorjahren, auch im Berichtsjahr 2014 von der Möglichkeit zum Abschluss eines Staatsvertrages gemäß **Art 16 B-VG keinen Gebrauch**. Die ihnen seit der B-VG-Novelle 1988, BGBl Nr 685/1988, zustehende Kompetenz, die mit zahlreichen Aufsichts- und Zustimmungsgerechten des Bundes verbunden ist, blieb neuerlich ungenutzt.

7.3. Zusammenarbeit in Organisationen und Konferenzen

7.3.1. Die 1985 gegründete **Versammlung der Regionen Europas (VRE)** umfasst heute rund 230 Mitgliedsregionen aus 35 Staaten und 15 interregionale Mitgliedsorganisationen und ist damit das größte Netzwerk der Regionen in Europa. Ziel ist es, die interregionale Zusammenarbeit in ganz Europa und darüber hinaus auszubauen, die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips voranzutreiben und den politischen Einfluss der Regionen Europas bei den Europäischen Institutionen zu stärken. In ihrer Jahreshauptversammlung vom 26. bis 28. Mai 2014 in Breslau widmete sich die VRE vor allem den Wahlen zum Europäischen Parlament, im einhellig verabschiedeten „*Dolnoslaskie Political Statement*“ fordert sie die Abgeordneten auf, bei ihrer Tätigkeit und insbesondere bezüglich der Kohäsionspolitik verstärkt von den Erfahrungen der regionalen Ebene, die am nächsten an den Wünschen und Anliegen der Bürgerinnen und Bürger ist, Gebrauch zu machen. Die Erhaltung der Jugendbeschäftigung auf regionaler Ebene, Herausforderungen des demografischen Wandels, effektive wirtschaftliche Subsidiarität sowie die Stärkung der Rolle der Regionen als Innovationsmotor bildeten weitere Schwerpunkte der VRE-Hauptversammlung.

7.3.2. Die überregionale Kooperation in Europa ist vor allem im Rahmen der **REGLEG (Group of Regions with Legislative Powers)** und **CALRE (Conference of the European Regional Legislative Parliaments)** institutionalisiert. Die REGLEG wurde 2001 gegründet und ist ein informeller Zusammenschluss der Regionen in der Europäischen Union mit Legislativkompetenzen.¹⁴⁹ Eine wichtige Rolle kommt der REGLEG bei der Umsetzung des Konzepts der Multi-Level-Governance sowie der Prinzipien von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zu. Im Rahmen der 1997 gegründeten CALRE liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit vor allem auf der nachhaltigen Stärkung der regionalen Demokratie, der Weiterentwicklung des Regionalismus in

¹⁴⁹ Diese umfasst heute 73 Länder, Regionen und Provinzen aus Österreich, Deutschland, Italien, Belgien und Spanien sowie Schottland, Wales, Nordirland, die Azoren, Madeira und die finnischen Åland-Inseln.

Europa sowie der Schaffung tragfähiger Kontakte zu allen für die Regionen maßgeblichen Institutionen in Europa. Die österreichischen Länder arbeiten in der CALRE, jeweils vertreten durch die Landtagspräsidenten, mit. Im Berichtsjahr 2014 lag der Fokus der Arbeit vor allem darin, den Einfluss der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnis in den Entscheidungsgremien der EU zu stärken. Dabei versucht man vor allem den Dialog mit dem Europäischen Parlament, der Europäischen Kommission und der Interregionalen Gruppe im Ausschuss der Regionen zu intensivieren, die Partizipation der Bürger – insbesondere durch den Ausbau von *e-democracy* – zu erweitern, die Umsetzung der Charta für Multi-Level-Governance in Europa voranzutreiben sowie die Effektivität der Subsidiaritätsprüfungsverfahren durch die Einführung spezieller Mechanismen zu steigern.

7.3.3. Die **ARGE Alp** (Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer) war europaweit die erste Institution der multilateralen interregionalen Kooperation und wird heute insbesondere dafür genutzt, Positionen zwischen den zehn Mitgliedsländern Bayern, Graubünden, Lombardei, Salzburg, St. Gallen, Südtirol Tessin, Trentino, Vorarlberg und Tirol politisch abzustimmen, um sie in weiterer Folge auf europäischer Ebene gemeinsam zu vertreten. Ein Kernthema der ARGE Alp im Berichtsjahr 2014 war – wie schon im Jahr zuvor¹⁵⁰ – die Entwicklung der Makroregion Alpenraum. Nach dem Beschluss im Europäischen Rat im Dezember 2013 verabschiedete die Regierungschefkonferenz der ARGE Alp am 26. Juni 2014 in Trient eine Resolution, in der sie die entscheidende Bedeutung innovativer Ansätze unterstrich, die es erlauben, die entwicklungsorientierten Komponenten der Strategie mit dem notwendigen Schutz der Umwelt in Einklang zu bringen, und sich für die Konzeption einer Governance mit im Rotationsprinzip wechselnder Präsidentschaft sowie einem Sonderbeauftragten, der im Rahmen seines Mandates die Durchführung der Strategie in Abstimmung mit den beteiligten Staaten und Regionen politisch lenken soll, aussprach.

7.3.4. **ARGE Donauländer:** Die Gründung der **ARGE Donauländer** erfolgte am 17. Mai 1990 mit der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung in der Wachau in Niederösterreich. Ziel dieser Arbeitsgemeinschaft ist vor allem die Förderung der Zusammenarbeit ihrer Mitglieder zwecks allseitiger Entwicklung des Donauraums im Interesse ihrer Einwohner und einer friedlichen Zusammenarbeit in Europa beizu-

150 Siehe dazu im 38. Bericht 2013, 85.

tragen.¹⁵¹ Im Berichtsjahr 2014 hat das Land Baden-Württemberg den Vorsitz in der ARGE Donauländer übernommen. Am 4. und 5. Dezember 2014 fand in Stuttgart die Sitzung der Arbeitsgruppe der Leitenden Beamten statt, deren ständiger Vorsitzender der Landesamtsdirektor von Niederösterreich ist.

7.3.5. **Internationale Bodenseekonferenz:** Vorarlberg ist Mitglied der Internationalen Bodenseekonferenz und arbeitet dabei mit insgesamt neun benachbarten Grenzregionen (Baden-Württemberg, Bayern, Liechtenstein, St. Gallen, Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Außer rhoden, Thurgau, Schaffhausen und Zürich) zusammen. Die Bodenseekonferenz stand 2014 unter dem Vorsitz des Kantons Appenzell Innerrhoden. Thematische Schwerpunkte waren unter anderem der Gewässerzustand des Sees nicht zuletzt vor dem Hintergrund neuer für die Gewässergütebeurteilung relevanter Umweltqualitätsnormen gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Im Verkehrsbereich wurde im Berichtsjahr an einer noch besseren Zusammenarbeit der Verkehrsverbünde einschließlich der verkehrlichen Taktung gearbeitet. Des Weiteren wurden 2014 die Konzeption des Handlungsprogramms zu Klimaschutz und Energie, das die Beiträge des Bodenseeraums zur Energiewende bündelt, vorangetrieben und der Beschluss der Konferenz zu Fracking im Bodenseeraum aus dem Jahr 2012 bekräftigt.

7.4. *Überblick über besondere Kooperationen in den Ländern*

7.4.1. Das Land **Burgenland** führte die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den angrenzenden Regionen und Städten Südmährens, der Slowakei, Ungarns und Sloweniens fort. Im Berichtsjahr 2014 wurde vor allem der Kontakt zu den Nachbarländern ausgebaut – so wurden neben den Arbeitstreffen auf politischer Ebene auch auf Beamtenebene Arbeitsgruppen eingerichtet. Besonders zu erwähnen ist dabei die Abstimmung im Bereich des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Ungarn und die Vorbereitung eines Arbeitsübereinkommens mit dem Selbstverwaltungskreis Bratislava Umgebung. Betreffend ETZ-Programmen konnte 2014 für die Förderperiode 2014-2020 der mehrstufige Programmierungsprozess des bilateralen Programms Österreich-Ungarn abgeschlossen und bei der Europäischen Kommission eingereicht werden. Die Einreichung weiterer Programme von Österreich-Slowakei und Österreich-Slowenien ist für das 1. Quartal 2015 vorgesehen. Das Burgenland plant darüber

151 Siehe dazu <argedonau.at>. Die Mitglieder aus Österreich sind die Länder Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Wien.

hinaus, sich in die neuen transnationalen Programme (DANUBE TRANSNATIONAL, CENTRAL EUROPE und ALPINE SPACE) der neuen Förderperiode mit entsprechenden Projektvorschlägen einzubringen.

- 7.4.2. Im Mittelpunkt der grenzüberschreitenden Beziehungen des Landes **Kärnten** standen auch im Berichtsjahr 2014 die Kontakte zur Republik Slowenien sowie zu den Regionen Friaul-Julisch-Venetien und Veneto. Eine wichtige Rolle spielt dabei der 2012 gegründete **EVTZ „Euregio Senza Confini r.l. – Euregio Ohne Grenzen mbH“**. In seiner dritten Versammlung am 9. Mai 2014 in Parenzo/Porec wurde auf Grund des Beitrittsansuchens der Region Istrien vom 9. Jänner 2014, einstimmig die Einleitung des zur Aufnahme Istriens in den EVTZ notwendigen Verfahrens beschlossen. In der vierten Versammlung des EVTZ am 22. Dezember 2014 in Triest wurden zwischen der Autonomen Region Friaul-Julisch-Venetien, der Region Veneto sowie dem Land Kärnten eine Vereinbarung für eine überregionale Zusammenarbeit im Bereich Gesundheit sowie eine Vereinbarung im Bereich Katastrophenschutz auf Basis der Rechtsgrundlage der Euregio „Senza Confini“ unterzeichnet.

In der 2013 gegründeten **Alpen-Adria-Allianz** führt das Land Kärnten den Vorsitz im Alpen-Adria-Rat. Die konkrete projektorientierte Zusammenarbeit wird von „Thematic Coordination Points“ koordiniert, die gegenwärtig zu den Themenbereichen Energie und Umwelt, Europa, Gesundheit, Gleichbehandlung, Higher Education, Inklusion, Katastrophenschutz, Kultur, Landwirtschaft und Kulturerbe, Mobilität, Sport, Tourismus sowie Wirtschaft eingerichtet sind. Im Jahr 2014 wurden 59 gemeinsame Projekte beschlossen, wovon zwei auch aus dem EU-Programm Erasmus+ gefördert wurden.

- 7.4.3. Das Land **Niederösterreich** unterhält intensive Beziehungen zu Regionen aus den benachbarten Staaten Tschechische Republik und Slowakei. Im Berichtsjahr 2014 wurde das vierte Arbeitsprogramm zwischen Niederösterreich und den Kreisen Südböhmen, Südmähren und Vysocina (ČSR) vereinbart. Das dritte Arbeitsprogramm zwischen Niederösterreich und den Kreisen Stadt Bratislava, Land Bratislava und Kreis Trnava (Slowakei) ist derzeit in Vorbereitung. Im Rahmen der Umsetzung der ETZ-Programme erfolgten Abstimmungen mit den Nachbarstaaten sowohl zur auslaufenden Periode 2007 bis 2013 als auch zur Programmierung für die Periode 2014 bis 2020.
- 7.4.4. Das Land **Oberösterreich** bildet gemeinsam mit den bayerischen Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz, den tschechischen Kreisen Südböhmen, Pilsen und Vysochina sowie den niederöster-

reichischen Landesteilen Waldviertel und Mostviertel die **Europa-region Donau-Moldau (EDM)**, die 2012 in Linz gegründet wurde. Es handelt sich um eine trilateral tätige Arbeitsgemeinschaft der sieben Partnerregionen und dient vor allem dem Ausbau der Zusammenarbeit zum Wohle der dort lebenden Menschen, zur Stärkung der Region im Wettbewerb der Regionen und zur Umsetzung des europäischen Gedankens. Die EDM versteht sich als Netzwerk, Informationsdrehscheibe und Impulsgeber in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Österreich, Tschechien und Deutschland/Bayern. Den inhaltlichen Kern der Europaregion bilden seit Anfang des Jahres 2013 insgesamt sieben Wissensplattformen (fachliche trilaterale Arbeitsgruppen) zu den Themen Forschung und Innovation, Hochschulkooperationen, Unternehmenskooperationen & Clusterbildung, qualifizierte Arbeitskräfte & flexibler Arbeitsmarkt, Tourismus, Erneuerbare Energien & Energieeffizienz sowie Mobilität, Erreichbarkeit & Verkehr. Im Mai 2013 wurde beim Amt der OÖ Landesregierung eine gemeinsame Geschäftsstelle der EDM eingerichtet. Diese unterstützt operativ die Arbeit des politischen Präsidiums sowie des strategischen Trilateralen Koordinierungsgremiums (TRIKO).

- 7.4.5. Das Land **Salzburg** ist seit November 2003 Mitglied im *Netzwerk der gentechnikfreien Regionen Europas*. Das Netzwerk umfasst bereits über 60 Regionen aus acht Mitgliedstaaten der EU. Daneben arbeitet das Land Salzburg in der *EUREGIO Salzburg – Berchtesgadener Land – Traunstein* mit.¹⁵² Im Rahmen dieser EUREGIO wird eine Vielzahl von Projekten umgesetzt, wichtig für die laufende und zukünftige Arbeit sind insbesondere EU-Fördermöglichkeiten für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit ETZ (INTERREG). Im Berichtsjahr 2014 wurde vor allem im Verbund der bayerisch-österreichischen EUREGIOs sowie im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Europäischen Grenzregionen (AGEG) intensiv für die Weiterführung im INTERREG an der bayerisch-österreichischen Grenze in der nächsten EU-Förderperiode 2014 – 2020 gearbeitet. Seitens der EUREGIO Salzburg – Berchtesgadener Land – Traunstein wurde auch im Jahr 2014 die Funktion, mit Sitz und Stimme im Begleitausschuss des INTERREG IV A-Programms Bayern-Österreich vertreten zu sein, intensiv wahrgenommen. Gleichzeitig hat sich die EUREGIO damit auch als Anlauf-

152 Derzeit sind 99 Städte und Gemeinden (57 aus Salzburg, je eine Gemeinde aus Oberösterreich und Tirol sowie 40 aus dem bayerischen Raum), die Wirtschafts- und die Arbeiterkammer Salzburg, die beiden Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein sowie einige Privatpersonen Mitglied der EUREGIO.

und Beratungsstelle für Projektträger aus ihrem Raum weiter etablieren können.

7.4.6. Die **Steiermark** ist auch weiterhin in der 2002 gegründeten *Europaregion Adria-Alpe-Pannonia* aktiv, die sich auf den Vorschlag der steirischen Industrie zur Bildung einer „EU-Zukunftsregion Südost“ gründet und mittlerweile ein Gebiet in sechs Staaten mit sechs verschiedenen Sprachen und rund 20 Mio Einwohnern umfasst. Ferner wird die 2013 gegründete *ARGE „Alpen-Adria-Allianz“* weitergeführt. Gründungsmitglieder dieses Netzwerks sind Regionen aus dem Burgenland, Steiermark, Kärnten, das ungarische Komitat Vas sowie die sechs kroatischen Gespanschaften Istrien, Karlovac, Koprivnica-Križevci, Krapina-Zagorje, Medimurje und Varaždin. Die Steiermark hat sich dabei zur thematischen Koordination in den Bereichen Kultur und Sport bereiterklärt. Im Berichtsjahr 2014 wurde vom Landtag eine eigene *Außenbeziehungsstrategie des Landes Steiermark* vom Landtag beschlossen. Dabei sollen internationale Netzwerke verstärkt für den Informationsaustausch sowie zur Erarbeitung gemeinsamer Positionen und Projekten genutzt werden. 2014 fanden unter anderem gemeinsame Aktivitäten mit Partnerregionen aus Polen, Russland, Frankreich und Kasachstan statt, auch wurde das *Gemeinsame Komitee Steiermark-Slowenien* eingerichtet. Das Komitee soll jährlich zusammentreffen und unter politischer Leitung Herausforderungen und Projekte von gegenseitigem Interesse behandeln. Die Einrichtung des Komitees wurde durch die Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung des Landes Steiermark sowie der Republik Slowenien vorgenommen und umfasst zahlreiche Themen wie Wirtschaft, Kultur, Verwaltung, Katastrophenschutz und Tourismus.

7.4.7. Für das Land **Tirol** standen auch im Berichtsjahr 2014 in seinen grenzüberschreitenden Aktivitäten vor allem die Kontakte zu Südtirol und Bayern im Vordergrund. Mit der Errichtung des **EVTZ „Tirol-Südtirol-Trentino“** im Jahre 2011 verfügt die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino über eine eigene Rechtspersönlichkeit, ein eigenes jährliches Arbeitsprogramm und ein eigenes Budget, das die Kosten für Projekte als auch für den Betrieb des gemeinsamen Büros der Europaregion deckt.¹⁵³ Im Berichtsjahr 2014 realisierte das gemein-

153 Vgl. aktuell dazu *Fink*, Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit: Die Europaregion Tirol auf einem europäischen Fundament, in: FS Peter Pernthaler (2015) 123; *Engl*, Territorial Cooperation in a Federal Framework: Austria's Involvement in European Groupings of Territorial Cooperation, in: Bischof/Karlhofer (Hg), *Austrian Federalism in Comparative Perspective* (2015) 107.

same Büro der Europaregion 24 so genannte „direkte Projekte“, die – unter Einbeziehung der jeweils zuständigen Fachabteilungen der drei Länder – vom EVTZ selbst auf eigene Rechnung umgesetzt werden. Ferner wurden über 20 Projekte der drei Landesverwaltungen koordiniert, bei sechs europäischen Projekten wirkte das gemeinsame Büro der Europaregion als Partner mit. Aus institutioneller Sicht ist die erstmalige Präsidentschaft des Landes Tirol im EVTZ hervorzuheben. Am 27. März 2014 fanden in der Innsbrucker Hofburg die ersten Sitzungen der EVTZ-Organe unter Tiroler Vorsitz statt.

Für das Berichtsjahr 2014 ferner erwähnenswert ist die **Sitzung des Dreier-Landtags von Tirol, Südtirol und Trentino** unter Vorsitz des Tiroler Landtagspräsidenten *Herwig Van Staa* am 27. und 28. Oktober 2014 in Schwaz (Tirol). Themen waren dabei unter anderem die bessere Einbindung der Arbeit des EVTZ Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino in die des Dreier-Landtages sowie die konkrete Ausgestaltung der EU-Makroregion Alpenraum (dazu oben Punkt A.4.3). Die erste gemeinsame Sitzung der zwei Landesparlamente von Tirol und Südtirol fand im Jahr 1970 statt. 1991 war erstmals auch das Trentiner Landesparlament mit dabei. Der Vorarlberger Landtag nimmt mit Beobachterstatus ebenfalls an den gemeinsamen Sitzungen mit seiner Präsidentin sowie den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums teil. Seit 1991 finden im Zwei-Jahres-Rhythmus Sitzungen des Dreier-Landtages statt, wobei jeweils Vorsitz und Austragungsort unter den drei Ländern wechseln.¹⁵⁴

7.4.8. In **Vorarlberg** werden neben der Zusammenarbeit in der ARGE Alp (siehe oben Punkt 7.3.3) und in der Internationalen Bodensee-konferenz (siehe oben Punkt 7.3.5) traditionell intensive bilaterale Kontakte mit St. Gallen, Liechtenstein, Baden-Württemberg und Bayern gepflogen. Für das Berichtsjahr 2014 erwähnenswert sind dabei die Planungsarbeiten im Rahmen des Ausbauprojektes RHESI (Rhein – Erholung und Sicherheit). Im Rahmen der Programme INTERREG IVA A Alpenrhein – Bodensee – Hochrhein und INTERREG IV A Deutschland/Bayern-Österreich sowie INTERREG IV B „Alpenraum“ und „Central Europe“ ist Vorarlberg weiterhin mit zahlreichen Projekten beteiligt.

7.4.9. **Wien** engagiert sich weiterhin als eine von drei regionalen Gebietskörperschaften der Donaustaaten (14 Staaten vom Donauursprung bis zum Schwarzen Meer) im Rahmen der *EU-Strategie für den Donaauraum (EUSDR)*.¹⁵⁵ Die Aktivitäten Wiens bestehen dabei im

¹⁵⁴ Vgl Dreier-Landtag, in: Euregio, September 2014, 22.

¹⁵⁵ Siehe dazu auch <danube-region.eu>.

Wesentlichen in der Wahrnehmung einer transnationalen Koordinierungsfunktion. Zu den grenzüberschreitenden Tätigkeiten Wiens zählen ferner die Aktivitäten im *Wien-Haus* in Brüssel. Diese nehmen die Interessen Wiens wahr in den Eurocities, dem Ausschuss der Regionen und in ERHIN (European Responsible Housing Initiative) sowie bei Veranstaltungen und Fachbesuchen vor allem im Zusammenhang mit dem sozialen Wohnbau in Europa, den öffentlichen Investitionen und der EU-Städtepolitik.

G. Judikatur

1. Verfassungsgerichtshof

- 1.1. Im Berichtsjahr 2014 ergingen mehrere **Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes (VfGH)**, die für die Länder von Interesse waren, wobei die vor allem föderalistisch relevante Funktion des VfGH in Zusammenhang mit seiner Zuständigkeit in Fragen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung (Art 138 B-VG) und Art 15a B-VG-Vereinbarungen (Art 138a B-VG) von Interesse ist, wobei 2014 erstmals ein Verfahren nach Art 138a B-VG entschieden wurde. Allerdings sind im Berichtszeitraum keine Erkenntnisse hinsichtlich der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung (Art 138 Abs 1 Z 3 und Art 138 Abs 2 B-VG) ergangen. In seinen Erkenntnissen folgte der VfGH auch im Jahre 2014 den bislang entwickelten Judikaturlinien, Abweichungen im Sinne länder- oder bundesfreundlicherer Auslegung sind nicht zu erkennen. Von Interesse im Berichtsjahr 2014 waren etwa Entscheidungen über die Zusammenlegung von Bezirksgerichten sowie die Gemeindestrukturreform in der Steiermark. Verwiesen sei auch auf eine bedeutsame Entscheidung des VfGH zum Konsultationsmechanismus, als 2014 erstmals ein Verstoß dagegen festgestellt wurde (siehe dazu Punkt 1.4.)
- 1.2. Der VfGH hob mit Erkenntnis VfGH V 4/2014-17 ua¹⁵⁶ vom 11. März 2014 die 2012 erfolgte **Zusammenlegung von Bezirksgerichten in Oberösterreich** als gesetzwidrig – auf Basis des Übergangsgesetzes 1920 – auf.¹⁵⁷ Mehrere Bezirksgerichte haben beim Höchstgericht die Bezirksgerichte-Verordnung angefochten. Der Verfassungsgerichtshof hat dazu nun entschieden, dass es durch die verfügte Zusammenlegung von Bezirksgerichten aus verschiedenen politischen Bezirken Überschneidungen gibt, also der Sprengel eines (neuen zusammengelegten) Bezirksgerichts jetzt nicht mehr mit dem Sprengel des politischen Bezirks übereinstimmt. Dies ist jedoch auf Grund des (verfassungsrangigen) Übergangsgesetzes 1920 verboten. Wiewohl den Ländern auf die Gerichtsorganisation der Zivil- und Strafgerichte grundsätzlich keine Kompetenz zukommt, ist die Regelung der Bezirksgerichte-Sprengel auch föderalistisch interessant, zumal es nach § 8 Abs 5 lit d des Übergangsgesetzes 1920 eine Restkompetenz der

156 Siehe dazu V 4/2014-17, V 6/2014-9, V 7/2014-11, V 10-14/2014-8, V 16-17/2014-8, V 18/ 2014-10, V 19-21/2014-8, V 22-25/2014-5, V 26/2014-6, V 27-28/2014-5 vom 11.3. 2014.

157 Vgl VfGH: Bezirksgerichte-Verordnung rechtswidrig, in: Föderalismus-Info 4/ 2014.

Länder in Form eines Zustimmungsrechts der betreffenden Landesregierung gibt. Während die Regelung der Sitze der Gerichte in die ausschließliche Bundeskompetenz fällt, ergehen Verordnungen über die Bezirksgerichte-Sprengel von Bundes- und Landesregierung gemeinsam. Es handelt dabei um eine Länder-Zuständigkeit, die ursprünglich aus einem Begutachtungsrecht der Landtage der Monarchie stammt und 1920 zu einem Zustimmungsrecht ausgebaut wurde.

Auch wenn eine von der Rechtswissenschaft lange geforderte grundlegende Reform der Gerichtsorganisation¹⁵⁸ dem Bund vorbehalten ist, können die Bundesländer immerhin über ihr Zustimmungsrecht sicherstellen, dass eine sinnvolle Verteilung der gegenwärtig (noch) 128 Bezirksgerichte an den Bedürfnissen der Bevölkerung stattfindet und so eine weitere Ausdünnung des ländlichen Raumes auch in dieser Frage hintanhalten. Vorausgesetzt, die verfassungsrechtlichen Vorgaben, etwa der Sprengel werden eingehalten, wie es im vorliegenden Fall eben nicht der Fall war. Der Verfassungsgerichtshof hat die entsprechenden Passagen in der Bezirksgerichte-Verordnung aufgehoben und eine Reparaturfrist bis 30. September 2015 festgelegt. Mit BGBl I Nr 77/2014 wurde zwischenzeitlich das dem Erkenntnis zugrundeliegende Überschneidungsverbot beseitigt.¹⁵⁹

Mit Erkenntnis V 49/2014 ua vom 10. Juni 2014 erfolgte die Aufhebung weiterer Bestimmungen der Verordnung der Bundesregierung über die Zusammenlegung von Bezirksgerichten und über die Sprengel der verbleibenden Bezirksgerichte in Oberösterreich wegen eines Verstoßes gegen das „Schneideverbot“ des Übergangsgesetzes 1920 jeweils unter Hinweis auf die Vorjudikatur.¹⁶⁰

- 1.3. Mit Erkenntnis G 89/2013-13 vom 11. März 2014 hob der Verfassungsgerichtshof den in § 66a NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG), LGBl

158 Jüngst dazu etwa Mayr, Pro futuro – Betrachtungen über die Reform der österreichischen Zuständigkeitsordnung, JBl 2011, 492; derselbe, Die Reform der österreichischen Gerichtsorganisation – Eine unendliche Geschichte, JRP 2011, 263; derselbe, Gedanken zur Reform der österreichischen Gerichtsorganisation, in: FS Wolfgang Jelinek (2002) 173; Pernthaler/Rath-Kathrein, Die Regionen in den Bundesstaaten und die Organisation des Gerichtswesens: Bericht Österreich, in: Autonome Region Trentino-Südtirol/Università degli Studi di Trento/Associazione Roveretana di Giustizia/Rechtsanwaltskammer von Bozen, Rovereto und Trient (Hg), Regionale Autonomien und Organisation des Gerichtswesens (1997) 17.

159 Siehe dazu näher oben unter Punkt B.1.4.

160 Siehe dazu auch die Kundmachungen der Bundesregierung in BGBl II Nr 93/2014 und BGBl II Nr 192/2014.

Nr 9440-24, enthaltenen **Standortbeitrag zur Finanzierung der Krankenanstalten in Niederösterreich** für die Stadt St. Pölten in der Höhe von jährlich 6.142.424 Euro als sachlich nicht gerechtfertigte Abweichung von den Grundsätzen des Finanzausgleichs und damit verfassungswidrig auf. In weiterer Folge wurde mit der 35. Novelle des NÖ Krankenanstaltengesetzes, LGBl Nr 9440-39, in § 66a NÖ KAG für die Stadt St. Pölten ein Standortbeitrag zur Finanzierung der Krankenanstalten in Niederösterreich in der Höhe von jährlich 1.999.057 Euro festgelegt.

- 1.4. Verfahrensrechtliches Neuland beschritt der Verfassungsgerichtshof in einem **Verfahren betreffend den Konsultationsmechanismus**.¹⁶¹ Der VfGH hat in seinem Erkenntnis F 1/2013-20 vom 12. März 2014 entschieden, dass in Zusammenhang mit der Eisenbahnkreuzungsverordnung, die den Gemeinden als Straßenerhalter für Gemeindestraßen bauliche Maßnahmen zur Sicherung von Eisenbahnkreuzungen vorschreibt, gegen den Konsultationsmechanismus verstoßen wurde.¹⁶² Der Österreichische Gemeindebund verlangte nach Übermittlung eines Verordnungsentwurfes der Verkehrsministerin die Aufnahme von Verhandlungen über die den Gemeinden daraus entstehenden Kosten, doch wurde in der Folge das Konsultationsgremium weder konstituiert noch einberufen. Der VfGH stellte nun in einem Verfahren nach Art 138a B-VG fest, dass der Bund gegenüber dem Österreichischen Gemeindebund die aus der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus folgenden Verpflichtungen bei der Verwirklichung der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 nicht erfüllt hat. Die Konsequenz daraus ist, dass ein Ersatz der durch die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens zusätzlich verursachten Kosten zu leisten ist, wobei die Ersatzpflicht jene Gebietskörperschaft trifft, welche die betreffende Verordnung erlassen hat, in diesem Fall der Bund. Das Erkenntnis macht deutlich, dass der Konsultationsmechanismus ein wichtiges Instrument des kooperativen Föderalismus darstellt und jedenfalls ernst zu nehmen ist. Es bleibt zu hoffen, dass die Konsultationsverfahren in Zukunft korrekt ablaufen.

Abgesehen davon macht der VfGH auch die Bedeutung der Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Rechtssetzungsvorhaben

161 Zu den Hintergründen vgl im 38. Bericht 2013, 68 f. Vgl auch VfGH: Entscheidung zu Konsultationsmechanismus, in: Föderalismus-Info 3/2014.

162 Vgl Der Bund muss den Gemeinden nun die Kosten ersetzen, in: Kommunal 5/2014, 10.

klar. Der Literatur folgend¹⁶³ handle es sich dabei nicht um eine bloße Ordnungsvorschrift: Mit der Übermittlung eines Vorhabens im Sinne des Art 1 Abs 1 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, in das keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Sinne des Art 1 Abs 3 leg cit aufgenommen wurde, wird den gegenbeteiligten Gebietskörperschaften „keine Gelegenheit zur Stellungnahme“ zum Rechtsetzungsvorhaben innerhalb der in Art 1 Abs 4 leg cit genannten Fristen gegeben, sodass in solchen Fällen die Kostentragungsverpflichtung die rechtsetzende Gebietskörperschaft trifft.

- 1.5. Mit Erkenntnis G 47/2012 ua vom 27. Juni 2014 hob der VfGH die einschlägigen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes, der Strafprozessordnung und des Sicherheitspolizeigesetzes zur **Vorratsdatenspeicherung** in Österreich als verfassungswidrig auf.¹⁶⁴ Sie widersprechen dem Grundrecht auf Datenschutz sowie Art 8 EMRK. Begründend führte der Gerichtshof aus, dass ein so gravierender Eingriff in die Grundrechte so gestaltet sein müsse, dass er mit dem Datenschutzgesetz und der Menschenrechtskonvention im Einklang steht. Ob ein solcher Eingriff verfassungsrechtlich zulässig ist, hänge davon ab, wie die Bedingungen für die Speicherung solcher Daten, die Anforderungen an deren Löschung sowie die Sicherungen beim Zugriff auf diese Daten geregelt sind. Die angefochtenen Bestimmungen erfüllen diese Anforderungen nicht. Überdies übertrifft der Umfang der Vorratsdatenspeicherung die bisher in der Rechtsprechung zu beurteilenden Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz, und zwar sowohl hinsichtlich des betroffenen Personenkreises – nahezu die gesamte Bevölkerung ist davon betroffen – als auch der Art der betroffenen Daten, sowie der Modalität der Datenverwendung. Ferner fehlten präzise gesetzliche Sicherheitsvorkehrungen wie insgesamt die angefochtenen Bestimmungen in ihrem

163 Siehe dazu die Beiträge von *Bußjäger*, Rechtsfragen zum Konsultationsmechanismus, ÖJZ 2000, 581 und *derselbe*, Konsultationsmechanismus auf dem Prüfstand, ÖHW 2005, 106.

164 Vgl *Weh*, Ende der Vorratsdatenspeicherung und andere Judikatur zum Grundrecht auf Datenschutz, ZVG 2014, 749; *Hattenberger/Klingbacher*, Bemerkenswertes zur Entscheidung des VfGH zur Vorratsdatenspeicherung, in: Baumgartner (Hg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2015 (2015) 179; *Lehner*, Data Retention: A Violation of the Right to Data Protection, Austrian Constitutional Court, Judgement of 27 June 2014, G 47/2012 et al, ICL-Journal 4/2014, 445. Vgl VfGH kippt Gesetz zur Netz-Überwachung, in: Vorarlberger Nachrichten vom 28.6.2014; Absage an die Speicher-Wut, in: Tiroler Tageszeitung vom 28.6.2014; Verfassungsgerichtshof kippt Vorratsdatenspeicherung, in: Salzburger Nachrichten vom 27.6.2014.

Zusammenhang einen unverhältnismäßigen Eingriff und damit eine Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz darstellen.

- 1.6. Der Verfassungsgerichtshof hat in Zusammenhang mit der Anfechtung von Gemeindefusionen in der Steiermark Anträge zahlreicher Gemeinden abgewiesen und dazu auch grundsätzliche inhaltliche Aussagen getroffen. In den betreffenden Erkenntnissen und Beschlüssen (zB G 44/2014-20, V 46/2014-20 vom 23. September 2014) führte er unter anderem aus, dass einerseits **keine Verfassungswidrigkeit der Gemeindestrukturereform** aus formalen Gründen, etwa auf Grund fehlerhafter Kundmachung des Gesetzes bzw der Verordnung, vorliegt, zum anderen liege **keine unsachliche Vorgangsweise** vor.¹⁶⁵ Begründend dazu heißt es, dass die Verfassung der einzelnen Gemeinde grundsätzlich kein Recht auf „ungestörte Existenz“ garantiere und der Landesgesetzgeber bei seiner Aufgabe, das Land in Gemeinden zu gliedern bzw Gemeindegebiete zu verändern, einen weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraum habe. Gegen die Ziele der steiermärkischen Gemeindestrukturereform (insbesondere Stärkung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden, effizientere Nutzung der kommunalen Infrastruktur, bessere Nutzung von Flächen für Siedlungs- und Wirtschaftszwecke, Reaktion auf die demographische Entwicklung) bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Unsachlich wären nach der Judikatur des VfGH Gemeindezusammenlegungen nur dann, wenn sie etwa „aufgrund ganz besonderer Umstände vorhersehbar völlig untauglich“ sind, um das Ziel einer Verbesserung der Gemeindestruktur zu erreichen, ferner können große Entfernungen zwischen dem künftigen Gemeindezentrum und den einzelnen Ortsteilen gegen die Sachlichkeit einer Gemeindezusammenlegung sprechen. Beides lag in den entschiedenen Fällen nicht vor. Dass eine Änderung der Gemeindestruktur nicht nur Vorteile, sondern auch manchen Nachteil bringt, mache die Maßnahme an sich jedoch nicht unsachlich. In keinem Fall der bislang entschiedenen Gemeindezusammenlegungen habe das Verfahren ergeben, dass eine unsachliche Vorgangsweise vorliegt.¹⁶⁶ Die An-

165 Weitere einschlägige Erkenntnisse und Beschlüsse des VfGH dazu sind G 51/2014, G 65/2014, G 99/2014, G 123/2014, G 124/2014, G 170/2014 und G 177/2014 vom 8.10.2014, G 45/2014, V 47/2014, G 62/2014 ua, G 75/2014 ua, G 79/2014, G 81/2014, G 90/2014 ua, G 91/2014, G 100/2014, G 101/2014, G 107/2014, G 117/2014, G 125/2014, G 126/2014, G 134/2014 und G 183/2014 vom 24.11.2014, G 121/2014 vom 25.11.2014, G 73/2014, G 127/2014 und G 129/2014 ua vom 9.12.2014, sowie G 220/2014 vom 23.2.2015.

166 Eingehend dazu *Bertel*, Gemeindezusammenlegungen und Sachlichkeitsgebot, VfGH 23.9.2014, G 42/2014 ua., RFG 2015, 22 und *Hafner*, Judikatur des VfGH zur

träge wurden daher abgewiesen (bzw teilweise auch aus formalen Gründen zurückgewiesen).

- 1.7. Im Rahmen der Kausalgerichtsbarkeit ist das Erkenntnis des VfGH A 12/2013 vom 3. Dezember 2014 betreffend **Kosten für Kundmachungsmaßnahmen im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung** erwähnenswert, mit dem die Klage der ASFINAG gegen das Land Kärnten auf Kostenersatz für Verkehrsbeeinflussungsanlagen zur Kennzeichnung von (auf Grund des ImmissionsschutzG-Luft vom Landeshauptmann erlassenen) Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der A2 im Bereich Klagenfurt abgewiesen wurde. Begründend wurde ausgeführt, dass die finanzverfassungsrechtlichen Aufwandstragungsregeln auch im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben des Bundes durch einen ausgegliederten Rechtsträger anwendbar sind. Die Errichtung und der Betrieb der Verkehrsbeeinflussungsanlagen sind als konkreter Sachaufwand im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung anzusehen, daher bestehe mangels abweichender Kostentragungsregel keine Kostentragungspflicht der besorgenden Gebietskörperschaft. Wäre der konkrete Sachaufwand bei der beklagten Partei (Land Kärnten) angefallen, so wäre er nach den Grundsätzen des § 2 F-VG 1948 dem Land Kärnten vom Bund zu ersetzen. Im hier zu beurteilenden Fall ist der konkrete Sachaufwand bereits auf Seiten des Bundes (der ASFINAG als Straßenerhalterin) angefallen. Die Klägerin hat demgemäß keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten für den konkreten Sachaufwand.

2. *Oberster Gerichtshof*

Für das Berichtsjahr 2014 sei auch auf einen einschlägigen Beschluss des Obersten Gerichtshofes (1 Ob 126/14g vom 22. Oktober 2014) betreffend das **Steiermärkische Sozialhilfegesetz** hingewiesen. Der OGH wies mit diesem Beschluss die außerordentliche Revision zahlreicher Pflegeheimbetreiber gegen ein Urteil des Oberlandesgerichtes Graz ab. Die Kläger beehrten (zusammen) die Zahlung von insgesamt 834.585,02 Euro sowie die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten (dem Land Steiermark), „den klagenden Parteien aus dem jeweils aufrecht bestehenden Vertragsverhältnis gemäß § 13 Abs. 1 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz idF LGBl. Nr. 70/2004 für

Steiermärkischen Gemeindestrukturreform, ÖHW 2015, 65; *Stolzlechner/Müller*, Überlegungen zur Rechtsprechung des VfGH zur Stmk Gemeindestrukturreform 2014, in: Baumgartner (Hg), *Jahrbuch Öffentliches Recht* 2015 (2015) 147. Vgl ferner die Einschätzungen in Krieg und Frieden, in: *Kommunal* 10/2014, 24; Gemeinden bei VfGH abgeblitzt, in: *Vorarlberger Nachrichten* vom 15.10. 2014.

zukünftig vertragskonform erbrachte Leistungen einen Leistungspreis in kostendeckender Höhe auf Basis der dem jeweiligen Vertrag als integrierender Bestandteil beigeschlossenen Normkostenaufstellung zu zahlen“. Der OGH spricht jedoch dem betreffenden Mustervertrag eine normative Wirkung ab, ebenso fehle für die normative Wirkung die gesetzliche Grundlage. Eine Anlehnung an die für Gesamtverträge nach § 341 ASVG geltenden Grundsätze sei daher nicht gerechtfertigt. Weiters stellte der OGH fest, dass bereits die Unterinstanzen zu dem Ergebnis gelangt seien, dass die Beklagte nach der vertraglichen Regelung nicht verpflichtet sei, der Empfehlung der Schlichtungsstelle zur Zahlung eines höheren Leistungspreises an die Kläger zu entsprechen.

3. *Europäischer Gerichtshof*

- 3.1. Von besonderer Bedeutung sind seit geraumer Zeit auch die **Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH)**, die vor allem in Zusammenhang mit der innerstaatlichen Umsetzung des Unionsrechts eine große Rolle spielen. Im Berichtsjahr 2014 gab es **keine Entscheidung** gegen die Republik Österreich, in dem Österreich **wegen Verstoßes gegen unionsrechtliche Vorgaben** verurteilt wurde. Die Zahl der Vertragsverletzungsverfahren Österreichs vor dem EuGH hält sich somit auch weiterhin in Grenzen. Dies unterstreicht, dass der Föderalismus in der Praxis jedenfalls kein wesentliches Problem in der Umsetzung und im Vollzug von EU-Recht darstellt.
- 3.2. Was **Vorabentscheidungen nach Art 267 AEUV** betrifft, so wurde im Berichtsjahr 2014 vom EuGH betreffend Österreich über insgesamt 18 Vorabentscheidungsersuchen entschieden. Zu den antragsberechtigten Gerichten im Sinne des AEUV zählten auch die bis Ende 2013 tätigen Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern (UVS), über deren Anträge 2014 entschieden wurden, wiewohl die Verfahren dann von den Landesverwaltungsgerichten fortgesetzt wurden (siehe dazu auch oben unter Punkt C.4.7). Die Ersuchen, über die 2014 entschieden wurden, setzten sich wie folgt zusammen: sieben Ersuchen kamen vom Obersten Gerichtshof und drei vom Verwaltungsgerichtshof. Je eines der Ersuchen kam vom Handelsgericht Wien, vom Oberlandesgericht Innsbruck, dem Landesgericht Salzburg, den Unabhängigen Verwaltungssenaten Oberösterreichs, Tirols und Wiens sowie dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Verfahren betreffend jeweils eines Ersuchens des Obersten Gerichtshofes und der Datenschutzkommission wurden gestrichen.

- 3.3. Aus bundesstaatlicher Sicht interessant erscheint die Entscheidung des EuGH im **Vorabentscheidungsverfahren vom 13. Februar 2014, Rs C-367/12**. Hier entschied der Gerichtshof betreffend die §§ 10 und 47 Abs 2 des österreichischen Apothekenrechts, dass die darin enthaltenen Konzessionsvergabevorgaben gegen Art 49 AEUV (Niederlassungsfreiheit) sowie Art 16 (Unternehmerische Freiheit) und Art 47 (Recht auf wirksamen Rechtsbehelf und unparteiisches Gericht) GRC verstoßen. 2011 wurde nach einer Bedarfsprüfung die Erteilung einer Konzession für eine neu zu errichtende öffentliche Apotheke in Pinsdorf, Oberösterreich verwehrt, weil eine benachbarte Apotheke dadurch unter die gesetzliche Mindestkundenanzahl gefallen wäre. Dem EuGH zufolge ist die Anwendung dieser Regelung deshalb ungünstig, da bei einer einheitlichen Anwendung auf österreichischem Staatsgebiet bestimmten Gebieten, die demografische Besonderheiten aufweisen ein angemessener Zugang zum pharmazeutischen Dienst nicht gewährleistet ist. Insbesondere sah der Gerichtshof die ländlichen Gebiete mit verstreuter Besiedelung sowie Menschen mit eingeschränkter Mobilität als benachteiligt an.
- 3.4. Der EuGH hat im **Vorabentscheidungsverfahren vom 11. November 2014, Rs C-530/13**, erkannt, dass Art 2 Abs 1 und 2 lit a sowie Art 6 Abs 1 der Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der zwar Schulzeiten und Zeiten einer Berufserfahrung vor Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt werden, aber für die betroffenen Bediensteten gleichzeitig mit der Anrechnung zusätzlicher Vordienstzeiten auch der Zeitraum für die erste Vorrückung verlängert wird. Dieses Urteil bezieht sich zwar auf die Neugestaltung des Bundesrechts nach dem Fall *Hütter* (EuGH 18.6.2009, C-88/08), hat aber auch Auswirkungen auf das Landesdienstrecht, weil die Länder die betreffenden Bundesregelungen weitgehend übernommen haben. Durch die Folgen dieses Urteils werden im Jahr 2015 entsprechende Anpassungen im Dienstrecht erforderlich sein.

H. Tätigkeit des Instituts für Föderalismus

1. Allgemeines

Das Institut für Föderalismus als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Länder Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg setzte auch im Berichtsjahr 2014 zahlreiche Aktivitäten, um den im Gründungsvertrag verankerten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung, der Information und der Dokumentation sowie der Verbreitung der Idee des Föderalismus nachzukommen. Die Funktion des Institutsdirektors übt seit 1. Jänner 2001 *Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger* aus. Dem Institutsdirektor obliegen dabei die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums sowie die wissenschaftliche Leitung des Instituts. Mit Wirksamkeit ab 1. Oktober 2014 ist der Institutsdirektor zum Universitätsprofessor an der Universität Innsbruck, Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre berufen worden.

Die umfangreiche Tätigkeit des Instituts für Föderalismus wurde durch die finanziellen Beiträge der drei Trägerländer ermöglicht. Alle österreichischen Länder und vor allem die Verbindungsstelle der Bundesländer unterstützen die Arbeit des Instituts durch die Übermittlung von Unterlagen und Berichten sowie die Beantwortung zahlreicher Anfragen.

2. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen

- 2.1. Das Institut widmete sich auch im Berichtsjahr 2014 der Öffentlichkeitsarbeit, wobei die **Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen und Vorträgen**, sowie die mediale Präsenz in Form von Gastkommentaren des Institutsdirektors in der Presse im Vordergrund standen. Auf der **Homepage** des Instituts¹⁶⁷ wurden aktuelle Informationen und Beiträge dargestellt. Dort stehen auch Dokumente, Beiträge und Kommentare des Institutsdirektors als Download zur Verfügung. Zusätzlich ist das Institut seit dem Jahr 2010 auch über eine facebook-Fanpage (Institut für Föderalismus) vertreten und informiert zu aktuellen föderalistischen Themen sowie Veranstaltungen des Instituts. Weiters teilt Institutsdirektor *Peter Bußjäger* über Twitter unter „PeterBussjaeger“ aktuelle föderalistische Kurzinformationen mit.
- 2.2. Am 19. Februar 2014 fand in der Edmundsburg in Salzburg die vom Föderalismusinstitut gemeinsam mit dem Institut für Staatsorganisation und Verwaltungsreform und der IG Demokratie ausgerichtete **Veranstaltung „Aufwind für demokratische Innovationen“** statt. Land-

167 Abrufbar unter <foederalismus.at>.

tagspräsidentin *Brigitta Pallauf* ging in ihrem Eröffnungsvortrag vor allem auf die gegenwärtigen Reformbemühungen zur Stärkung der direkten Demokratie in Salzburg ein, Institutsdirektor *Peter Bußjäger* und Mitherausgeber *Alexander Balthasar* stellten den Band 118 der Schriftenreihe („Direkte Demokratie im Diskurs“) vor. Der ehemalige Präsident des Bundesrates *Herwig Hösele* folgte mit einem kritischen Referat zur gegenwärtigen Situation der Demokratie in Österreich und in der anschließenden Podiumsdiskussion unter Leitung von *Gerhard Schwischei* (Salzburger Nachrichten) erörterten die Diskutanten *Ursula Maier-Rabler* (Universität Salzburg), *Stefan Schartlmüller* (IG Demokratie) und *Stefan Lins* (Büro für Zukunftsfragen, Bregenz) Verfahrensfragen der direkten Demokratie. Im Vordergrund standen dabei die Informationspolitik gegenüber den Bürgern sowie die Medienkonzentration in Österreich, Aspekte der Europäischen Bürgerinitiative sowie vor allem die Möglichkeiten der neuen Kommunikationstechnologien für die Erweiterung der Instrumente direkter Demokratie, einschließlich eines praktischen Fallbeispiels des „systemischen Konsensierens“.¹⁶⁸

- 2.3. Am 27. Februar 2014 fand im Landhaus in Innsbruck die **Veranstaltung „20 Jahre Kongress und Ausschuss der Regionen – Die Vertretung der Regionen und Gemeinden in Europarat und Europäische Union“** statt. *Anna Gamper* (Universität Innsbruck) erörterte in ihrem Eröffnungsvortrag rezente Dezentralisierungsprozesse im europäischen Raum, sodann referierten *Rudolf Hrbek* (Universität Tübingen) und *Walter Obwexer* (Universität Innsbruck) jeweils zur politikwissenschaftlichen und europarechtlichen Perspektive. In den Statements der anschließenden Podiumsdiskussion unter der Moderation von Institutsdirektor *Peter Bußjäger* diskutierten Generalsekretär *Gerhard Stahl*, die ehemaligen Landeshauptleute *Martin Purtscher* und *Franz Schausberger*, sowie *Ulla Kalbfleisch-Kottsieper* über praktische Erfahrungen der Mitwirkung von Regionen und Gemeinden auf europäischer Ebene. Diskutiert wurden unter anderem die unterschiedliche institutionelle Ausstattung der Regionen in Europa, die Gefährdung regionaler Strukturen durch Zentralisierungstendenzen vor allem in Krisenzeiten sowie die Handhabbarkeit des Subsidiaritätsprinzips.
- 2.4. Das Institut für Föderalismus beteiligte sich 2014 und 2015 als Partner an dem von der Europäischen Akademie in Bozen betriebenen **Projekt „POP! Paths of Participation!“**. Die Eröffnungsveranstaltung

168 Siehe dazu auch den Nachbericht der IG Demokratie unter <demokratie.buero.at>.

des Projekts fand am 10. Mai 2014 an der Europäischen Akademie in Bozen statt. Das grenzüberschreitende und zweisprachige Projekt (teilfinanziert durch das EU-Programm „Youth in Action“ und die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino) hatte zum Ziel, junge Erwachsene mit unterschiedlicher Herkunft und Bildungsstand für politische Beteiligung zu begeistern. Hauptanliegen von POP war es, demokratische Beteiligungsformate zu hinterfragen, Inputs für eine effizientere Demokratie zu liefern sowie eine Ideenwerkstatt für nachhaltige politische Partizipation zu schaffen. Insgesamt nahmen an dem Projekt 45 junge Erwachsene teil, die in drei Arbeitsgruppen – jeweils in Bozen, Trient und Innsbruck – aufgeteilt waren.¹⁶⁹

- 2.5. Mit den Erfahrungen der Gemeindestrukturenreformen in der Steiermark und in der Schweiz setzte sich das Institut für Föderalismus bei der **Veranstaltung „Zukunft Gemeinden: Kooperieren statt Fusionieren?“** am 10. Juni 2014 in Schloss Hofen auseinander. *Reto Steiner* (Universität Bern) berichtete über „Erfahrungen zur Effektivität und Effizienz von Gemeindefusionen und -kooperationen in der Schweiz“, *Maria Bertel* (Universität Innsbruck) über „Verfassungsrechtliche Schranken von Gemeindefusionen und -kooperationen“ und *Ernst Gödl*, Bundesrat und Bürgermeister der Gemeinde Zwaring-Pöls hielt ein Referat zum Thema „Die Gemeindestrukturenreform in der Steiermark – ein Statement aus der Praxis“. Im Anschluss fand eine Podiumsdiskussion mit den drei Referenten und *Harald Köhlmeier*, Präsident des Vorarlberger Gemeindeverbands unter der Moderation von *Kriemhild Büchel-Kapeller* (Amt der Vorarlberger Landesregierung) statt.¹⁷⁰

- 2.6. Im Berichtsjahr 2014 war Institutsdirektor *Peter Bußjäger* wissenschaftlicher Leiter des **Euregio-Lab „At the Crossroads: Fortschritt oder Stillstand in der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“**. Das Lab stand unter der organisatorischen Leitung des Forschungszentrums Föderalismus der Universität Innsbruck. Ziel der Arbeitsgruppe war es, Vorschläge an die Verantwortlichen für die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino heranzutragen, wie diese einerseits vertieft und andererseits hinsichtlich ihrer Aktivitäten ausgeweitet werden könnte. Die Ergebnisse wurden beim Tiroltag im Rahmen des Euro-

169 Siehe dazu Projekt „POP! Paths of Participation!“, in: Föderalismus-Info 2/2014. Die Projektdokumentation erschien im Juni 2015, vgl *Alber/Trettel* (Hg), Partizipation und partizipative Demokratie in der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino: Denkanstöße und Beispiele (2015).

170 Vgl dazu Gemeindefusion auf dem Prüfstand, in: Vorarlberger Nachrichten vom 12.6.2014; Veranstaltung „Zukunft Gemeinden: Kooperieren statt Fusionieren?“, in: Föderalismus-Info 4/2014.

päischen Forums Alpbach am 16. und 17. August 2014 von Institutsdirektor *Peter Bußjäger* präsentiert.

- 2.7. Am 20. November 2014 fand im Linzer Schlossmuseum eine Veranstaltung des Instituts zum Thema **„Normung – Herausforderung für Rechtsetzung und Wirtschaft“** statt. Institutsdirektor *Peter Bußjäger* referierte zum Thema „Der Entstehungsprozess von Normen in Österreich und Europa und ihre Rolle in der staatlichen Rechtssetzung“ und *Konrad Lachmayer* (Universität Wien) zum Thema „Verfassungsrechtliche Probleme der Normung“. Es folgten Betrachtungen zur Normung aus Sicht der Verwaltungsreform, der Normungsinstitute, der freien Berufe, der Kommunen und der Wirtschaft von *Wolfgang Steiner* (Landtagsdirektor Oberösterreich), *Karl Grün* (Austrian Standards Institute), *Anne Mautner Markhof* (Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten), *Martin Haidvogel* (Magistratsdirektor Stadt Graz) und *Christoph Schneider* (Wirtschaftskammer Österreich).¹⁷¹
- 2.8. Institutsdirektor *Peter Bußjäger* nahm, abgesehen von den Veranstaltungen des Instituts, an zahlreichen Tagungen und Seminaren teil und hielt Vorträge zu föderalistisch relevanten Themen. Davon sind zu erwähnen:
- Vortrag zum Thema „Bewertung der bisherigen Entwürfe im Lichte der Ausführungen“ im Rahmen der Tagung „Die neue Kärntner Landesverfassung und die Beteiligung der slowenischen Volksgruppe“, am 21. Februar 2014 in Tainach
 - Leitung der Diskussion im Panel 3 der Tagung „Korruptionsbekämpfung – Präventiv und Repressivmaßnahmen auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene“ am 9. Mai 2014 im Congress Innsbruck
 - Teilnahme an der Podiumsdiskussion „Grenzübergreifende regionale Zusammenarbeit“ im Rahmen der Konferenz „Der ländliche Raum hat Zukunft“ am 9. Mai 2014 im Bergbauernmuseum Z'bach in Wildschönau

¹⁷¹ Vgl. Normungswesen: Herausforderung für Rechtsetzung und Wirtschaft, in: Föderalismus-Info 1/2015. Siehe dazu auch die Tagungsberichte des Instituts: Normen I: Herausforderung für die Rechtsetzung, in: Föderalismus-Blog vom 14.1.2015 und Normen II: Fachliche Positionen, in: Föderalismus-Blog vom 16.1.2015 jeweils abrufbar unter <foederalismus.at/blog>. Einige der Tagungsbeiträge wurden 2015 in der Zeitschrift für Energie- und Technikrecht publiziert.

- Teilnahme am Arbeitstisch „Partizipative Demokratie für und in Österreich“ im Rahmen der Eröffnungsveranstaltung des Projekts „POP! Paths of Participation“ am 10. Mai 2014 an der Europäischen Akademie in Bozen
- Vortrag zum Thema „Mögliche Strukturen für die Umsetzung – Strategien für eine Governance“ im Rahmen der CIPRA-Tagung „Für einen gestärkten Lebensraum – Aktuelle Entwicklungen der Umsetzung einer makroregionalen Alpenraumstrategie“ am 17. Juni 2014 am Heffterhof Salzburg
- Teilnahme am Panel „Cooperation and communication: inter-parliamentary relations and EU institutions“ im Rahmen der Tagung „Strengthening the Role of Regional Parliaments in EU affairs“ am 2. Juli 2014 in Brüssel
- Teilnahme an der Podiumsdiskussion „Politik braucht Kontrolle! Das Volk will mitgestalten und mitentscheiden“ der Initiative Mehr Demokratie am 11. September 2014 im Hotel Martinspark in Dornbirn
- Teilnahme an der Gesprächsrunde „Die EU und das Entstehen neuer Staaten“ im Rahmen der Veranstaltung „Der Selbstbestimmungsprozess Kataloniens im Rahmen der EU“ am 9. Dezember 2014 an der Universität Wien
- Teilnahme an der Podiumsdiskussion zum Thema „Die rechtlichen Grundlagen der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“ im Rahmen der Euregio-Akademie am 14. Dezember 2014 in Trient
- Teilnahme an der Podiumsdiskussion zum Thema „Herausforderungen der öffentlichen Verwaltung zur Effizienz- und Effektivitätssteigerung“ im Rahmen der Bildungskonferenz 2014 des Rechnungshofes am 17. Dezember 2014 in Wien

2.9. Institutsassistent *Niklas Sonntag* nahm, abgesehen von den Veranstaltungen des Instituts, an folgenden Tagungen und Seminaren teilweise mit einem Referat teil:

- Teilnahme an der Podiumsdiskussion „Föderalismusreform – Mission Impossible?“, 30. Jänner 2014, Haus der Industrie, Wien
- Kurzreferat zum Thema Bundesrat im Rahmen des Seminars „Politik in föderativen Systemen“ am 18. November 2014, Universität Innsbruck

- Teilnahme an den Diskussionstischen des World Café „Urban Space“ am Tag der Partizipation, 22. November 2014, Europäische Akademie Bozen.

3. **Publikationen**

- 3.1. In der **allgemeinen Schriftenreihe** des Instituts erschienen im Berichtsjahr 2014 **zwei Bände**: Der von *Peter Bußjäger, Alexander Balthasar und Niklas Sonntag* herausgegebene **Band 118 „Direkte Demokratie im Diskurs“** (ISBN 978-3-7003-1897-2) untersucht sowohl den Stand der Diskussion auf bundesverfassungsrechtlicher Ebene als auch ausgewählte Fallbeispiele der jüngeren direkt-demokratischen Praxis in einzelnen Bundesländern. Hinzu kommen rechtsvergleichende Beiträge über die Praxis der direkten Demokratie in anderen europäischen Staaten sowie den europarechtlichen Kontext.
- 3.2. Der **Band 119** der Schriftenreihe **„Regionalism(s). A Variety of Perspectives from Europe and the Americas“** (ISBN: 978-3-7003-1926-9), herausgegeben von *Gudrun M. Grabher und Ursula Mathis-Moser* enthält die Beiträge der gleichnamigen Tagung im November 2013 an der Universität Innsbruck. Das Buch beleuchtet den Begriff der **Region** sowohl aus theoretischer Sicht wie auch anhand zahlreicher Fallbeispiele aus der ganzen Welt. Neben einem Überblick über die theoretische Verortung von Regionen in Föderal- und Zentralstaaten werden in drei Abschnitten einzelne Regionen in Europa sowie Nord- und Südamerika präsentiert, wie auch die Einflussmöglichkeiten von Regionen auf der Europäischen Ebene sowie in interregionaler Kooperation behandelt. Die Beiträge bieten einen profunden Überblick über den Forschungsstand betreffend die Regionen weltweit.
- 3.3. Von der periodisch erscheinenden **Föderalismus-Info** wurden im Jahr 2014 **sechs Ausgaben** veröffentlicht und in digitaler Form an ca 1.920 Empfängerinnen und Empfänger versandt. An 75 Empfängerinnen und Empfänger wurde die Föderalismus-Info in gedruckter Form verschickt. In der Föderalismus-Info werden aktuelle Entwicklungen und Anliegen behandelt sowie auf föderalistisch interessante Gesetzesvorhaben eingegangen, Veranstaltungen des Instituts und Bucherscheinungen angekündigt und die einschlägige bundesstaatliche Literatur besprochen. Im Herbst 2014 wurde ein eigener **„Föderalismus-Blog“** auf der Homepage des Instituts eingeführt. Mit kurzen Kommentaren wird versucht, der Interdisziplinarität der Thematik zu entsprechen. Unter den Autoren sind Politiker, Juristen,

Politologen, Historiker, Wirtschaftswissenschaftler, Journalisten und andere Personen der Fachöffentlichkeit.¹⁷²

3.4. Neben den Publikationen des Instituts, ging Institutsdirektor *Peter Bußjäger* auch in Beiträgen in juristischen Fachzeitschriften und Presseartikeln auf Probleme, Anliegen und Fragen des österreichischen und internationalen Föderalismus ein. Im Berichtsjahr 2014 sind folgende Publikationen des Institutsdirektors erschienen:

- *Bußjäger*, Der Staatsgerichtshof und die Europäische Menschenrechtskonvention – Bemerkungen zur Europäisierung des Grundrechtsschutzes in Liechtenstein, in: FS Herbert Wille, Schaan (2014) 49-67
- *Bußjäger*, Entwicklungen in der direkten Demokratie und Bürgerbeteiligung in Vorarlberg, in: derselbe/Balthasar/Sonntag (Hg), Direkte Demokratie im Diskurs, Wien (2014) 151-162
- *Bußjäger*, Rechtsinformationssysteme in Liechtenstein, in: FS Friedrich Lachmayer, Bern (2014) 329-342
- *Bußjäger*, Aktuelles aus der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, LJZ 2014, 23-35
- *Bußjäger*, Verfassungsrechtliche Grundlagen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Liechtenstein, in: Tschudi/Schindler/Ruch/Jakob/Friesecke (Hg), Die Grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Schweiz, Zürich/St. Gallen (2014) 259- 278
- *Bußjäger*, Neue Rechtsgrundlagen der Gemeindekooperation in Österreich, in: Alber/Zwilling (Hg), Gemeinden im Europäischen Mehrebenensystem: Herausforderungen im 21. Jahrhundert, Baden-Baden (2014) 43-60
- *Bußjäger*, Multi-Level-Governance: Abschied vom Hierarchiemodell, in: Lackner (Hg), Die Provinz und die weite Welt, Innsbruck/Wien/Bozen (2014) 33-37
- *Bußjäger*, Wohnbauförderung im Kontext des österreichischen Föderalismus, in: FS Klaus Lugger, Wien (2014) 241-245
- *Bußjäger*, Altersdiskriminierung im Kontext der sozialen Sicherheit in Liechtenstein, in: Wachter (Hg), Jahrbuch Altersdiskriminierung 2014, Wien/Graz (2014) 25-36

172 Siehe dazu unter <foederalismus.at/blog>.

- *Bußjäger*, Die Vertretung von Regionen und Gemeinden in Europa und der Beitrag Österreichs, in: FS Herwig Van Staa, Innsbruck (2014) 41-51
- *Bußjäger*, Die Bewertung des Programms der Kärntner Landesregierung zur Reform der Landesverfassung, in: Hafner/Neisser/Pandel (Hg), Die neue Kärntner Landesverfassung und die Beteiligung der slowenischen Volksgruppe, Klagenfurt/ Laibach/Wien (2014) 63-73
- *Bußjäger*, „Es hat so schön angefangen und nun ist alles zu Ende.“ – Liechtenstein, Vorarlberg und die Römische Frage – Eine Episode aus dem Ersten Weltkrieg, Montfort 2/2014, 139-142
- *Bußjäger*, Aktualisierung des Kommentars zu Art 102 B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, Wien (2014)
- *Bußjäger*, Präventive Normenkontrolle zur Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen direkter Demokratie und Volkssouveränität: das Beispiel Liechtenstein, in: Balthasar/Bußjäger/Poier (Hg), Herausforderung Demokratie, Wien (2014) 35-48
- *Bußjäger*, Starke Westachse gegen Wien? Über Dominanz und Gegenbewegungen im österreichischen Föderalismus, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2014, Baden-Baden (2014) 333-343
- *Bußjäger*, Modellregion schwarz-grüne Westachse? Neue politische Konstellationen im österreichischen Föderalismus, in: Stainer-Hämmerle/Plaikner (Hg), Tiroler Jahrbuch für Politik 2010-2013, Wien (2014) 87-96
- *Bußjäger/Sonntag*, Eisenbahnanlagen und Baurechtskompetenzen der Länder, ZfV 2014, 641-646.

3.5. Von Institutsassistent *Niklas Sonntag* erschienen im Berichtsjahr 2014 folgende Publikationen:

- *Sonntag*, Direkte Demokratie im Diskurs – zusammenfassende Bemerkungen, in: Bußjäger/Balthasar/Sonntag (Hg), Direkte Demokratie im Diskurs, Wien (2014) 177-188
- *Bertel/Sonntag*, La dottrina austriaca in tema di amministrazione (2012-2013), Diritto Pubblico Comparato ed Europeo 1/2014, 250-256

- *Sonntag*, Il giudizio incidentale di legittimità costituzionale in Austria, Diritto Pubblico Comparato ed Europeo 1/2014, 503-514
- *Sonntag*, Rechtstatsachen im Verfassungsrecht: Bericht über den Föderalismus in Österreich, in: Barta/Ganner/Voithofer (Hg), Rechtstatsachenforschung – Heute. Tagungsband 2013, Innsbruck (2014) 43-54
- *Sonntag*, Effetti delle decisioni della Corte costituzionale: il caso austriaco, in: Butturini/Nicolini (Hg), Tipologie ed effetti temporali delle decisioni di incostituzionalità, Napoli (2014) 161-175
- *Sonntag*, Kommunale Aufgaben in der Sicherheitsverwaltung am Beispiel der österreichischen Gemeinden, in: Alber/Zwilling (Hg), Gemeinden im Europäischen Mehrebenensystem: Herausforderungen im 21. Jahrhundert, Baden-Baden (2014) 291-309.

3.6. Darüber hinaus erscheinen laufend **Gastkommentare** des Institutsdirektors zu aktuellen föderalistischen Themen in diversen Tageszeitungen, so im Berichtsjahr 2014 in den „Vorarlberger Nachrichten“ und in der „Tiroler Tageszeitung“.

4. *Nationale und internationale Zusammenarbeit des Instituts*

Die Zusammenarbeit zwischen dem Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung der **Europäischen Akademie** in Bozen (EURAC) und dem Institut für Föderalismus wurde durch zahlreiche persönliche Kontakte und Gespräche weiter intensiviert. Mit dem **Institut der Regionen Europas** (IRE) in Salzburg erfolgte im Rahmen der bestehenden Kooperationsvereinbarung ein reger Informations- und Publikationsaustausch. Die Zusammenarbeit mit dem **Europäischen Zentrum für Föderalismus-Forschung** in Tübingen wurde ebenso weiter gepflegt wie mit der Privatstiftung **Foundation for Strong European Regions** (Foster Europe) in Eisenstadt.

Seit 2013 ist das Institut für Föderalismus gemeinsam mit dem Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung der EURAC Bozen externer Partner des „**Forschungszentrums Föderalismus**“ an der **Universität Innsbruck**. Im Rahmen des Forschungszentrums sollen die Forschungsaktivitäten der Universität im Bereich der Föderalismusforschung gebündelt, intensiviert und weiter ausgebaut und zu einem führenden Standort interdisziplinärer und grenzüberschreitender Föderalismusforschung werden. Neben politikwissenschaftlichen, verfassungsrechtlichen und rechtshistorischen Fragestellungen zum österreichischen Föderalismus widmet sich das Forschungszentrum auch europarechtlichen und rechtsvergleichenden Untersuchungen föderaler Systeme.

Einen weiteren wichtigen Punkt stellt die Mitgliedschaft von Institutsdirektor *Peter Bußjäger* im Netzwerk der Föderalismus- und Regionalismus-Forschungsinstitute für Europa dar. Fortgeführt wurden dabei die Beziehungen zum **Forum of Federations** in Kanada und die Kooperation mit der **International Association of Centers for Federal Studies** (IACFS).

5. *Föderalismusdokumentation und Bibliothek*

Die vom Institut für Föderalismus geführte **Mediendokumentation** wurde um weitere einschlägige Presse- und Zeitungsartikel sowie Abhandlungen aus verfassungs- und verwaltungsrechtlichen sowie politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften aus dem Berichtsjahr 2014 erweitert. Eine über die Homepage des Instituts publizierte Föderalismusdatenbank gibt einen Überblick über wichtige föderalistische Kennzahlen auf europäischer und innerstaatlicher Ebene. In die allgemein zugängliche **Institutsbibliothek** wurden 54 neue Bände aufgenommen.

ANHANG

Zustimmungen des Bundesrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG im Jahre 2014

- Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Schulorganisationsgesetz, die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserzieherinnen und Sportlehrern, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Privatschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Bildungsdokumentationsgesetz und das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geändert werden (**Schulbehördenverwaltungsreform- und Rechtsbereinigungsgesetz 2014**), BGBl I Nr 48/2014: 831. Sitzung am 26. Juni 2014; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das Bezügegesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundesbahngesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, der Artikel 81 des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Arbeiterkammergesetz 1992, das Wirtschaftskammergesetz 1998, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, das Ziviltechnikerkammergesetz 1993, das Ärztegesetz 1998, das Zahnärztekammergesetz, das Apothekerkammergesetz 2001, das ORF-Gesetz, das Schönbrunner Tiergartengesetz, das Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, das AMA-Gesetz, das IAKW-Finanzierungsgesetz, das ÖIAG-Gesetz 2000, das Bundesfinanzierungsgesetz, das ASFINAG-Gesetz und das Bundesmuseen-Gesetz 2002 geändert werden sowie Bestimmungen über Pensionsversicherungsbeiträge im Verbund-Konzern und über Pensionsregelungen von Kreditinstituten, die der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen, erlassen werden (**Sonderpensionenbegrenzungsgesetz – SpBegrG**), BGBl I Nr 46/2014: 831. Sitzung am 26. Juni 2014; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.
- Bundesgesetz, mit dem das **Bundes-Energieeffizienzgesetz**, das Bundesgesetz, mit dem der **Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-**

Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird, und das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche **Mittel für Energieeffizienz** bereitgestellt werden, erlassen sowie das **Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz** und das **KWK-Gesetz** geändert werden (**Energieeffizienzpaket des Bundes**), BGBl I Nr 72/2014: 832. Sitzung am 24. Juli 2014; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.

- Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920**, in der Fassung des BGBl Nr 368 vom Jahre 1925, geändert wird, BGBl I Nr 77/2014: 834. Sitzung am 6. November 2014; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.

ANHANG 2

Zustimmungspraxis von Bund und Ländern 2011 – 2014^{*)}

Zustimmungspraxis des Bundes (direkte Zustimmungsrechte des Bundes zu Landesgesetzen gemäß Art 15 Abs 10, Art 94 Abs 2, Art 97 Abs 2 und Art 131 Abs 5 B-VG)

Jahr	Zustimmung	Verweigerung
2011	16	0
2012	33	0
2013	26	1
2014	27	0

Zustimmungspraxis des Bundesrates (Zustimmungsrecht zu Bundesverfassungsgesetzen gemäß Art 44 Abs 2 B-VG)

Jahr	Zustimmung	Verweigerung
2011	11	0
2012	10	0
2013	9	0
2014	4	0

Zustimmungspraxis der Länder (direkte Zustimmungsrechte der Länder zu Bundesgesetzen gemäß Art 14b Abs 4, Art 94 Abs 2, Art 102 Abs 1 und 4, Art 130 Abs 2, Art 131 Abs 4 und Art 135 Abs 1 B-VG)

Jahr	Zustimmung	Verweigerung
2011	3	0
2012	2	0
2013	10	1
2014	0	0

^{*)} Zusammengestellt auf Grund der Mitteilungen vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst sowie des Tätigkeitsberichts des Bundesrates.

Zustimmungen der Bundesregierung zu Landesgesetzen im Jahre 2014¹

Burgenland:

- Gesetz vom 25. September 2014, mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000 – Bgld. KAG 2000 geändert und das Gesetz über die in Krankenanstalten im Burgenland in Ausbildung stehenden Ärzte aufgehoben wird (Burgenländische Krankenanstalten-Novelle 2014), LGBl Nr 49/2014
- Gesetz vom 13. November 2014, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 geändert wird, LGBl Nr 1/2015
- Gesetz vom 11. Dezember 2014, mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird², LGBl Nr 5/2015

Kärnten:

- Gesetz vom 13. März 2014, mit dem das Kärntner Spiel- und Glücksspielausgesetz geändert wird, LGBl Nr 33/2014

Niederösterreich:

- Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes, LGBl Nr 5000-28
- Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes 1978, LGBl Nr 5015-16
- Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes, LGBl Nr 4001-3

1 Vgl dazu die Bestimmungen über notwendige Zustimmungen der Bundesregierung zu Landesgesetzen in Art 15 Abs 10 B-VG, Art 94 Abs 2 B-VG, Art 97 Abs 2 B-VG, Art 131 Abs 5 B-VG und § 9 F-VG.

2 Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 20.1.2015 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art 97 Abs 2 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen. Hintergrund waren Bedenken hinsichtlich der Bestellung von (aktiven oder im Ruhestand befindlichen) Richtern als Vorsitzende von Untersuchungsausschüssen.

- Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl Nr 2200-77
- Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO-Novelle 2014), LGBl Nr 2400-52
- Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, LGBl Nr 2100-16

Oberösterreich:

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 geändert wird (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz-Novelle 2014), LGBl Nr 35/2014
- Landesgesetz, mit dem das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 (Oö. LDHG 1986), das Oö. Schulzeitgesetz 1976, das Oö. Schulaufsichtsgesetz 1998 (Oö. SchAG 1998), das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) und das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert werden (Oö. Schulrechtsänderungsgesetz 2014), LGBl Nr 57/2014
- Landesgesetz, mit dem das Oö. Jugendschutzgesetz 2001 geändert wird (Oö. Jugendschutzgesetz-Novelle 2014), LGBl Nr 61/2014
- Landesgesetz, mit dem das Oö. Polizeistrafgesetz geändert wird (Oö. Polizeistrafgesetz-Novelle 2014), LGBl Nr 66/2014
- Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2015 – Oö. DRÄG 2015, LGBl Nr 121/2014

Salzburg:

- Gesetz vom 1. Oktober 2014, mit dem das Salzburger Jugendgesetz geändert wird, LGBl Nr 83/2014
- Gesetz vom 29. Oktober 2014 über den Nationalpark Hohe Tauern im Land Salzburg (Salzburger Nationalparkgesetz 2014 – S.NPG), LGBl Nr 3/2015

Steiermark:

- Gesetz vom 11. März 2014, mit dem das Steiermärkische Gesundheitsfondsgesetz geändert wird (1. StGFG-Novelle), LGBl Nr 50/2014
- Gesetz vom 11. März 2014, mit dem das Steiermärkische Fischereigesetz 2000 geändert wird, LGBl Nr 52/2014

- Gesetz vom 1. Juli 2014 über die Aufstellung und den Betrieb von Glücksspielautomaten und Spielapparaten (Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 – StGSG), LGBl Nr 100/2014

Tirol:

- Gesetz vom 12. November 2014, mit dem das Tiroler Arbeitnehmerförderungs-gesetz geändert wird, LGBl Nr 191/2014
- Gesetz vom 11. Dezember 2014, mit dem das Tiroler Tourismusgesetz 2006 geändert wird, LGBl Nr 15/2015

Vorarlberg:

- Landesverfassungsgesetz über eine Änderung der Landesverfassung, LGBl Nr 30/2014
- Landesgesetz über eine Änderung des Schulratgesetzes, LGBl Nr 61/2014
- Gesetz über eine Änderung des Spitalgesetzes, LGBl Nr 10/2015

Wien:

- Gesetz, mit dem das Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien geändert wird, LGBl Nr 40/2014
- Gesetz, mit dem das Wiener Tierhaltegesetz geändert wird, LGBl Nr 5/2015

Resolution an den Österreichischen Städtetag 2014

„Städte neu denken – Finanzen, Bildung, Soziales“

Österreichs Städte setzen Impulse und schaffen den Gestaltungsrahmen des täglichen Lebens. Sie erbringen eine Vielzahl von Leistungen im Bereich der Infrastruktur, indem sie hohe Investitionen in Aufgabenfeldern wie den Kindergärten und Schulen, Freizeiteinrichtungen, Kultur- und Sportstätten, der Wasserversorgung, der Abwasser- und Müllentsorgung und beim öffentlichen Nahverkehr tätigen. Viele dieser Leistungen werden auch von den Bewohnerinnen und Bewohnern der umliegenden Gemeinden genutzt.

Österreichs Städte sind Wirtschaftsmotoren: 85% der heimischen Wirtschaftsleistung werden in Städten erbracht. Als größter öffentlicher Investor schaffen sie Arbeitsplätze und tragen damit wesentlich zur regionalen Wertschöpfung bei.

Städte tragen aber auch ein hohes Maß an sozialer Verantwortung: soziale Veränderungen treten in Städten zuerst und besonders deutlich zutage; soziale Eingliederung und Bekämpfung der Armut sind Beispiele für gesamtgesellschaftliche Aufgaben, die Städte Tag für Tag lösen müssen.

Funktionierende Städte fördern die Entwicklung des ganzen Landes, auch die der ländlichen Regionen. Damit es den Städten gelingt, das hohe Niveau ihrer Leistungen aufrecht zu erhalten oder sogar zu steigern, müssen in einer Welt, die ständigen Veränderungsprozessen unterliegt, taugliche Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Die Resolution an den Österreichischen Städtetag steht 2014 im Licht der bevorstehenden Verhandlungen für einen neuen, stabilen, nachhaltigen Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern, Städten und Gemeinden zum Wohl der Bevölkerung und zur Festigung des Wirtschaftsstandortes Österreich.

Finanzen und kommunale Selbstverwaltung

Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der städtischen Strukturen und Einrichtungen ist eine ausreichende Mittelausstattung. Die Finanzsituation der Städte und der urbanen Gemeinden wird neben der Entwicklung der Einnahmen aus Steuern und Abgaben wesentlich durch den im Finanzausgleich geregelten Verteilungsmechanismus der öffentlichen Mittel bestimmt.

Ein zweckmäßiger Finanzausgleich stellt sicher, dass die einzelnen Gebietskörperschaften über die Finanzausstattung verfügen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (Hinweis auf Art. 2 und Art. 4 FVG).

Insbesondere die Praxis des sekundären und tertiären Finanzausgleichs, auf dessen Grundlage die Länder von den Kommunen Beiträge und Umlagen in beträchtlichem Ausmaß verlangen, gefährdet die Finanzautonomie der Städte nachhaltig.

Wegen der umfangreichen Verflechtungen der Finanzströme zwischen den Gebietskörperschaften wird vom Städtebund seit langem eine grundlegende Reform des Finanzausgleichs gefordert.

Der österreichische Städtebund fordert:

- Einen aufgabenorientierten Finanzausgleich: Eine Reform des Finanzausgleichs, die sich an den Aufgaben orientiert, muss die Finanzierung der Basisaufgaben, Sonderlasten und zentralörtlichen Aufgaben der Städte sicherstellen. Die spezifisch urbanen Zentrumslasten müssen anerkannt und fair abgegolten werden. Die Transferzahlungen an die Länder müssen eingedämmt und gedeckelt werden, der Vorwegabzug für Bedarfszuweisungen wird abgeschafft;
- Eine klare Trennung von Ressourcen- und Lastenausgleich: Ein überzogener Ressourcenausgleich im Finanzausgleich, der Kommunen mit geringen zentralörtlichen Aufgaben mit beträchtlichen frei zu verwendenden Mittel versorgt, während Kommunen mit umfangreichen Aufgaben kaum über genügend Finanzkraft verfügen, ihren Aufgaben nachzukommen, ist unbedingt zu vermeiden. Die Mittelausstattung hat sich primär an den aufgabenbedingten Unterschieden zu orientieren. Der horizontale Ausgleich folgt dem Prinzip des Lastenausgleichs, der strukturelle Gegebenheiten berücksichtigt und anhand messbarer Kriterien zu einem Ausgleich besonders geforderter Gebiete, wie es Städte sind, dient;
- eine Aufgabenreform, die durch die Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung unkoordinierte Doppelinvestitionen verhindert und Transparenz über die Mittelverwendung und Kostenwahrheit fördert: Die Städte und Stadtgemeinden übernehmen die Verantwortung und die Finanzierung, bspw im vorschulischen Bildungsbereich, im Gegenzug werden etwa Krankenanstalten, Pflege und Mindestsicherung ausschließliche Landesaufgaben. Durch diese Aufgabenteilung und die entsprechende Neuordnung der Mittelzuweisung erübrigen sich entsprechenden Transferverflechtungen, Transfers und Umlagen entfallen zur Gänze;

- die Einräumung der Rechtsfähigkeit der bundesverfassungsgesetzlich berufenen Vertreterinnen und Vertreter der Städte, um ein kommunales Mitentscheidungsrecht in allen Angelegenheiten, die Einfluss auf die Kompetenzen und Finanzen der Städte und urbanen Gemeinden entwickeln, zu ermöglichen. Vereinbarungen gemäß Artikel 15a BVG, die eine inhaltliche oder finanzielle Bindung für Kommunen bedeuten, bedürfen ebenfalls deren Zustimmung;
- eine intelligente Reform des Haushaltswesens der Kommunen, die sich an den Notwendigkeiten der Städte und Gemeinden orientiert;
- ein Steuerfindungsrecht der Städte, um zu kompensieren, dass ein bedeutender Teil der gemeindeeigenen Steuern in den vergangenen Jahren abgeschafft oder durch die Schaffung zahlreicher Ausnahmebestimmungen, so auch Steuerbefreiungen für andere Gebietskörperschaften, ausgehöhlt wurde;
- eine Reform der gemeindeeigenen Steuern: die Neuordnung der Grundsteuer und der Kommunalsteuer sowie das Streichen von diversen Befreiungen unterstützt die Abgabenautonomie der Städte. Die Reform der Kommunalsteuer soll zur Stärkung der Kommunen mit zentral-örtlichen Aufgaben beitragen;
- die Eröffnung des direkten Zugangs zu Finanzierungen durch die ÖBFA, damit die Städte günstige Konditionen für die Finanzierung der Staatsausgaben, die die österreichische Bundesfinanzierungsagentur ÖBFA aufgrund der Volumina und der guten Bewertung Österreichs durch Ratingagenturen erhält, entsprechend nutzen können;
- durch Einbringung von zusätzlichen Bundesmitteln die Schaffung eines kommunalen Rettungsschirmes für Städte und Gemeinden, die von besonders ungünstigen Rahmenbedingungen betroffen sind und ihre Schuldenlast allein nicht mehr bewältigen können;
- die Zusicherung der Bundesregierung, dass die vom Österreichischen Städtebund formulierten Anliegen der Städte auch in etwaigen Freihandelsabkommen (beispielsweise TTIP) und sonstigen internationalen Vereinbarungen vollinhaltlich abgebildet werden.

Infrastrukturinvestitionen und Gemeindekooperationen

Obwohl Österreichs Städte und Gemeinden in der Vergangenheit immer ihren Anteil im Stabilitätspakt erfüllt haben, wurden zuletzt mehrmals Rahmenbedingungen zu Ungunsten der Kommunen geändert. Die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug beim Bau von Kindergärten, Schulen und anderen Infrastruktureinrichtungen wurde eingeschränkt, der Leistungsaustausch

zwischen Gemeinden in Form von Gemeindekooperationen soll neuerdings der Umsatzsteuer unterliegen.

Der Städtebund fordert:

- die Wiedereinführung des Vorsteuerabzugs vor allem im Schul- und Bildungsbereich für kommunale Infrastrukturinvestitionen oder eine Regelung in Analogie zum Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz
- die ausreichende Berücksichtigung der vom Städtebund bereits geforderten Gebietsgemeinden oder ähnlichen Gemeindekooperationsformen im Finanzausgleich.
- Keine steuerliche Benachteiligung der Tätigkeit von Gemeindekooperationen.

Daseinsvorsorge, sozialer Wohnbau und Siedlungswasserwirtschaft

Mit den Leistungen der Daseinsvorsorge erfüllen Städte und Gemeinden wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgaben, die nicht nach rein ökonomischen Gesichtspunkten beurteilt werden können. Ein Zurückfahren dieser Leistungen hat unmittelbare negative Auswirkungen auf das soziale Gefüge in unserem Land und damit auf den Wirtschaftsstandort Österreich. Ein Aspekt der Daseinsvorsorge, die Wohnbauförderung, hat in Österreichs Städten eine lange Tradition und stellt eine wesentliche Säule des sozialen Zusammenhalts dar. Da sich der soziale Wohnbau nicht auf sozial- und einkommensschwache Gruppen beschränkt, findet eine soziale Durchmischung statt, eine Ghettoisierung wird verhindert.

Der Städtebund fordert und bekennt sich dazu:

- die verfassungsrechtliche Definition der Daseinsvorsorge als Aufgabe des Staates und die Sicherstellung der Entscheidungshoheit der Städte und Gemeinden über deren Gestaltung. Zukünftig bereitgestellte Fördermittel im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft sind vorrangig für die Sicherstellung der Funktions- und Werterhaltung der Infrastruktur bereit zu stellen;
- dass die Ver- und Entsorgung mit Wasser grundsätzlich von der öffentlichen Hand zu leisten ist.
- dass wichtige öffentliche Investitionen in die Daseinsvorsorge und Zukunftsbereiche wie Bildung, Kultur, Forschung, Gesundheit oder sozia-

ler Wohnbau sowie aktive Arbeitsmarktpolitik nicht auf die Kriterien im Fiskalpakt, oder Stabilitäts- und Wachstumspakt angerechnet werden dürfen (z.B. Golden Rule oder anderer Mechanismen);

- die Zweckbindung der Wohnbauförderungsmittel für den Wohnbau. Die Mittel sind zu valorisieren;
- die Bundesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass die EU-Mitgliedsstaaten auch weiterhin die Kriterien für den sozialen Wohnbau selbst definieren. Die Beschränkung des sozialen Wohnbaus auf benachteiligte oder sozial schwächere Bevölkerungsgruppen im Regelwerk der Europäischen Union ist aufzuheben;
- dass eine verfassungsmäßige Absicherung der Vertragsraumordnung gewährleistet wird.

Im April 2014 wurde ein Förderrückstau von ca. 130 Millionen Euro für die Siedlungswasserwirtschaft festgestellt. Das BMLFUW hat einen Investitionsbedarf von über 1100 Euro pro Kopf erhoben.

Der Österreichische Städtebund fordert:

- als ersten Schritt die Zusage von jeweils zumindest 100 Millionen Euro für die Jahre 2015 und 2016, was einer Fortschreibung der Zusagen von 2014 entspricht. Gemäß dem Ergebnis der Investitionskostenenerhebung wäre eine Aufstockung auf jährlich 150 Millionen erforderlich, wobei Sanierungsleistungen verstärkt Berücksichtigung finden müssen.

Soziales und Gesundheit

Die krisenhaften Entwicklungen auf den weltweiten Finanzmärkten haben die Kosten für Sozial- und Gesundheitssysteme in den letzten Jahren in die Höhe getrieben. Städte und Gemeinden übernehmen einen großen Anteil dieser Kosten, ohne aber über den konkreten Mitteleinsatz mitentscheiden zu können.

Der Städtebund fordert:

- die finanziellen Folgen für Städte und Gemeinden im sozialpolitischen und gesundheitspolitischen Bereich stärker zu berücksichtigen. Soziale Lasten dürfen nicht einseitig auf Städte und Gemeinden abgeschoben werden. Sparmaßnahmen beim Bund oder den Ländern dürfen nicht dazu führen, dass die Kosten auf die kommunale Ebene verlagert werden;

- die jährliche Valorisierung von Pensionen, Arbeitslosengeld und Pflegegeld zur Entlastung der Sozialbudgets der Kommunen;
- die dauerhafte Gewährleistung der Finanzierung der Pflege in einem umfassenden Pflegefondskonzept, die Leistungen der Städte und Gemeinden müssen im Finanzausgleich berücksichtigt werden;
- das Verbot jeglicher Werbung für Glücksspiele und die Untersagung von Online-Glücksspielen, um die finanziellen Auswirkungen der sozialen Reparaturkosten für Opfer der Glücksspielindustrie zu verringern;

Bildung und Forschung

Die Teilhabe am Erwerbsleben und an einem selbstbestimmten Leben ist eine unabdingbare Voraussetzung zur Vermeidung von Segregation. Bildung beginnt im Kindergarten.

Die Städte tragen in hohem Ausmaß zum vielfältigen und reichhaltigen Kulturangebot und zur wirtschaftlichen Attraktivität Österreichs bei.

Als Bildungs- und Forschungsstandorte spielen die Städte eine wichtige Rolle bei der Entwicklung der Innovationsfähigkeit des Landes. Die Qualität als Forschungsstandort ist für Städte ein wichtiges Argument im internationalen Standortwettbewerb.

Der Städtebund fordert:

- die vorrangige Sicherstellung der Finanzierung der Forschungs- und Bildungspolitik durch Bund und Länder. Dabei ist größtes Augenmerk darauf zu legen, dass Bildungs- und Ausbildungssysteme allen sozialen Gruppen zugänglich sind und durchlässiger werden, für die Vielfalt der Bildungs- und Qualifikationsmöglichkeiten und die Qualität der Bildungsangebote ist zu sorgen. Neben dem reinen Ausbildungsziel in Abstimmung mit den Entwicklungen am Arbeitsmarkt muss auch der Aspekt der Bildung gestärkt werden, um die Voraussetzung für hochwertige Forschungs- und Innovationsprozesse zu schaffen. Bildungsinhalte dürfen nicht der Konzentration auf Ausbildungsziele zum Opfer fallen;
- die Erarbeitung von Lösungen, die allen Bürgerinnen und Bürgern den Erwerb hochwertiger Qualifikation ermöglicht und ein Angebot an attraktiven Arbeitsplätzen für qualifizierte Arbeitskräfte bietet.

Verkehr und Mobilität

Das Verkehrsaufkommen wächst. Die Auswirkungen des gesteigerten Verkehrsaufkommens auf Umwelt, Gesundheit und Lebensqualität werden oftmals nicht von den Verursachern, sondern von der Allgemeinheit getragen.

Vor allem dem Schwerverkehr auf der Straße wird so gegenüber öffentlichen Verkehrssystemen ein ungerechtfertigter Vorteil eingeräumt.

Der Schutz der Lebensqualität der städtischen Bevölkerung verdient daher bei der Förderung der Mobilität besondere Aufmerksamkeit.

Im Nah- und Regionalverkehr liegen die Ziele in der Vermeidung von Verkehr und dessen Verlagerung zum öffentlichen Verkehr und zum nichtmotorisierten Individualverkehr.

Der Städtebund fordert:

- eine Reform der Finanzierungsstrukturen im Verkehrsbereich, die unabhängig vom Öffentlichkeitscharakter des jeweiligen Trägers alle Finanzierungsströme im Bereich der Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt, und den Einsatz ausreichender Mittel für das gesteigerte Verkehrsaufkommen nach fairen, transparenten und volkswirtschaftlichen Kriterien sicherstellt. Die Straßenbahnprojekte in den Ballungsräumen sollten hiervon ebenfalls umfasst werden;
- die Entwicklung eines gesamtösterreichischen Verkehrskonzeptes unter besonderer Beachtung der Vereinbarkeit von Verkehr und Lebensqualität der Wohnbevölkerung und unter Einbindung der Städte in den gesamten Entscheidungsprozess.

Dies ist kein abschließender Forderungskatalog, aber es sind zentrale Anliegen, die für die wirtschaftliche Entwicklung des urbanen Österreich von großer Bedeutung sind. Deren Umsetzung liegt nicht nur im Interesse der Städte und städtisch geprägten Gebiete, sondern des ganzen Landes. Dank starker Städte kommt Österreich vorwärts. Das haben die Städte und urbanen Gemeinden in der Vergangenheit bewiesen. Die Österreichische Bundesregierung und die Landesregierungen sind aufgefordert, die Städte und Gemeinden in diesen wichtigen Zielen zu unterstützen und mit den entsprechenden finanziellen Mitteln auszustatten.

Resolution des 61. Gemeindetages in Oberwart

– Grundsätzliche Reform des FAG

Der Konnexitätsgrundsatz der Finanz-Verfassung geht davon aus, dass jede Gebietskörperschaft für die ihr obliegenden Aufgaben auch die Finanzierungsverantwortung haben soll.

Gerade das eigene Steueraufkommen der Gemeinden konnte in den letzten Jahren unter anderem wegen der unterbliebenen Bewertungs- und Grundsteuerreform nicht mit der immer größer werdenden kommunalen Aufgabenlast Schritt halten.

Darüber hinaus müssen von den Gemeinden Kostenanteile anderer Gebietskörperschaften mitgetragen werden, obwohl sie in diesen Bereichen keine Möglichkeit zur Gestaltung oder Einsparung besitzen. Solche Finanzierungsverpflichtungen im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialsektor sind enorme Kostentreiber und nehmen den Gemeinden jegliche Gestaltungsmöglichkeit in den eigenen Aufgabenbereichen.

Der Österreichische Gemeindebund verlangt daher, dass einer grundsätzlichen Reform des Finanzausgleiches eine substanzielle Aufgabenreform vorangestellt werden muss, die nicht nur Kompetenzvereinbarungen schafft, sondern auch eine klare Finanzierungsverantwortung sowie eine maßgebliche Entlastung der Gemeinden. Insbesondere müssen die Gemeinden im Zuge einer Kompetenzvereinbarung aus der Finanzierung des Gesundheitswesens (insbesondere der Krankenanstalten) entlassen werden, da sie hier über kein Mitspracherecht verfügen. Im Gegenzug könnten die Gemeinden die Kinderbetreuung übernehmen.

Die Gemeinden sind verlässliche Partner des Stabilitätspakts, dessen Verpflichtungen sie laufend erfüllen und übererfüllen. Sollen die Gemeinden auch in Zukunft verlässliche Partner im Sinne des Stabilitätspaktes bleiben, sind die eigenen kommunalen Einnahmequellen zu stärken, insbesondere ist die längst erforderliche Reform der Grundsteuer im Sinne der Aktualisierung der Einheitswerte und der Vereinfachung der Abgabeneinhebung unverzüglich umzusetzen. Dabei ist zu beachten, dass die Grundsteuer weiterhin eine ausschließliche gemeindeeigene Abgabe bleibt.

– FAG Schieflage darf nicht fortgeschrieben werden

Ein Aufgabenorientierter Finanzausgleich darf nicht zu Lasten der ländlichen Gemeinden gehen. So sind die peripheren Kommunen mit Dienstleistungen der Basisversorgung konfrontiert, die wegen der geringeren Siedlungsdichte und historisch gewachsener Siedlungsstrukturen notwendiger Weise kostspieliger sind. Durch die demographischen Prognosen wird sich diese Finanzierungsschere noch mit einbezogen werden, ansonsten werden kleinere und mittlere Gemeinden künftig nicht in der Lage sein, eine bedarfsgerechte Infrastruktur bereitzustellen. Durch heute sachlich nicht mehr begründbare Regelungen des Finanzausgleichs wie etwa den abgestuften Bevölkerungsschlüssel (aBS) wird diese finanzielle Schieflage weiter gefördert.

Bestimmte Kostenpunkte verzerren außerdem das Gesamtbild der Ausgaben, wie zum Beispiel die hohen Pensionslasten der Städte, die den Basisaufgaben zugeordnet werden. Hier handelt es sich um Versäumnisse der Vergangenheit, die über den Finanzausgleich von allen Gemeinden mitfinanziert werden.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher, dass die Schieflage des FAG zu Lasten der kleinen, finanz- und strukturschwachen Gemeinden nicht fortgeschrieben werden darf. Es besteht dringender Bedarf, den abgestuften Bevölkerungsschlüssel abzuflachen bzw. gänzlich abzuschaffen.

– Ausgleichsfonds für strukturell benachteiligte Gemeinden und Abwanderungsgemeinden

Der aktuelle Finanzausgleich stellt durch seine starke Berücksichtigung der Einwohnerzahl nicht auf die strukturelle und lagebedingte Ausgangsposition der Gemeinden ab und verstärkt die finanziellen Auswirkungen von Bevölkerungsrückgang und topografischen Ausgangslagen. So sind etwa Abwanderungsgemeinden nicht nur mit geringerer Mittelzuteilung in Form von Ertragsanteilen je Einwohner konfrontiert, sondern darüber hinaus auch mit höheren pro-Kopf-Umlagenbelastungen etwa im Gesundheits- oder Sozialbereich, weil die Berechnungsweise für diese Umlagen die Bevölkerungsentwicklung nicht berücksichtigt, sondern vielmehr auf einer realitätsfernen Finanzkraft basiert. Gleichzeitig ist der Finanzausgleich nicht in der Lage, in ausreichendem Maße die strukturelle und infrastrukturelle Situation der Gemeinden auszugleichen.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher Bund und Länder auf, sich an einem sogenannten Strukturfonds für die Gemeinden zu beteiligen, der nach klaren, transparenten und landesweise geregelten Kriterien verteilt

wird, an deren Erstellung die kommunalen Interessenvertretungen einvernehmlich eingebunden sind. Ziel muss es sein, adäquate Mittel für strukturschwache und Abwanderungsgemeinden, aber auch für regionale oder Kooperationsprojekte bereitzustellen.

– Schlüsselinfrastruktur Breitband im ländlichen Raum

Die Verfügbarkeit von schnellen Internetverbindungen ist für die Gemeinden des ländlichen Raumes ein unverzichtbarer Standortfaktor. Ist diese Schlüsselinfrastruktur nicht vorhanden, bedeutet dies einen kaum zu kompensierenden Standortnachteil. Die lokale Wirtschaft wird dadurch benachteiligt und vor große Probleme gestellt. Moderne Kommunikationsangebote der Kommunen an ihre Bürgerinnen und Bürger sind nur schwer möglich.

Der Österreichische Gemeindebund verlangt daher die rasche Bereitstellung der zugesagten Breitband-Fördermilliarde aus den Frequenzversteigerungserlösen. Das Schwergewicht der Förderung muss dabei auf dem zügigen und konsequenten Ausbau der Breitbandinfrastruktur im ländlichen Raum gelegt werden, um das Marktversagen bei der Bereitstellung adäquater Bandbreiten in den ländlichen Regionen zu beheben. Um eine rasche Umsetzung zu gewährleisten sollen öffentliche Träger auch als Fördernehmer auftreten können. Die geförderte Infrastruktur soll unabhängig von den Infrastrukturinhabern allen Anbietern zu transparenten, gleichen und fairen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden.

– Bürokratieabbau dringend notwendig, keine Belastungen durch Haushaltsrecht

Die Gemeinden werden laufend von Bund und Ländern mit Aufgaben belastet, ohne einen entsprechenden Kostenersatz zu erhalten (schulische Nachmittagsbetreuung, Verwaltungs- und Beratungsaufwand im Zusammenhang mit Formularbereitstellung in den Gemeindeämtern, uvm.).

Durch die jüngste Diskussion zur Haushaltsreform droht den Gemeinden eine enorme Kostenbelastung, sofern die doppische Haushaltsführung undifferenziert in den Gemeinden eingeführt werden soll. Der Bund hat eine Haushaltsrechtsreform für seinen Bereich beschlossen, die derzeit laufenden Verhandlungen mit den Ländern haben gezeigt, dass auch die Länder diese Reform in einer für sie adaptierten Form übernehmen werden.

Schätzungen haben ergeben, dass allein die flächendeckende und undifferenzierte Umsetzung der Haushaltsrechtsreform in den Gemeinden 200 bis 250 Mio. Euro kosten wird, wobei der inhaltliche Mehrwert nicht den Menschen zu Gute kommt.

Der Österreichische Gemeindebund bekennt sich zu einem transparenten Rechnungswesen. Er fordert jedoch, dass die in der Haushaltsreform zu erzielenden Veränderungen in den Gemeinden durch eine organische Weiterentwicklung des in den Grundsätzen beizubehaltenden Rechnungswesens in finanziell maßvoller Weise angestrebt wird. Dabei sollen die von der Reform abgeleiteten Vermögens- und Schuldensrechnungen nach den Prinzipien der Transparenz und Wirtschaftlichkeit in dem bisherigen System des Rechnungswesens implementiert werden.

ANHANG 6

Verlangen der Länder nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Konsultationsmechanismus) im Jahre 2014^{*)}

Im Berichtsjahr 2014 gab es zu einem Gesetzesvorhaben des Bundes das Verlangen des Bundeslandes Salzburg nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium.

Es betraf dies den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (Amtsverschwiegenheit)

Verlangen des Landes **Salzburg** nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Begründung: entsprechende Hardware, Zukauf oder Entwicklung der Software, Betrieb, zusätzlicher Sach- und Personalaufwand, Wartung und Betrieb; Vollziehung; fehlende Kostendarstellung)

^{*)} Basierend auf den der Verbindungsstelle vorliegenden Stellungnahmen der Länder.

ANHANG 7

Unterzeichnete Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG Übersicht der Jahre 1994 – 2014*)

Jahr	Bund – Länder	Länder untereinander
1994	3	2
1995	1	1
1996	2	1
1997	2	1
1998	2	3
1999	1	0
2000	4	0
2001	4	0
2002	3	0
2003	5	0
2004	5	2
2005	1	0
2006	4	1
2007	5	0
2008	4	3
2009	0	3
2010	3	1
2011	5	0
2012	7	0
2013	5	1
2014	4	0
Summe	70	19

*) Nicht enthalten in dieser Aufstellung sind die Vereinbarungen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden, zB jene über den Österreichischen Stabilitätspakt, da es sich um keine Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG handelt.

Einheitliche Stellungnahmen und gemeinsame Stellungnahmen der Länder in EU-Angelegenheiten im Jahre 2014

- Mitteilung der Europäischen Kommission „**Gemeinsam für eine wettbewerbsfähige und ressourceneffiziente Mobilität in der Stadt**“, COM(2013)913 final; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung; **Einheitliche Stellungnahme** gemäß Art 23d B-VG (VSt-7454/4 vom 4.3.2014)
- 1. Mitteilung der Europäischen Kommission „**Saubere Luft für Europa**“, COM(2013)918; 2. Vorschlag für eine Richtlinie zur **Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft**, COM(2013)919; 3. Vorschlag für eine Richtlinie über die **Verringerung der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe** und zur Änderung der Richtlinie 2003/ 35/EG, COM(2013)920 (= NEC-Richtlinie); Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung; **Einheitliche Stellungnahme** gemäß Art 23d B-VG (VSt-7434/7 vom 19.3.2014)
- EU/US **Freihandels- und Investitionsschutzabkommen (TTIP)** ; **Einheitliche Stellungnahme** gemäß Art 23d B-VG (VSt-7437/20 vom 5.5.2014)
- Verordnung über die **Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen** für den Handel mit Zuchttieren und deren Zuchtmaterial sowie für die Einfuhr derselben in die Union – Vorschlag, KOM(2014)5; **Einheitliche Stellungnahme** gemäß Art 23d B-VG (VSt-7459/11 vom 2.6.2014)
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2008/98/EG über Abfälle, 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, 1999/31/EG über Abfalldeponien, 2000/53/EG über Altfahrzeuge, 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren sowie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, COM(2014)397 final; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung; **Einheitliche Stellungnahme** gemäß Art 23d B-VG (VSt-2937/158 vom 6.10.2014)
- EU – **Zuchtorganisationen**; Erweiterung des räumlichen Tätigkeitsbereiches auf Österreich; Ansuchen des Landesverbandes Sachsen-Thüringen; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-2233/203 vom 9.1.2014)

- EU – **Zuchtorganisationen**; Erweiterung des räumlichen Tätigkeitsbereichs auf Österreich; Ansuchen des Verbandes der Züchter des Holsteiner Pferdes mit Sitz in Schleswig-Holstein; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-2233/209 vom 23.1.2014)
- EU – **Zuchtorganisationen**; Erweiterung des räumlichen Tätigkeitsbereichs auf Österreich; Ansuchen des Verbandes der Züchter und Freunde des Ostpreußischen Warmblutpferdes Trakehner Abstammung (Schleswig-Holstein); **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-2233/210 vom 23.1.2014)
- EU; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung; Vorschlag für eine Verordnung (**Omnibus II**) zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 AEUV, KOM(2013) 751 endg.; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-7345/19 vom 23.1.2014)
- EU – **Lebensmittelkette und Landwirtschaft**; a) Richtlinie über das Klonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden, die für landwirtschaftliche Zwecke gehalten und reproduziert werden – Vorschlag, KOM(2013) 892 endgültig sowie b) Richtlinie über das Inverkehrbringen von Lebensmitteln von Klontieren – Vorschlag, KOM(2013) 893 endgültig; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-7439/5 vom 12.2.2014)
- EU – **Zuchtorganisationen**; Erweiterung des räumlichen Tätigkeitsbereichs auf Österreich; Ansuchen des Verbandes der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover (Niedersachsen) hinsichtlich der Rasse „Deutsches Reitpony“; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-2233/215 vom 25.2.2014)
- EU; Empfehlung der EK Nr 2014/70/EU mit **Mindestgrundsätzen für die Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen** (zB Schiefergas) durch Hochvolumen-Hydrofracking, C(2014)267/2 bzw. ABl Nr L 39/2014; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-7462/1 vom 5.3.2014)
- EU; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung; Mitteilung der Europäischen Kommission „**Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020 bis 2030**“, COM(2014)15 final; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-7266/11 vom 7.3.2014)
- EU – **Zuchtorganisationen**; Erweiterung des räumlichen Tätigkeitsbereichs auf Österreich; a) Zuchtverband „Pferdestammbuch Weser-Ems“ (Niedersachsen) und b) Zuchtverband für Deutsche Pferde (Niedersachsen); **Gemeinsame Länderstellungennahmen** zu deren Ansuchen (VSt-2233/219 vom 11.3.2014)

- EU; **Vertragsverletzungsverfahren**, Nummer 2013/4077, wegen behaupteter ungenügender Ausweisung von **Natura 2000-Schutzgebieten**; Auskunftersuchen der Europäischen Kommission; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-2816/2304 vom 20.3.2014)
- EU – **Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EG (EED)**; Umsetzung Art 4; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-6693/51 vom 9.4.2014)
- EU-RL **Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD)**; Umsetzung Art. 9 („Nationaler Plan“ – „Kostenoptimalität“); Auskunftersuchen der Europäischen Kommission; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-4697/307 vom 28.4.2014)
- EU; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung; Verordnung über die **ökologische/biologische Produktion** und die **Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen** – Vorschlag, KOM(2014) 180 endgültig; Prüfung der Wahrung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-7492/11 vom 9.5.2014)
- EU – **Zuchtorganisationen**; Erweiterung des sachlichen Tätigkeitsbereichs in Österreich; Ansuchen des Zuchtverbands für Schecken- und Spezialrassen in Europa; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-2233/230 vom 27.5.2014)
- EU – **Zuchtorganisationen**; Erweiterung des örtlichen Tätigkeitsbereichs auf Österreich; Ansuchen der Züchtervereinigung „Deutsche Quarter Horse Association“; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-2233/239 vom 17.7.2014)
- EU – **Zuchtorganisationen**; Zuchtverband des Oldenburger Pferdes; Antrag um Genehmigung der Satzungsänderung; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-4843/2 vom 12.8.2014)
- EU – **Zuchtorganisationen**; Hannoveraner Verband (Niedersachsen); **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-4807/2 vom 13.8.2014)
- Mitteilung der Europäischen Kommission zu **Energieeffizienz** und ihr Beitrag zur Energieversorgungssicherheit und zum Rahmen für die **Klima- und Energiepolitik bis 2030**, KOM(2014)520; Erarbeitung einer österreichischen Position; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-7568/2 vom 25.8.2014)
- EU – **Zuchtorganisationen**; Ansuchen des Springpferdezuchtverbands Oldenburg International um Genehmigung einer Satzungsänderung; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-7545/2 vom 27.8.2014)

- EU – **Zuchtorganisationen**; Antrag des Verbandes der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V.; Erweiterung des räumlichen Tätigkeitsbereichs auf Österreich; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-7561/2 vom 15.9.2014)
- EU; Richtlinie 2002/49/EG über die **Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm**; Gemeinsame Lärmkartierung des Bundes und der Länder; Stellungnahme des BMVIT zur Umgebungslärmkartierung 2017 (weitergeleitet im Wege des BMLFUW); **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-4471/62 vom 29.9.2014)
- Österreichisches Programm für die **ländliche Entwicklung** für die Jahre 2014 bis 2020 – Landwirtschaft und Naturschutz; Österreichisches Programm zur **Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft** (ÖPUL); **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-7468/13 vom 3.10.2014)
- EU – **Zuchtorganisationen**; Antrag des Europäischen Scheckenzuchtverbands (Niedersachsen); Erweiterung des räumlichen Tätigkeitsbereichs auf Österreich für 19 Rassen; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-7573/2 vom 15.10.2014)
- EU – **Zuchtorganisationen**; Erweiterung des sachlichen Tätigkeitsbereichs auf die Rasse „Royal Danois“; Antrag des Zuchtverbands für Deutsche Pferde (Niedersachsen); **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-4815/6 vom 21.10.2014).

Überblick weiterer wichtiger gemeinsamer Stellungnahmen und Ersuchen der Länder im Jahre 2014

- **Charta „Schutz vor Naturgefahren“**; Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-7388/4 vom 15.1.2014)
- **Austrian Standards Institute (ASI)**; Einhebung einer Teilnahmegebühr für die Mitwirkung der Vertreter der Länder; Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-46/739 vom 11.2.2014)
- **Abfallwirtschaftsgesetz (AWG)**; Umsetzung der AWG-Novelle Verpackungen und der Verpackungsverordnung-neu; Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-1978/593 vom 25.2.2015)
- **Österreichisches Normungsinstitut (ASI)**; Entwurf einer **österreichischen Normungsstrategie** der Bundesregierung; Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-46/749 vom 3.6.2014)
- **Landwirtschaftliche Fachschulen**; Förderprogramme für Schüler und Absolventen landwirtschaftlicher Fachschulen; Gemeinsames Länderersuchen; Urgenz (VSt-994/2 vom 27.8.2014)
- **Österreichische Normungsstrategie**; Rohentwurf der österreichischen Normungsstrategie der Bundesregierung; Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-3966/5 vom 30.10.2014)

Reform des Bundesrates: Überblick über diskutierte Änderungen¹

Basierend auf den diskutierten Reformvorschlägen der vergangenen drei Jahre, konkret der Enquete „Der Bundesrat – Status und Entwicklungspotentiale“ am 25. Juni 2014, der Erklärung der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten vom 7. Oktober 2013, der Beschlüsse der Landeshauptleutekonferenz vom 24. Oktober 2012 sowie dem Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz vom 12. Oktober 2012.

1. Diskussionspunkte, die ohne Gesetzesänderungen umsetzbar sind

Diskussionspunkt	Dafür notwendige Gesetzesänderungen
Änderung des Sitzplans: Sitzverteilung nach Bundesländern	keine
Koordinierungsfunktion für Landesgesetzgebungsangelegenheiten	Grundsätzlich keine, abhängig vom Modus.
Verstärkte Anwendung der Möglichkeit der Gesetzesinitiative	keine

2. Diskussionspunkte, die Gesetzesänderungen nach sich ziehen

Diskussionspunkt	Dafür notwendige Gesetzesänderungen
Stellungnahmerecht des Bundesrates beim parlamentarischen Verfahren im Nationalrat	GO-BR, GOG-NR
Teilnahme des Bundesrates im Hauptausschuss	GO-BR, GOG-NR
Teilnahme- und Rederecht für Landtagspräsidenten und Ausschussvorsitzende in Sitzungen des Bundesrates	GO-BR
Etablierung eines wissenschaftlichen Dienstes für National- und Bundesrat	BFG (Stellenplan), GO-BR, GOG-NR

¹ Basierend auf einer Zusammenstellung der Bundesratsdirektion.

3. Diskussionspunkte, die umfassende Gesetzes- bzw Verfassungsänderungen erfordern

Diskussionspunkt	Dafür notwendige Gesetzesänderungen
Zustimmungsrecht bei Gesetzen, die die Finanzen der Länder betreffen	B-VG, GO-BR
10%-Reduktion der Anzahl der Mitglieder des Bundesrates	B-VG
Korrekturrecht: direkte Druckfehlerberichtigung bzw Behebung legistischer Fehler	B-VG, GO-BR
Ausdehnung der Bundesrats-Präsidenschaft auf ein Jahr	B-VG, GO-BR
Vorauswahl der zu behandelnden Verhandlungsgegenstände per Abstimmung (Quorum)	B-VG, GO-BR
Einführung eines Vermittlungsverfahrens zwischen National- und Bundesrat	B-VG, GO-BR, GOG-NR
Teileinspruchsrecht	B-VG, GO-BR, GOG-NR
Sitz und Stimme für Landtagspräsidenten in den Sitzungen des Bundesrates	B-VG, GO-BR
Sitz und Stimme für Landeshauptleute in den Sitzungen des Bundesrates	B-VG, GO-BR
Abhaltung von Sitzungen des Bundesrates in den Bundesländern	B-VG, GO-BR
Mitwirkung des Bundesrates bei der Bestellung der Organe des Rechnungshofes und der Volksanwaltschaft	B-VG
Zustimmungsrecht bei allen Verfassungsänderungen	B-VG, GO-BR
Direktwahl der Bundesräte im Zuge der Wahlen zu den Landtagen	B-VG
Entsendung von Mitgliedern des Landtages als Bundesrats-Mitglieder	Einzelne Landesverfassungen
Miteinbeziehung bei Art 15a B-VG-Vereinbarungen	B-VG

Anfragebeantwortung zur Tätigkeit der Salzburger Bundesräte¹

Beantwortung der Anfrage

der Abg. Klubobmann Naderer, Fürhapter und Konrad MBA an Landtagspräsidentin Dr.in Pallauf (Nr. 686 der Beilagen der 2. Session der 15. Gesetzgebungsperiode) betreffend die halbjährliche Berichtspflicht der Salzburger Bundesräte über ihre Tätigkeit für Salzburg

[...]

In der Präambel zur betreffenden Anfrage (Blg. Nr. 686 d. 2. S. d. 15. GP) wird auf die Entschließung des Landtags vom 30. Oktober 2013 und auf eine „Berichtspflicht“ des Landtags verwiesen.

Ich erlaube mir, meine Beantwortung mit einem Hinweis auf die bundes- und gesamtstaatsverfassungsrechtlichen Tatsachen zu beginnen, da von einer „Verpflichtung“ der Bundesräte nicht ausgegangen werden kann.

[...]

Gemäß Art. 56 Abs 1 B-VG können Bundesräte an keinerlei Auftrag gebunden werden. Dies gilt vor allem auch gegenüber den sie wählenden Landtagen (s. Wieser in Korinek/Holoubek: Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art. 56/1, Rz. 10, 15 u. 16). Aufträge oder Verpflichtungen des Landtages gegenüber den Salzburger Bundesräten jedweder Art. sind daher verfassungswidrig. Der Landtag hat diese Tatsache bereits im Jahre 2007 zur Kenntnis genommen, als er die Salzburger Bundesräte um einen gemeinsamen jährlichen Tätigkeitsbericht ersucht hat (Ausschussbericht Blg. Nr. 428 d. 4. S. d. 13. GP.). Am 29. Juli 2014 haben die vier Salzburger Bundesräte einen Tätigkeitsbericht vorgelegt. Einen solchen „freiwilligen“ Bericht legen die Bundesräte Vorarlbergs und Oberösterreichs vor – nunmehr auch Salzburgs – die Bundesräte der anderen Bundesländer bis dato nicht.

[...]

Zu den Fragen 3, 6, 9 und 12: In einer stark ausdifferenzierten und zudem vertikal immer stärker zerklüfteten Gesellschaft sind Wirkungszusammenhänge, wenn überhaupt, dann nur äußerst schwer nachzuweisen. In der

¹ Nr 112 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages (3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode).

Realität entsteht politische Wirkung in den meisten Fällen durch ein beabsichtigtes oder unbeabsichtigtes Zusammenfallen mehrerer Wirkungsfaktoren, die noch dazu polykausal, konterintuitiv und immer häufiger auch asynchron in Erscheinung treten. Ob eine politische Bemühung Wirkung zeitigt oder nicht, wird selbst von denen, die sie erzeugt haben, oft nicht ganz sicher zu beurteilen sein. Dementsprechend ist es für mich unmöglich zu sagen, welche Wirkung die Arbeit der Salzburger Bundesräte gezeitigt hat. Für mich gibt es aber einige Beispiele dafür, dass Bundesräte Initiativen des Salzburger Landtags in Wien aktuell und aktiv vertreten.

[...]

Salzburg, am 5. August 2014

Dr.in Pallauf eh.

Gemeinsames Konzept der Länder und des Bundesministeriums für Inneres zur flexiblen Steuerung bei der Aufnahme und Betreuung von Asylwerbern^{*)}

I. Ausgangslage BMI

A. Verteilungsautomatismus NEU

- Das Bundesministerium für Inneres nimmt Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben in die Bundesbetreuung auf. Nach der Zulassungsentscheidung werden Asylwerber automatisch auf Verteilungsquartiere des Bundes entsprechend der Quote nach der GVV aufgeteilt. In den Verteilungsquartieren werden vor der Überstellung in die Bundesländer die medizinische Begutachtung und die Feststellung von besonderem Betreuungsbedarf zu erfolgen haben. Soweit nicht ohnehin auf bereits bestehende Betreuungsstellen des Bundes zurückgegriffen werden kann, errichtet und betreibt der Bund in den Bundesländern als Betreuungsstelle des Bundes Verteilungsquartiere unter Berücksichtigung von Menschen mit besonderem Betreuungsbedarf.

B. 100%ige Quotenerfüllung unter Einbindung der Gemeinden

Die Bundesländer bekennen sich dazu, ihre jeweils zu erfüllende Länderquote zu 100% zu erfüllen, wobei eine verstärkte Verantwortung der Gemeinden eingefordert wird.

C. Gesamtkonzept für effizientere Verfahren

- Keine automatische Vorführung vor die EAST.
- Nach der Erstbefragung erfolgen die Zulassungsprüfung und die Prognoseentscheidung durch das BFA.
- Bei Dublin-Sachverhalt Vorführung EAST.
- Bei Zulassung Verbringung in ein – im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bundesland eingerichtetes – Verteilungsquartier jenes Bundes-

^{*)} Gemeinsames Konzept der Länder und des Bundesministeriums für Inneres, LH-Konferenz 12.11.2014, Freigabe Bund.

landes, dem die weitere Betreuung entsprechend dem Verteilungsschlüssel zukommt (Sonderfall besonderer Betreuungsbedarf).

- Mit Unterbringung im Verteilungsquartier kann bereits das Verfahren durchgeführt werden (Asylwerber, deren Verfahren zugelassen ist, müssen grundsätzlich nicht mehr auf die Übernahme in die Länder warten, bis ihr Verfahren gestartet wird).
- Land übernimmt aus Verteilungsquartier des Bundes ehestmöglich in ein Landesquartier und die weitere Verteilung im Bundesland vor.
- **Konzentration** der EAST auf **Kernaufgaben**, wie insbesondere die Zulassungsprüfung (Prognoseentscheidung), Vollzug der Dublin-Verordnung, Folgeanträge, sonstige zurückweisende Entscheidungen sowie den Vollzug GVG-Bund.

D. Angestrebte Ziele

- Von Beginn an **automatisch** eine **gleichmäßigen Verteilung** auf alle Bundesländer.
- **Asylverfahren** können **innerhalb kürzester Zeit** im jeweiligen Bundesland begonnen werden und nicht erst ab Übernahme durch die Bundesländer.
- Einbeziehung der Gemeinden erleichtert den Ländern die Verteilung im Bundesland und die Erfüllung ihrer Quote.
- Verfahrensbeschleunigung in den EAST durch **Konzentration auf Kernaufgaben**.
- Durch Verbleiben der Asylwerber in den Bundesländern besteht die Durchführbarkeit von **FAST-Track Verfahren in allen Regionaldirektionen**.
- Steuerung nach verfahrensstrategischen- und verfahrensökonomischen Gesichtspunkten; die Verteilung durch den Bund kann in weit größerem Maße die Bedürfnisse des Verfahrens berücksichtigen als bisher (**Verfahrensbeschleunigung**).
- In gewissem Rahmen **Vorsorge für besondere Antragsspitzen**.
- **Entlastung der Exekutive** von Transporttätigkeiten.

II. Ausgangslage der Bundesländer

Die Bundesländer sind sich ihrer humanitären **Verantwortung** im Rahmen der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen bewusst und bekennen sich zu einer gemeinsamen Österreichweiten Strategie und deren Umsetzung. In diesem Zusammenhang bekennen sich die Bundesländer auch dazu, dass die Flüchtlinge in entsprechender Weise über Rechte und Pflichten aufzuklären sind.

Um die derzeitigen Herausforderungen in der Flüchtlingsbetreuung zu lösen (Rückstau in den Betreuungsstellen des Bundes), wird gemeinsam ein **Verteilungsmechanismus** entsprechend der Art. 15a B-VG für AntragstellerInnen eingeführt. Zudem wird an einem Gesamtkonzept von der Antragstellung bis zur Beendigung des Asylverfahrens einschließlich der erforderlichen Integrationsmaßnahmen gearbeitet.

Die Bundesländer bekennen sich dazu, ihrem Auftrag nach der geltenden Art. 15a B-VG Vereinbarung, zur Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden im ausreichenden Ausmaß nachzukommen. Die Bundesländer bekennen sich darüber hinaus dazu, ab **Ende Jänner 2015** ihre jeweils zu erfüllende **Länderquote** zu **100%** zu erfüllen.

Der Vorschlag, die Verteilung der zu betreuenden Personen auf der Ebene der Gemeinden zu aliquotieren, findet von Seiten der Bundesländer keine Zustimmung. Vielmehr soll es in der **Verantwortung** der Bundesländer bleiben, die Unterkünfte gleichmäßig nach **regionalen Gegebenheiten** im jeweiligen Bundesland zu verteilen, wobei von den Bundesländern eine verstärkte **Verantwortung der Gemeinden** eingefordert wird.

Gleichzeitig fordern die Bundesländer die Bundesministerin für Inneres auf, in sofortigen Verhandlungen auf Ebene der Europäischen Union eine einheitliche Vorgehensweise bei der Gemeinsames Konzept der Länder und des Bundesministeriums für Inneres LH Konferenz 12.11.2014 Freigabe Bund Verteilung von Flüchtlingen und damit eine ausgeglichene Verteilung auf alle Mitgliedsstaaten der EU sicher zu stellen.

Die Bundesländer fordern darüber hinaus die Bundesministerin für Inneres auf, bei der Abwicklung der Grundversorgung einen **intensiven Informationsaustausch** sicherzustellen. Auf die Notwendigkeit eines deutlich verbesserten Informationsflusses und eines einheitlichen Prozessmanagements wird besonders hingewiesen.

Bei einem **krisehaften Anstieg** von Asylanträgen in Österreich muss gemeinsam an einem **Notfallplan** gearbeitet werden, um Spitzenkapazitäten abdecken zu können.

Die Bundesländer ersuchen darüber hinaus das Bundesministerium für Inneres, für Flüchtlinge aus akuten Krisengebieten eine Möglichkeit für zeitlich begrenzten Schutz und Unterstützung zu finden.

III. Gemeinsames Verständnis

Der Bund und die Bundesländer nehmen die oben dargestellten Ausgangssituationen, wechselseitig zustimmend zur Kenntnis und verständigen

sich darüber hinaus auf deren Grundlage zu folgenden weitergehenden und präzisierenden Maßnahmen.

A. Aufnahme und Verteilung von Flüchtlingen

- 1. Um Flüchtlinge, die Österreich erreichen, die Antragstellung zu ermöglichen, braucht es zentrale Stellen, in denen sie ihren Antrag einbringen können.**
 - Maßnahme: Der Bund stellt sicher, dass Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, in Bundesbetreuungsstellen in Grundversorgung aufgenommen werden.
- 2. AntragstellerInnen haben einen Rechtsanspruch auf Grundversorgung, dafür benötigt es ein Verfahren zur Abklärung der Ansprüche.**
 - Maßnahme: Der Bund führt aufgrund seiner Zuständigkeit jedenfalls zu Beginn des Asylverfahrens ein Verfahren über die Aufnahme in die Grundversorgung durch, welches eine medizinische Erstuntersuchung umfasst.
- 3. AntragstellerInnen haben einen Rechtsanspruch auf besonderen Betreuungsbedarf. Dieser muss objektiv und für alle KostenträgerInnen nachvollziehbar erhoben werden.**
 - Maßnahme 2: Der Bund entwickelt einen Prozess zur Abklärung des zusätzlichen Betreuungsbedarfs.
- 4. Um einen Rückstau in den Betreuungseinrichtungen des Bundes zu verhindern, werden die AntragstellerInnen gemäß der Versorgungsquote von den nicht-quotenerfüllenden Bundesländern in Landesbetreuungseinrichtung übernommen.**
 - Maßnahme 1: Die Bundesländer schaffen Versorgungskapazitäten im notwendigen Ausmaß und übernehmen Personen im Ausmaß der jeweiligen Versorgungsquote.
 - Maßnahme 2: Der Bund stellt dem jeweiligen Bundesland die notwendigen Daten (medizinischen bzw. psychosozialen Erhebungsunterlagen) zur Übernahmevorbereitung zur Verfügung. Gleiches gilt für alle Bundesländer im Fall einer Überstellung von einem Land in ein anderes.
- 5. AntragstellerInnen, die Versorgungsleistungen benötigen und nie in ein Bundesland übernommen wurden, muss der Zugang zur Grundversorgung ermöglicht werden.**
 - Maßnahme: Unversorgte Personen mit Anspruch auf Grundversorgung werden vorrangig (vor den bereits versorgten Personen) über

die Koordinationsstelle des Bundes nach verbindlicher Durchführung einer medizinischen Abklärung den Bundesländern zugeteilt.

B. Betreuung und Unterbringung während des Verfahrens

1. Damit die Unterbringung von Flüchtlingen gewährleistet werden kann, schaffen die Bundesländer gleichmäßig über ganz Österreich verteilt genügend Betreuungseinrichtungen.

- Maßnahme 1: Die Bundesländer schaffen Versorgungskapazitäten im notwendigen Ausmaß unter Berücksichtigung der Mindeststandards betreffend Unterbringung. Dabei bekennen sich die Bundesländer zu einer 100% Erfüllung der jeweiligen Länderquote.

Die zu erfüllende Quote berechnet sich wie folgt:

Stichtag ist der jeweils Monatsletzte. Zur Erhöhung der Planbarkeit der benötigten Quartiersplätze wird die absolute Zahl der Stichtage (Vormonate) mit Hilfe einer Prognose (Fortschreibung der Entwicklung der letzten drei Monate) für die jeweils darauffolgenden zwei Monate berechnet.

Betreuungsplätze, die im Rahmen von Bundesbetreuungseinrichtungen in einem Bundesland betrieben werden finden bei der Festlegung der zu erfüllenden absoluten Zahl an Quartiersplätzen entsprechende Berücksichtigung.

- Maßnahme 2: Die Bundesländer legen dabei auf eine gleichmäßige Verteilung im Bundesland besonderen Wert und berücksichtigen die lokalen Gegebenheiten bei den zu errichtenden Quartieren.
- Maßnahme 3: Die Bundesländer nutzen im Rahmen der Möglichkeiten die Unterbringung von Flüchtlingen in Privatwohnungen, sofern eine Betreuung sichergestellt werden kann.
- Maßnahme 4: Bund und Ländern vereinbaren im Koordinationsrat (24./25. November 2014) mit Wirkung vom 01.01.2015, dass der Familienbegriff in Art. 9 Z.3 GVV analog dem Asylgesetz ausgelegt wird. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit für volljährige Angehörige außerhalb der Kernfamilie, (wie etwa Großeltern, erwachsene Kinder, Cousin, etc.), den Tarif für Einzelpersonen (€ 120,-) zusätzlich zum Familientarif (€ 240,-) zu verrechnen bzw. zur Auszahlung zu bringen bis zur Höhe des tatsächlichen Mietzinses.

Die Punkte 6.3 iVm 4.3 sowie 7.2 und 7.4 der Mindeststandards betreffend die Unterbringung in der Grundversorgung gelten bei dieser Form/Verrechnung der privaten Unterbringung als verpflichtend.

- Maßnahme 5: Bund und Länder vereinbaren im Koordinationsrat (24./25. November 2014) mit Wirkung vom 01.01.2015, dass der Schlüssel 1:170 gem. Art. 9 Z.9 GVV (Information, Beratung, soziale Betreuung) dahingehend zu verstehen ist, dass es sich dabei um reine Betreuungszeiten handelt und Reisezeiten hiervon nicht umfasst sind. Reisezeiten sind pauschal zu berücksichtigen, sodass sich daraus ein tatsächlicher Betreuungsschlüssel von 1:140 ergibt.
- Maßnahme 6: Bund und Länder vereinbaren vorbehaltlich der notwendigen Beschlussfassungen in den jeweils gesetzgebenden Körperschaften (Nationalrat, Landtage) die Anhebung folgender Tag-sätze mit Wirkung 01.01.2016.
 - Unterbringung und Verpflegung in organisierter Unterkunft pro Person und Tag gem. Art. 9 Z. 1 GVV von € 19,- auf € 20,50,-
 - Unterbringung, Verpflegung und Betreuung UMF gem. Art. 9 Z. 7 GVV in Wohngruppen € 77,- auf € 78,50,-, in Wohnheimen von € 62,- auf € 63,50,- und in sonstigen geeigneten Unterkünften von € 39,- auf € 40,50,-
 - Verpflegung bei individueller Unterbringungen pro Person und Monat gem. Art. 9 Z. 2 GVV für Erwachsene von € 200,- auf 215,- für Minderjährige von € 90,- auf 100,- für unbegleiteten Minderjährigen von € 190,- auf 215,-
 - Miete bei individueller Unterbringung pro Monat gem. Art. 9 Z.3 GVV für eine Einzelperson von € 120,- auf 150,- für (Kern-)Familien ab zwei Personen von € 240,- auf 300,-
- Maßnahme 7: Wenn die Bundesländer nicht in der Lage sind, die notwendige Anzahl an Personen zu übernehmen und zu versorgen, kann der Bund in Zusammenarbeit mit den Ländern entsprechende Kapazitäten in den nicht-quotenerfüllenden Bundesländern schaffen.

2. Lösung der derzeit auftretenden EDV-Probleme, um den Ländern eine vorausschauende Planung zu ermöglichen

- Maßnahme 1: Bund und Länder prüfen die Möglichkeiten zur Herstellung einer EDV-Schnittstelle, um die Administration in der Abrechnung zu minimieren.
- Maßnahme 2: Der Bund stellt die Grundfunktionalitäten des GVS-BIS, die durch die Inbetriebnahme von IFA beeinträchtigt worden sind, schnellstmöglich wieder her. Weiters erarbeitet die durch den Koordinationsrat wieder eingesetzte Arbeitsgruppe EDV sinnvolle Verbesserungs- und Adaptierungsvorschläge des GVS-BIS, um die Funktionalität maßgeblich zu verbessern.

- Maßnahme 3: Herstellung eines automatisierten Austausches sensibler Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Grenzen, die zur vereinbarten Aufnahme durch die Bundesländer notwendig sind.

3. Die Versorgung von Personen mit besonderem Betreuungsbedarf stellt für die Bundesländer eine besondere Herausforderung dar. Damit diese spezielle Gruppe gerecht auf die Länder verteilt werden kann, sind einige Maßnahmen notwendig.

- Maßnahme 1: Die regelmäßige Feststellung des tatsächlichen Bedarfs an Sonderbetreuungsplätzen (Beschluss 74) und die regelmäßige Anpassung der Obergrenze an den österreichweiten Bedarf erfolgt durch den Koordinationsrat.
- Maßnahme 2: Der Bedarf ist zu Beginn des Asylverfahrens vom Bund abzuklären (siehe Aufnahme und Verteilung von Flüchtlingen, Punkt 3. und 4.).
- Maßnahme 3: Herstellung eines automatisierten Datenaustausches (siehe Betreuung während des Verfahrens, Punkt 2.).
- Maßnahme 4: Wenn der Bund Personen mit Sonderbetreuungsbedarf nicht ausweist, der Bedarf jedoch nachweislich zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Grundversorgung bekannt und vorhanden war, oder bekannt sein hätte müssen, können die Bundesländer diese Personen zur neuerlichen Abklärung dem Bund rücküberstellen.
- Maßnahme 5: Bund und Ländern vereinbaren im Koordinationsrat (24./25. November 2014) mit Wirkung vom 01.01.2016, dass der Beschluss 74 zur Sonderbetreuung dahingehend geändert wird, dass die unter B.1. Maßnahme 6 vereinbarten Anpassungen der Kostenhöchstsätze auch für Sonderbetreuungsplätze gilt. Dies bedeutet, dass ab 01.01.2016 zusätzlich zu den jeweils geltenden Tagsätzen bei organisierter Unterbringung eine Zuzahlung von täglich € 23,- möglich ist bzw. der Zukauf externen Betreuungsleistungen bei individueller Unterbringung monatlich bis zu € 700,- betragen kann.

C. Beendigung des Verfahrens

1. Derzeit steigen die Antragszahlen von syrischen Flüchtlingen sehr stark an. Eine Verbesserung der Situation in Syrien ist kurzfristig nicht zu erwarten, ganz im Gegenteil ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen.

- Maßnahme: Die Entwicklung der Asylantragszahlen von syrischen Staatsangehörigen wird laufend beobachtet, um im Falle eines Massenzustroms im Sinne der EU Richtlinie (RL Vorübergehender

Schutz) in Abstimmung mit anderen EU-Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen zu setzen.

Für den Fall, dass die Asylanträge insgesamt in Österreich pro Woche auf über 1000 pro Nationalität steigen, ist eine Behandlung auf europäischer Ebene (Maßnahmen zur Massenflucht) umgehend in die Wege zu leiten.

2. Die Anzahl von Personen ohne Aufenthaltsrecht, denen keine Duldung erteilt werden kann, stellt eine gemeinsame Herausforderung dar.

- Maßnahme: Wenn eine Abschiebung von Personen aus faktischen Gründen nicht stattfindet, wird jedenfalls eine Grundversorgung im Sinne des Art. 20 Abs. 5 letzter Satz Aufnahmerichtlinie sichergestellt. Weiters werden gemeinsame Maßnahmen zur Beendigung der Grundversorgung und Ermöglichung der Selbsterhaltungsfähigkeit dieses Personenkreises erarbeitet.

3. Um die sicherzustellen, dass Leistungen im Rahmen der Grundversorgung sparsam und effizient eingesetzt werden, ist Aufgabe des Bundes und der Länder neben der Frage der Schutzbedürftigkeit auch die tatsächliche Hilfsbedürftigkeit der Leistungsbezieher festzustellen.

- Maßnahme: Die Bundesländer prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Möglichkeit zur Schaffung von Kontrollen in der Grundversorgung nach dem Vorbild des § 9a GVG- Bund.

4. Die Versorgung von Flüchtlingen in der Grundversorgung ist nicht nur von der Anzahl der Neuanträge abhängig, sondern auch von der Erledigung der Asylverfahren.

- Maßnahme: Der Bund erhöht die Kapazitäten zur Abwicklung von Asylverfahren zur Bearbeitung steigender Antragszahlen in ausreichendem Ausmaß. So soll eine überproportionale Steigerung des Betreuungsbedarfs auch für die Zukunft hintangehalten werden.

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. ISBN 3-7003-0479-X (€ 7,21)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (€ 4,94)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (vergriffen)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer/Guy Heraud/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (vergriffen)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (vergriffen)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (€ 17,44)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (vergriffen)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (vergriffen)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (vergriffen)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (€ 7,99)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (€ 12,21)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (€ 21,66)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (€ 14,39)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. ISBN 3-7003-0247-9 (vergriffen)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. ISBN 3-7003-0250-9 (vergriffen)

- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. ISBN 3-7003-0251-7 (vergriffen)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (€ 28,34)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (€ 20,35)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (vergriffen)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (vergriffen)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. ISBN 3-7003-0308-4 (€ 24,20)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (€ 13,44)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik – Bund – Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (€ 14,39)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler/Irmgard Kathrein/Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (€ 49,42)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (€ 11,63)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (€ 20,35)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (€ 14,54)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell/Karl Fink/Werner Plunger/Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. ISBN 3-7003-0524-9 (vergriffen)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (vergriffen)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (€ 26,96)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie – Praxis – Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (€ 33,07)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (vergriffen)

- Bd. 35 **Christian Smekal/Manfried Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 – 1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (vergriffen)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 – 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (€ 47,96)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (vergriffen)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (vergriffen)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (€ 23,26)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (vergriffen)
- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (€ 59,59)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (€ 20,35)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (vergriffen)
- Bd. 44 **Stefan Huber/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (vergriffen)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (€ 18,17)
- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (€ 24,71)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitritts auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (€ 21,08)
- Bd. 48 **Wolfgang Bartscher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (€ 23,98)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (€ 23,26)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (€ 23,26)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk/Joseph Marko/Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (vergriffen)

- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (€ 15,26)
- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (€ 31,61)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (vergriffen)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (€ 42,44)
- Bd. 57 **Heinz Schäffer/Harald Stolzechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (€ 17,49)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung – eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (€ 15,99)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (€ 35,61)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (€ 37,79)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (€ 23,26)
- Bd. 62 **Karl Weber/Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (€ 23,26)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (€ 23,26)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 – 1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (€ 13,08)
- Bd. 65 **Peter Pernthaler/Georg Lukasser/Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe – Landwirtschaft – Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (€ 20,35)
- Bd. 66 **Fritz Staudigl/Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (€ 13,44)
- Bd. 67 **Karl Weber/Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (€ 20,35)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (€ 16,42)

- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (€ 15,99)
- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (€ 31,83)
- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen – Praxis – Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (vergriffen)
- Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (€ 23,26)
- Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (€ 27,62)
- Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (€ 27,62)
- Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (€ 45,78)
- Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (€ 27,62)
- Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (€ 21,66)
- Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (€ 40,70)
- Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (€ 20,35)
- Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (€ 20,35)
- Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (€ 18,89)
- Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1361-6 (€ 18,00)
- Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (€ 21,00)
- Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (€ 20,00)
- Bd. 85 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1401-9 (€ 26,00)
- Bd. 86 **Christian Ranacher**, Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1420-5 (€ 49,90)
- Bd. 87 **Stefan Mayer**, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998. 2002. ISBN 3-7003-1396-9 (€ 47,90)

- Bd. 88 **Harald Stolzlechner**, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen. 2002. ISBN 3-7003-1425-6 (€ 10,90)
- Bd. 89 **Peter Bußjäger**, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat. 2003. ISBN 3-7003-1431-0 (vergriffen)
- Bd. 90 **Gernot Meirer**, Die Verbindungsstelle der Bundesländer oder Die gewerkschaftliche Organisation der Länder. 2003. ISBN 3-7003-1435-3 (€ 42,90)
- Bd. 91 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Moderner Staat und innovative Verwaltung. 2003. ISBN 3-7003-1445-0 (€ 21,00)
- Bd. 92 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (editors), The Homogeneity of Democracy, Rights and the Rule of Law in Federal or Confederal Systems. 2003. ISBN 3-7003-1453-1 (€ 24,90)
- Bd. 93 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Föderalistische Lösungen für die Finanzierung des Gesundheitswesens. 2004. ISBN 3-7003-1486-8 (€ 13,90)
- Bd. 94 **Peter Bußjäger/Jürgen Weiss** (Herausgeber), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung. 2004. ISBN 3-7003-1487-6 (€ 20,90)
- Bd. 95 **Helmut Kramer**, Ökonomische Aspekte der Bundesstaatsreform. 2004. ISBN 3-7003-1491-4 (vergriffen)
- Bd. 96 **Peter Bußjäger/Rudolf Hrbek** (Herausgeber), Projekte der Föderalismusreform – Österreich-Konvent und Föderalismuskommission im Vergleich. 2005. ISBN 3-7003-1528-3 (vergriffen)
- Bd. 97 **Ulrich Willi**, Die Bundesverfassungskonformität der Vorarlberger „Volksgesetzgebung“, 2005. ISBN 3-7003-1563-5 (€ 22,90)
- Bd. 98 **Anna Gamper/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten, Europäische Union. La sussidiarietà applicata: Regioni, Stati, Unione Europea. 2006. ISBN 3-7003-1580-5 (€ 32,90)
- Bd. 99 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Finanzausgleich und Finanzverfassung auf dem Prüfstand. 2006. ISBN 3-7003-1589-9 (€ 20,90)
- Bd. 100 **Peter Bußjäger**, Homogenität und Differenz – Grundlegung einer Theorie der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich vor dem Hintergrund der Europäischen Union. 2006. ISBN 3-7003-1595-3 (€ 32,90)
- Bd. 101 **Werner Schroeder/Karl Weber**, Die Kompetenzrechtsreform. Aus österreichischer und europäischer Perspektive. 2006. ISBN 3-7003-1608-9 (€ 29,90)
- Bd. 102 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Katastrophenschutz als Aufgabe und Verantwortung im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1631-2 (€ 22,90)
- Bd. 103 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Beiträge zum Länderparlamentarismus. Zur Arbeit der Landtage. 2007. ISBN 978-3-7003-1632-9 (€ 27,90)
- Bd. 104 **Gerhard Lehner**, Länderausgaben. Tendenzen in wichtigen Aufgabenbereichen. 2007. ISBN 978-3-7003-1653-4 (€ 19,90)
- Bd. 105 **Stefan Hammer/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Außenbeziehungen der Länder im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1668-8 (€ 22,90)

- Bd. 106 **Peter Bußjäger/Felix Knüpling** (Herausgeber), Können Verfassungsreformen gelingen? 2008. ISBN 978-3-7003-1671-8 (€ 32,90)
- Bd. 107 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Sozialkapital, regionale Identität und Föderalismus. 2008. ISBN 978-3-7003-1675-6 (€ 22,90)
- Bd. 108 **Astrid Berger**, Netzwerk Raumplanung – im Spannungsfeld der Kompetenzverteilung. 2008. ISBN 978-3-7003-1685-5 (€ 32,90)
- Bd. 109 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Die Zukunft der parlamentarischen Kontrolle. 2009. ISBN 978-3-7003-1708-1 (€ 26,90)
- Bd. 110 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Parlamentarische Kontrolle und Ausgliederung. 2009. ISBN 978-3-7003-1738-8 (24,90)
- Bd. 111 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Kooperativer Föderalismus in Österreich. Beiträge zur Verflechtung von Bund und Ländern. 2010. ISBN 978-3-7003-1748-7 (€ 27,90)
- Bd. 112 **Andreas Rosner/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Im Dienste der Länder – im Interesse des Gesamtstaates. Festschrift 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer. 2011. ISBN 978-3-7003-1787-6 (€ 49,90)
- Bd. 113 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Esther Happacher/Jens Woelk** (Herausgeber), Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit (ETVZ): Neue Chancen für die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino. 2011. ISBN 978-3-7003-1811-8 (€ 26,90)
- Bd. 114 **Martin C. Wittmann**, Der Senat der Italienischen Republik und der Bundesrat der Republik Österreich. Ein rechts- und politikwissenschaftlicher Vergleich. 2012. ISBN 978-3-7003-1831-6 (€ 58,00)
- Bd. 115 **Peter Bußjäger/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Gemeindekooperationen. Chancen nutzen – Potenziale erschließen. 2012. ISBN 978-3-7003-1852-1 (€ 20,00)
- Bd. 116 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Multi-Level-Governance im Alpenraum – Die Praxis der Zusammenarbeit im Mehrebenensystem. 2013. ISBN 978-3-7003-1853-8 (€ 32,00)
- Bd. 117 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Christian Ranacher/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Die neuen Landesverwaltungsgerichte. Grundlagen – Organisation – Verfahren. 2013. ISBN 978-3-7003-1879-8 (€ 30,90)
- Bd. 118 **Peter Bußjäger/Alexander Balthasar/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Direkte Demokratie im Diskurs. Beiträge zur Reform der Demokratie in Österreich. 2014. ISBN 978-3-7003-1897-2 (€ 29,90)
- Bd. 119 **Gudrun M. Grabher/Ursula Mathis-Moser** (editors), Regionalism(s). A Variety of Perspectives from Europe and the Americas. 2014. ISBN 978-3-7003-1926-9 (€ 20,00)
- Bd. 120 **Martin P. Schennach**, Vom k.k. Ärar zum Bundesschatz? Das Staatsvermögen der Habsburgermonarchie und die Entstehung des österreichischen Bundesstaates. 2015. ISBN 978-3-7003-1936-8 (€ 32,00)

SCHRIFTENREIHE

VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (vergriffen)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. ISBN 3-7003-0922-8 (vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler/Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (€ 19,62)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (€ 26,16)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger/Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (vergriffen)
- Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (€ 28,34)
- Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.
Harald Kraft, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5 (€ 58,--)
- Bd. 8 **Klaus Heißenberger**, Das NÖ Landesgesetzblatt – Ein Modell für eine Konsolidierung von Rechtsvorschriften. 2005. ISBN 3-7003-1537-6 (€ 39,90)
- Bd. 9 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Verwaltungsmodernisierung in den Ländern 2000-2010 – Prozesse und Resultate. 2011. ISBN 978-3-7003-1789-0 (€ 26,90)
- Bd. 10 **Alexander Balthasar/Peter Bußjäger/Manfred Matzka** (Herausgeber), Effiziente Regierungsorganisation. Das Reformvorhaben „Amt der Bundesregierung“ im internationalen Vergleich. 2015. ISBN 978-3-7003-1934-4 (29,90)
- Bd. 11 **Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG**. Ein Leitfaden für die Praxis mit Mustern, Textbausteinen und Erläuterungen. 2015. ISBN 978-3-7003-1944-3

SCHRIFTENREIHE

POLITISCHE BILDUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Föderalismus – Bundesstaat – Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (€ 10,76)
- Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (€ 10,76)
- Bd. 3 **Peter Bußjäger**, Föderale und konföderale Systeme im Vergleich: Basisdaten und Grundstrukturen. 2003. ISBN 3-7003-1469-8 (€ 9,90)
- Bd. 4 **Anna Gamper**, Legislative and Executive Governance in Austria. 2004. ISBN 3-7003-1504-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Peter Bußjäger/Andreas Rosner**, Mitwirken und Mitgestalten – Europa und die österreichischen Länder. 2005. ISBN 3-7003-1564-3 (€ 12,90)
- Bd. 6 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), 60 Jahre Länderkonferenzen 1945 – Die Länder und die Wiederbegründung der Republik. 2006. ISBN 3-7003-1582-1 (€ 12,90)
- Bd. 7 **Peter Bußjäger/Ferdinand Karlhofer/Günther Pallaver** (Herausgeber), Die Besten im Westen? Die westlichen Bundesländer und ihre Rolle seit 1945. 2008. ISBN 978-3-7003-1703-6 (€ 16,90)
- Bd. 8 **Peter Bußjäger/Günther Pallaver/Ferdinand Karlhofer**, Föderalistisches Bewusstsein in Österreich. Regionale Identitätsbildung und Einstellung der Bevölkerung zum Föderalismus. 2010. ISBN 978-3-7003-1751-7 (€ 9,90)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38b

Tel. +43 / 512 / 574594, e-mail: institut@foederalismus.at

www.foederalismus.at

Direktor: Univ.-Prof. Dr. Peter BUSSJÄGER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Erich WATZL, Oberösterreich

Landtagsdirektor Mag. Dr. Wolfgang STEINER, Oberösterreich

Hofrat Dr. Gerald GRABENSTEINER, Oberösterreich

Landesamtsdirektor Dr. Josef LIENER, Tirol

Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Dietmar SCHENNACH, Tirol

Dr. Christian RANACHER, Tirol

Landtagsdirektor Dr. Thomas HOFBAUER, Tirol

Landesamtsdirektor Dr. Günther EBERLE, Vorarlberg

Dr. Matthias GERMANN, Vorarlberg

Landtagsdirektorin Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg

Dr. Harald SCHNEIDER, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Oberösterreich. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über den Föderalismus in Österreich sowie eine periodisch erscheinende Föderalismus-Info heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.